

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		Nr.: 27/2026
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 28.08.2026	Tagesordnungspunkt: 2.4
		Anlagen: 3
<u>Betreff:</u> Kapitel 5.2.3 – Solarenergie		
Sachbearbeiterin: Frau Potthoff		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit dem Themenpapier (Anlage 1) und den Synopsen (Anlage 2) vorgelegten Beschlussvorschlägen (Abwägungs- und Änderungsvorschlägen) der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwidern der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 5.2.3 – Solarenergie wird zugestimmt.

Den daraus und aus redaktionellen Gründen resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 3) dokumentiert sind, wird zugestimmt.“

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurde von 41 Einwendern mit über 120 Einzelpunkten Stellung zum Kapitel 5.2.3 genommen, darunter die 12 Kommunen Bad Arolsen, Bad Hersfeld, Bad Zwesten, Fritzlar, Fulda, Großenlüder, Kassel, Kirchheim, Schauenburg, Vöhl, Wesertal und Willingen sowie die Landkreise Fulda und Kassel, der Schwalm-Eder-Kreis, der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Werra-Meißner-Kreis, aber auch das Hess. Ministerium für Landwirtschaft und der ZRK.

In 13 Anträgen sind Anregungen und Kritikpunkte zu den Regelungen zu PV im Bestand im Grundsatz 1 bzw. dem Ziel 1 formuliert worden (s. Themenpapier unter Fallgruppe 1). Alle Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ohne dass in dieser Hinsicht Änderungen erforderlich werden. Allerdings wird das Ziel 1 aufgrund des neuen § 106 des Gebäudemodernisierungsgesetzes überarbeitet (s. dazu Anlage 3). Die Begründungen zu den Einzeleinwendungen sind dem Themenpapier und der Synopse zu entnehmen.

Sieben Anträge fordern die Benennung des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ als Ausschlussstatbestand im Ziel 2. In 26 weiteren Anträgen wird überwiegend eine Öffnung der aufgeführten Zielfestlegungen im Ziel 2 für PV-Anlagen gefordert, einzelne Anträge beschäftigen sich auch mit den Regelungen des Zieles 6 (s. Themenpapier unter Fallgruppe 2a und b). Den Anträgen wird – mit Ausnahme des Umgangs von PV-Anlagen in Vorranggebieten für Grundwasserschutz – nicht gefolgt, die Begründungen im Einzelnen sind im Themenpapier niedergelegt.

Zehn Anträge befassen sich mit der Beschränkung der Flächengröße im privilegierten 200 m-Streifen im Ziel 4 (s. Themenpapier unter Fallgruppe 3). Daraus resultiert eine Änderung der Zielformulierung mit Verzicht auf die 10 ha-Regelung zugunsten einer Klarstellung im Umgang mit der 2%- Regel. Die Begründung ist dem Themenpapier zu entnehmen.

Insgesamt 19 Anträge haben die Anwendung der Ertragsmesszahl als Schwellenwert im Ziel 4 und 5 sowie der nutzbaren Feldkapazität als Beurteilungskriterium im Ziel 5 zum Gegenstand., überwiegend ablehnend (s. Themenpapier unter Fallgruppe 4a und b). Den Anregungen wird bis auf redaktionelle Hinweise nicht gefolgt, die Begründungen finden sich im Themenpapier.

13 Stellungnahmen haben das Thema „kommunale Solarkonzepte“ bzw. konkrete PV-Vorhaben zum Gegenstand (s. Themenpapier unter Fallgruppe 5.). Den recht heterogenen Hinweisen und Anregungen wird ebenfalls nicht gefolgt, die Begründung ergibt sich aus dem Themenpapier.

Weitergehende Informationen zu den Einwendungen bzw. der Wortlaut der einzelnen in den Themenpapieren zusammengefassten Stellungnahmen sowie auch die Inhalte und Beschlussvorschläge von 37 nicht im vorliegenden Themenpapier behandelten Stellungnahmen sowie sämtliche Begründungen sind der Synopse zu entnehmen.

Themenpapier Solarkapitel

Fallgruppe 1 – PV im Bestand

13 Einwendungen, darunter die der Kommunen Bad Arolsen, Bad Hersfeld, Schauenburg und Willingen sowie des Schwalm-Eder-Kreises, setzen sich thematisch mit der Bedeutung von bzw. dem Umgang mit PV-Anlagen im Siedlungsbestand auseinander, allgemein im Grundsatz 1 sowie konkreter gefasst im Ziel 1. In zwei Fällen werden die Regelungen des Planentwurfs lediglich begrüßt bzw. bestätigt.

Während 4 Einwender den Grundsatz 1 im Wesentlichen positiv bewerten, eine umfängliche Realisierung von PV im Bestand aber gleichzeitig für nicht ausreichend, unwirtschaftlich und nur schwer umsetzbar erachten, stören sich 3 Einwender bei grundsätzlicher Zustimmung insbesondere an der Zuschreibung „vorrangig“ für die Nutzung von Solarenergie an gebäudegebundenen Standorten.

Bei 4 Einwendungen zum Ziel 1 wird dieses in einer Einwendung aufgrund der formulierten Ausnahmemöglichkeiten als zu schwach kritisiert, während es von den übrigen 3 Einwendern im Hinblick auf fehlende rechtliche Rahmenbedingungen und damit mangelnde Durchsetzungsmöglichkeiten als – zumindest aktuell – zu streng bewertet wird.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise und Kritikpunkte werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1 wird an die neue Gesetzeslage im Gebäudemodernisierungsgesetzes angepasst, die Begründung wird entsprechend aktualisiert.

Begründung

Die Formulierungen des Zieles 1 bringen den Willen der Regionalversammlung für einen fairen Ausgleich zwischen PV-Nutzung und Freihaltung des Freiraums bzw. Schutz der landwirtschaftlichen Fläche zum Ausdruck. Dabei ist es erklärte Absicht, dass der Solarenergie-Ausbau nicht überwiegend zulasten der landwirtschaftlichen Freifläche geht. Mit Einführung des § 106 im Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) wird nun bundesgesetzlich ab 2027 quasi eine Solarpflicht auf/an nicht dem Wohnen dienenden Gebäuden festgeschrieben. Insofern entspricht das Ziel 1 mit einer vorgenommenen redaktionellen Ergänzung im Kern der Intention des GMG. Die in der Begründung zum 1. Entwurf noch benannten Hinderungsgründe für eine Umsetzung sind damit entfallen, wie auch die Notwendigkeit zur Benennung von Ausnahmetatbeständen. Entsprechend wird auch die Begründung angepasst und gekürzt.

Auch ist seitens der Kritiker zu beachten, dass die vorgesehene Begrenzung von Freiflächen-PV auf 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Gemeindegebiet gleichzeitig bedeutet, dass größenordnungsmäßig 1 % der Regionsfläche für eine PV-Nutzung herangezogen werden kann. Dies wiederum entspricht der Vorgabe im § 1 des HEG für den PV-Ausbau und ginge sogar bei einer angenommenen hälftigen Aufteilung der Flächenwirksamkeit der geforderten 1 % der Landesfläche zwischen einer Realisierung im Bestand (auf Dächern) und in der Freifläche deutlich hinaus. Insofern ermöglichen die Regelungen des Regionalplans durchaus auch einen ausreichenden und umfänglichen Anteil von Freiflächen-PV. Im Übrigen bringt die Formulierung "mindestens im Umfang" des EEG zum Ausdruck, dass gleich oder mehr an Zubau im Bestand bzw. nicht auf Freiflächen angestrebt wird - und damit nach hiesigem Verständnis "vorrangig". In der entsprechenden LEP-Zielvorgabe wird die Formulierung "... hat Vorrang vor ..." verwendet - insofern kann auch in diesem Fall kein Widerspruch erkannt werden.

Beabsichtigt ist auch weiterhin, über eine entsprechende Vorgabe im 2. Satz des Ziels 1 ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von Doppelnutzungen insbesondere auch in bestehenden und geplanten Gewerbegebieten zu wecken. So soll eine Anstoßfunktion verankert und das Augenmerk über die reine Dachflächen-Lösung auch auf andere PV-Umsetzungsmöglichkeiten im Bestand gelenkt werden. Nach hiesiger Auffassung

besteht für eine verstärkte, umfängliche PV-Nutzung im Bestand eine hohe Notwendigkeit - auch, um den aktuellen Druck auf die Freifläche abzumildern bzw. nicht noch weiter zunehmen zu lassen.

Fallgruppe 2 – Regelungen in den Zielen 2 und 6

Fallgruppe 2a – FFPV im Vorranggebiete für Landwirtschaft

Vier Einwender, das Hess. Ministerium für Landwirtschaft (in mehreren Einzelpunkten), der Regionalbauernverband Kurhessen, der Kreisbauernverband Kassel sowie der Landkreis Kassel, kritisieren die vorgesehene Öffnung des Vorranggebietes für Landwirtschaft für Freiflächen-PV und fordern die Aufnahme der Kategorie in die Liste der Ausschlusskriterien des Zieles 2.

Beschlussvorschlag

Der Forderung nach Aufnahme der "Vorranggebiete für Landwirtschaft" in die Liste der Ausschluss-Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass das vorrangige regionalplanerische Ziel des Schutzes hoch- und höchstwertiger landwirtschaftlicher Böden vor einer PV-Inanspruchnahme durch einen Ausschluss der landwirtschaftlichen Vorrang-Festlegung nicht gewährleistet werden kann. So sind umfängliche Flächen mit hohen Bodenwerten/Ertragsmesszahlen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen bzw. fallen - wie z.B. im Fall Breuna - bei regionalplanerischer Umsetzung des aktualisierten ANO komplett aus dieser Kategorie. Der Schutz qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird aus hiesiger Sicht durch die qualitativen Festlegungen im Ziel 5 unabhängig von der landwirtschaftlichen Flächen-Kategorisierung besser erreicht.

Mit der Öffnung wird gleichzeitig aber auch ermöglicht, dass Kommunen, in denen trotz niedriger Bodenwerte auf Grundlage des ANO kaum bis gar keine Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt sind, am Ausbau der erneuerbaren Energien teilhaben können, wenn die entsprechenden Qualitäts- und Mengenregelungen des Zieles 5 eingehalten werden. Dennoch stünde es den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit aber auch frei, Vorranggebiete für Landwirtschaft für eine PV-Nutzung auszuschließen, wenn im Vorbehalt oder auch in den privilegierten Streifen ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stünden.

Fallgruppe 2b – FFPV in anderen Vorrang-Kategorien

1 Einwendung zum Ausschluss VRG Grundwasserschutz

3 Einwendungen gegen Ausschluss VRG Hochwasserschutz

7 Einwendungen gegen Ausschluss VRG Klimafunktionen

4 Einwendungen gegen Ausschluss VRG Natur und Landschaft

2 Einwendung gegen Ausschluss VRG Industrie und Gewerbe Planung

4 Einwendungen zu PV und VRG Abbau

2 Einwendungen zu PV und Regionaler Grünzug

3 Einwendungen zu PV und VRG Windenergienutzung

Insgesamt 25 Einwendungen – vorrangig seitens entsprechender Unternehmen, aber auch von Stadt und Landkreis Fulda – setzen sich mit der Frage der Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen in verschiedenen Ziel-Kategorien auseinander. Überwiegend wird dabei entgegen dem Ausschluss-Katalog des Zieles 2 eine Öffnung der aufgeführten Zielfestlegungen für PV-Anlagen gefordert. Eine Ausnahme bildet die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde zur bisher im Ziel 6 des Entwurfs vorgesehenen generellen Zulässigkeit von PV-Anlagen in der Zone II von Wasserschutzgebieten und damit im Vorranggebiet für den Grundwasserschutz. Einzelne Einwender, darunter der

Landkreis Waldeck-Frankenberg, thematisieren die speziellen Regelungen des Zieles 6 zum Regionalen Grünzug und den Windvorranggebieten.

Zu den angesprochenen Vorrang-Kategorien im Einzelnen:

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Vor dem Hintergrund der kritischen Haltung verschiedener Unterer Wasserbehörden bei der Entscheidung über die Befreiung von den Verboten der jeweiligen Verordnungen bei der Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen in der Schutzzone II bittet die Obere Wasserbehörde darum, die eigentlich im Ziel 6 vorgesehene Zulässigkeit aufzuheben und auf die Schutzzone III zu begrenzen. Stattdessen soll ein genereller Ausschluss der Anlagen in der engeren Schutzzone vorgesehen werden und damit eine Zulässigkeit nur im begründeten Einzelfall möglich werden.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz in die Auflistung des Zieles 2 aufgenommen werden, der 2. Absatz im Ziel 6 gestrichen und die Begründungen beider Ziele entsprechend angepasst wird.

Begründung

Die Zonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten bilden künftig die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Die Regelungen der überwiegenden Zahl der entsprechenden Verordnungen schließen eine Bebauung mit PV-Anlagen erst einmal grundsätzlich aus, diese sind nur auf dem Weg einer wasserrechtlichen Ausnahme/Befreiung möglich. Daher sollen die entsprechenden Vorranggebiete von einer PV-Nutzung freigehalten werden, damit nicht der Ausnahmefall zur Regel wird. Der nunmehr vorgesehene Ausschluss entspricht im Übrigen auch der Haltung verschiedener Kommunen bei der Vorgehensweise zur Ermittlung von potenziellen PV-Flächen.

Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz

3 Einwender kritisieren den Ausschluss von Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz als zu weitgehend und fordern eine generelle Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen in diesen Gebieten.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt, der Begründungstext wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.

Begründung

Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen im Wesentlichen die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die gefährdeten Gebiete nach HQ 100 sowie technische (z.B. Rückhaltebecken) und natürliche (z.B. Auwälder) Retentionsräume. Im Hinblick auf die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse der jüngeren Vergangenheit und prognostiziert für die Zukunft verbietet sich jegliche Bebauung in diesen Gebieten, soweit sie rechtlich überhaupt zulässig wäre, aus hiesiger Sicht auch durch PV-Anlagen. Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen grundsätzlich für eine PV-Nutzung offen.

Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen

In 7 Einwendungen, darunter die der Stadt Fulda, wird der Ausschluss von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen ebenfalls als zu weitgehend und nicht erforderlich kritisiert, teilweise auch unter Verweis auf die Bedeutung der regenerativen Stromerzeugung für den Klimaschutz an sich. In zwei Fällen wird eine Öffnung zumindest zugunsten von PV-Projekten auf Konversionsflächen angeregt.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt, der Begründungstext wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.

Begründung

Die Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen werden nur im engen räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden. Fragen der generell unterstellten ökologischen Aufwertung von PV-Flächen spielen dabei im Hinblick auf die Bedeutung geschützter Flächen für das Stadtklima keine Rolle.

Die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen stehen im Übrigen für eine PV-Nutzung offen. Hingewiesen sei auch darauf, dass bislang im Regionalplan lediglich Vorbehaltsgebiete mit einer anderen Ausrichtung hinsichtlich des Schutzzweckes ausgewiesen worden sind.

Inwieweit der Aspekt „Konversionsfläche“ den zwischenzeitlich eingetretenen Schutzzweck überwiegen kann, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden und sollte nicht über eine generelle Freigabe pauschal angenommen werden.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft

4 Stellungnahmen wenden sich gegen den generellen Ausschluss von PV-Anlagen in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Sie fordern stattdessen eine Beurteilung im Einzelfall entsprechend der ökologischen Wertigkeit der konkreten Fläche und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Aufwertung im Sinne der Biodiversität durch PV-Anlagen.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft setzen sich vor allem aus den naturschutzrechtlich geschützten Gebietskategorien zusammen und umfassen zusätzlich Flächen der Biotop-Verbundkonzeption. Eine Nutzung für PV-Zwecke kommt daher aus naturschutzfach- und rechtlicher, aber auch regionalplanerischer Sicht nicht in Betracht. Die Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen - unter Beachtung der im Antrag genannten Aspekte - für eine PV-Nutzung offen.

Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

Während ein Einwender den vermeintlichen Ausschluss von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe kritisiert und eine entsprechende Öffnung fordert, regt die Stadt Fulda die Öffnung der gewerblichen Planungsflächen allgemein und im Speziellen in den privilegierten 200 m-Streifen an, insbesondere bei Ungeeignetheit der festgelegten Vorranggebiete für eine gewerbliche Nutzung.

Beschlussvorschlag

1. Der Planentwurf entspricht der Anregung nach Öffnung der Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand für eine PV-Nutzung.
2. Der Anregung nach einer Freigabe der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplan-Entwurf legt gerade keinen pauschalen Ausschluss von Industrie- und Gewerbegebieten für eine PV-Nutzung fest. Der Grundsatz 1 und das Ziel 2 sollen insbesondere eine Doppelnutzung durch PV-Anlagen in Gewerbegebieten fördern, vor allem auf (Hallen)Dächern und an Fassaden, auf Parkplätzen und anderweitig minder genutzten versiegelten Flächen. Ziel 3 sieht unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich die Nutzungsmöglichkeit durch PV auf schlecht nutzbaren Restflächen in Gewerbegebieten vor. Allerdings sollen die festgelegten gewerblichen Planungsflächen aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der geringen

Flächenverfügbarkeit ausschließlich einer gewerblichen Nutzung i.S. von Arbeits- und Produktionsstätten vorbehalten bleiben (s. Begründung Ziel 2). Auch wird davon ausgegangen, dass die I+G-Planungsflächen am Ende des Aufstellungsprozesses so ausgewählt und abgegrenzt sein werden, dass eine Ungeeignetheit für die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung nicht vorliegen sollte.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

4 Einwendungen, darunter der Landkreis Fulda, beschäftigen sich mit dem Themenfeld PV-Nutzung und Rohstoffabbau. Überwiegend weisen sie dabei auf die zumindest zeitweise und teils auch räumliche Vereinbarkeit von Abbauvorhaben mit einer PV-Nutzung hin. Es wird eine entsprechende Klarstellung im Regionalplan angeregt.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird teilweise insoweit gefolgt, als in die Begründung zu Ziel 2 eine entsprechende Textpassage aufgenommen wird.

Begründung

Die festgelegten Abbauggebiete Bestand und Planung sollen in erster Linie auch dem Rohstoffabbau vorbehalten werden. Eine generelle Öffnung für Freiflächen-PV wird daher nicht vorgesehen. Es erfolgt allerdings in der Begründung eine Klarstellung dahingehend, dass in bestehenden Vorranggebieten nach Ausbeutung der Lagerstätte oder von Teilen eine PV-Nutzung zulässig ist, sofern sie mit den jeweiligen Rekultivierungszielen und/oder dem Rahmenbetriebsplan vereinbar ist. Die Planungsflächen dagegen sind für einen Abbau im Planungshorizont des Regionalplans vorgesehen, insofern ist eine PV-Nutzung als Zwischennutzung nicht sinnvoll.

Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Während ein Einwender die Regelungen zum Regionalen Grünzug dahingehend interpretiert, dass PV im Regionalen Grünzug in der Regel zulässig ist, fordert die Obere Naturschutzbehörde, Freiflächen-PV-Anlagen im Regionalen Grünzug zum Schutz der Erholungsnutzung generell auf 5 ha zu begrenzen.

Beschlussvorschlag

Die erste Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der zweiten Anregung seitens der ONB wird nicht gefolgt.

Begründung

Sollte es durch ein PV-Projekt im konkreten Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs kommen, läge im Sinne des Zieles 6 ein Zielverstoß vor, eine PV-Nutzung wäre unabhängig von ihrer Größe nicht zulässig.

Abgesehen davon erscheint eine generelle Größenbeschränkung von PV-Anlagen im Regionalen Grünzug nicht sachdienlich, da eine Beurteilung der Verträglichkeit solcher Vorhaben von der möglichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks der Vorrang-Ausweisung abhängt. Diese kann auch bereits durch kleinere Anlagen eintreten, z.B. im Fall der Siedlungsgliederung, während größere Anlagen je nach Standort durchaus mit den Zielsetzungen vereinbar sein können. Fragen der Vereinbarkeit z.B. mit der Erholungsnutzung können im Rahmen der Bauleitplanung durch die konkrete Ausgestaltung der Anlage geklärt werden.

Vorranggebiete für Windenergienutzung

Während in zwei der 3 Einwendungen die im Ziel 6 vorgesehenen Regelungen für eine kombinierte Nutzung von Windenergiegebieten mit PV-Anlagen im Wesentlichen begrüßt werden, wird in einer weiteren Stellungnahme eine solche Möglichkeit gefordert.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Planentwurf entspricht den Anregungen.

Begründung

Es besteht kein Handlungsbedarf. Eine Doppelnutzung der - wenigen - Windvorranggebiete im Offenland (15 %) mit einer PV-Nutzung wird mit den Regelungen des Zieles 6 angestrebt und eröffnet, letztere muss aber mit der vorrangigen Nutzung Windenergie in Einklang stehen oder gebracht werden.

Fallgruppe 3 – Beschränkung der Flächengröße im privilegierten 200m-Streifen

10 Einwendungen, neben dem Landkreis Waldeck-Frankenberg überwiegend Solar-Firmen, beschäftigen sich mit der Beschränkung der Flächengröße von PV-Projekten auf 10 ha in den 200m-Streifen entlang der bandartigen Infrastruktur von Autobahnen und Bahntrassen. Dabei wird überwiegend diese Einschränkung als unzulässig und dem Gedanken der Privilegierung sowie dem dahinterstehenden „überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien“ widersprechend bezeichnet und ihre Streichung gefordert. Als weitere Gründe werden angeführt, dass nicht sämtliche landwirtschaftlichen Flächen im privilegierten Streifen aus unterschiedlichen Gründen nutzbar seien und dass die Schwierigkeiten bei der Netzanbindung häufig größere Flächen als 10 ha erforderlich machen würden. In einem Fall wird eine Flächengröße von 20 ha vorgeschlagen, 4 Einwender der Investorensseite lehnen auch die Begrenzung des Bodenwertes ab (s. Fallgruppe 4). Der Regionalbauernverband kritisiert die Regelungen des Zieles 4 in Gänze als zu offen und weitgehend. Seitens des Landkreises Waldeck-Frankenberg und der ONB wird angemerkt, dass die Beschränkung der Flächengröße zur Fragmentierung in Einzelflächen führen und den Druck auf nicht privilegierte Bereiche erhöhen könnte.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird insoweit gefolgt, als die Begrenzung auf 10 ha Flächengröße zugunsten einer klaren Einbeziehung auch der privilegierten PV-Projekte in die 2 %-Regelung des Zieles 5 aufgegeben wird.

Der 2. Absatz des Zieles 4 wird entsprechend wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“

Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „..., wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.“

Begründung

Dem Argument einer möglichen Zerstückelung von PV-Projekten in den 200m-Korridoren und damit ein Unterlaufen der angestrebten Flächengrößen-Begrenzung wird gefolgt. Um jedoch weiterhin eine Überlastung der betroffenen Kommunen, aber vor allem auch der Landwirtschaft durch hohe Flächenverluste zu vermeiden, soll eine Klarstellung in dem Sinne erfolgen, dass auch Projekte im privilegierten Bereich auf die Einhaltung der 2 %-Regelung in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzfläche einer Kommune angerechnet werden. Ein Zielverstoß liegt dabei jedoch erst vor, wenn der Wert durch ein konkretes Vorhaben gemeinsam mit nicht-privilegierten Projekten überschritten ist, nicht jedoch, wenn allein die potenziellen Flächen im privilegierten Korridor die 2 % überschreiten.

Unter Bezugnahme auf die generelle Forderung der Investorensseite, auf eine regionalplanerische Steuerung im privilegierten 200m-Streifen komplett zu verzichten, sei angemerkt, dass die Privilegierung nicht das völlige Außer-Kraft-Setzen der Abwägung mit anderen gleichwertigen Belangen bedeutet. So sind insbesondere die Belange der Landwirtschaft – wie z.B. qualitativ hochwertige Böden und damit überdurchschnittliche Bedeutung für die Ernährungsfunktion, aber auch der Schutz vor umfangreichen Flächenverlusten – auch weiterhin zu beachten, dabei können sie in der Abwägung durchaus überwiegen.

Fallgruppe 4 – Regelungen überwiegend im Ziel 5

Fallgruppe 4a – Anwendung der Ertragsmesszahl als Schwellenwert

Insgesamt 10 Einwender, darunter der Schwalm-Eder-Kreis und der Werra-Meißner-Kreis, kritisieren in 15 Stellungnahmen die Anwendung von Schwellenwerten auf Grundlage der Ertragsmesszahlen – entweder als zu streng oder als nicht weitgehend genug.

Fünf Einwendungen beziehen sich dabei auf das Ziel 4, das für Projekte im privilegierten Streifen die zulässige Grenze auf den Wert von 60 anhebt. Während drei Einwender einen völligen Verzicht auf diese Beschränkung fordern, geht der Landwirtschaftsseite dies nicht weit genug, um auch in Bereichen mit nicht so hohen Bodenwerten die qualitativ besseren Flächen schützen zu können.

Von zwei Einwendern wird befürchtet, dass eine Steuerungswirkung und damit der Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten nicht oder nicht ausreichend erreicht werden kann. Auch wird kritisiert, dass der absolute Grenzwert einer EMZ von 60 zu hoch angesetzt ist. Andererseits werden von mehreren (6) Investoren die Vorgaben zur EMZ tendenziell als zu restriktiv angesehen. In zwei Fällen werden redaktionelle Hinweise gegeben bzw. um redaktionelle Klarstellung gebeten.

Beschlussvorschlag

1. Den Anregungen zum Ziel 4 wird nicht gefolgt.
2. Den Anregungen zum Ziel 5 wird nicht gefolgt.
3. Die redaktionellen Hinweise werden in der Begründung zum Ziel 5 umgesetzt.

Begründung

1. Der Schwellenwert der EMZ für eine Nicht-Zulässigkeit für PV-Projekte ist in den privilegierten Streifen gegenüber anderen landwirtschaftlichen Flächen von 45 auf 60 hochgesetzt worden, um dem "vorrangigen öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien" in diesen Fällen Rechnung zu tragen. Der Ausschluss von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 steht im Übrigen im Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder. Die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz weisen im Übrigen diesen Böden eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu. Eine darüber hinausgehende Verschärfung erscheint vor dem Hintergrund des erklärten bundespolitischen Willens zum PV-Ausbau insbesondere in den privilegierten Bereichen nicht sachgerecht.

2. Grundsätzlich ist eine Steuerung des PV-Ausbaus in der Planungsregion durch die Regionalversammlung beabsichtigt, wobei die Ansetzung von – räumlich differenziert anzuwendenden – Schwellenwerten der Ertragsmesszahl als flächendeckend vorhandenem Kriterium als sinnvoll und zielführend erachtet und entsprechend beibehalten wird.

Die inhaltliche Anwendung der beschlossenen Kriterien des Zieles 5 bei der Beurteilung von aktuellen Zielabweichungsverfahren (bereits vor Rechtskraft des Regionalplan-Entwurfs) durch den Zentralausschuss hat gezeigt, dass die genannten Befürchtungen hinsichtlich einer mangelnden Steuerungswirkung weitgehend unbegründet sind, auch wenn es vermutlich im Einzelfall zu Ausnahmen kommen kann.

Der generelle Ausschluss von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 steht im Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder und den Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz. Er erscheint daher begründet und ist nicht zu hoch angesetzt - oberhalb dieses Wertes ist davon auszugehen, dass Zielabweichungsverfahren im nicht privilegierten Bereich keine Aussicht auf Erfolg haben werden.

Fallgruppe 4b – nutzbare Feldkapazität als Beurteilungskriterium

Vier Einwender, darunter die Stadt Fulda, äußern sich ablehnend zur Einführung der nutzbaren Feldkapazität als weiterem Kriterium zur Beurteilung von Freiflächen-PV-Projekten. Dabei wird vorrangig darauf abgestellt, dass zum einen ein weiteres die PV-Nutzung einschränkendes Kriterium vorgesehen wird, dessen Prüfung mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. Zum anderen sei dessen Zweck fraglich, da die Möglichkeiten des Wassereintrags in den Boden und damit der Wasserhaushalt auf der Fläche durch die PV-Nutzung nicht beeinträchtigt würden.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Begründung

Auch bei dieser Regelung geht es um eine Steuerung der PV-Nutzung auf im Regi-
onsmaßstab weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen. Hinsichtlich der nutzbaren Feldkapazität sei betont, dass es im Sinne der Freihaltung landwirtschaftlich hochwertiger Böden von PV-Nutzungen um den Schutz eben solcher Flächen geht, denen aufgrund der genannten Fähigkeiten zukünftig in Zeiten des Klimawandels eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zukommt. Es wird nicht bezweifelt, dass die nutzbare Feldkapazität an sich nicht durch PV-Anlagen beeinträchtigt wird - bei dem Kriterium geht es aber eben gerade nicht um den weiterhin möglichen Wassereintrag in den Boden und den Wasserhaushalt an sich, sondern um die Schonung landwirtschaftlicher Flächen mit besonderer Resilienz gegen mögliche Auswirkungen des Klimawandels.

Fallgruppe 5 – kommunale Solarkonzepte und konkrete PV-Projekte

Lediglich acht Stellungnehmende, darunter die sechs Kommunen Bad Arolsen, Kassel, Fritzlar, Großenlütder, Vöhl und Wesertal, äußern sich zur Frage der Notwendigkeit von kommunalen Solarkonzepten bzw. verweisen teils auf schon vorhandene Ergebnisse.

Die Inhalte der Stellungnahmen sind dabei sehr heterogen und reichen von der Begrüßung eines solchen Grundsatzes bis zur Forderung, statt kommunaler Konzepte Solar-Vorranggebiete durch die Regionalplanung festzulegen.

Während einzelne Einwender bereits durch die regionalplanerische Festlegung von Ausschlusskriterien schon für die Erstellung von Potenzialflächenanalysen einen zu starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit bzw. bereits erfolgte eigene Überlegungen zum Ausbau bedroht sehen oder den finanziellen und planerischen Aufwand für vor allem kleinere Kommunen zu hoch einschätzen, werden andererseits zahlreiche Anforderungen an solche Konzepte aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht formuliert.

In einem Fall wird auch die Übernahme ermittelter potenzieller Flächen in den Regionalplan gefordert.

In vier Einwendungen, darunter die der Gemeinden Bad Zwesten, und Kirchheim, wird Bezug genommen auf konkrete PV-Projekte, die sich bereits in der Diskussion befinden bzw. beabsichtigt sind. Dabei wird von der Regionalplanung entweder die Revidierung ihrer bisherigen Einschätzung und/oder die Aufnahme des Projektes in den Regionalplan gefordert.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Begründung

Generell wird davon ausgegangen, dass eine Steuerung des PV-Ausbaus auf kommunaler Ebene und dabei auf Basis der regionalplanerischen Vorgaben feinteiliger erfolgen kann als durch Flächenausweisung im Regionalplan. Eine entsprechende kommunale Konzeption kann und sollte als Entscheidungshilfe gegenüber Investoren

dienen - dabei sollte sie sich nicht an deren Anforderungen orientieren, sondern an der späteren planungsrechtlichen Zulässigkeit der PV-Vorhaben.

Die Festlegung der Ausschlusskriterien erscheint dabei nicht zu streng bzw. als nicht unzulässig eingrenzend, da mit den Vorbehalts- und Vorranggebieten für Landwirtschaft regionsweit erst einmal rund die Hälfte der Regionsfläche für eigene planerische Überlegungen offenstehen – auch wenn in der konkreten konzeptionellen Ausgestaltung durch die Kommunen noch weitere sachgerechte Aspekte zugunsten der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind (s. Ziel 5).

Es ist entsprechend weiterhin nicht vorgesehen, in den Regionalplan-Karten Flächen für eine PV-Nutzung festzulegen. Stattdessen steht es den Kommunen frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine Bauleitplanung für ein PV-Projekt auf den Weg zu bringen – die Regelungen des Kap.5.2.3 geben dabei den regionalplanerischen Rahmen dafür vor.

Je nach Zeitpunkt der Planung bzw. Rechtsstatus der Regionalplanaufstellung können die vorgetragenen Argumente bei der Beurteilung des jeweiligen Projektes, das im Idealfall Ergebnis einer kommunalen Konzeption ist, im Rahmen der Bauleitplanung herangezogen werden.

Sonstiges

- 4 Einwendungen zur 2%-Regelung
 - 1 Einwendung zum Thema Waldabstand
 - 2 Einwendungen zum Thema Agri-PV
 - 3 Einwendungen zum Thema Blendwirkung
 - 2 Einwendungen zu PV und Konversion
 - 1 Einwendung zu PV in sonstigen LSGen
- 24 Einwendungen ohne Verschlagwortung

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 26.05.2026)

Kapitel 5.2.3 Solarenergie, Fallgruppe 1 des Themenpapiers

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Änderungsvor-schlag
1012953_022	5.2.3 Z-1	Die Vorgabe der verbindlichen Nutzung neuer gewerblicher Dachflächen durch solare Strahlungsenergie in Form eines Zieles der Raumordnung wird als nicht unproblematisch eingeschätzt. In der Begründung zum Ziel werden, neben weiteren Problematiken, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlenden gesetzlichen Grundlagen genannt. Explizit wird ausgeführt, dass bis zum Bestehen entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen von dem Ziel abgewichen werden könne. Der Eintritt dieser Voraussetzungen erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch völlig offen – sowohl in Bezug darauf, ob solche Regelungen zukünftig kommen werden als auch, in welcher Form diese ausgestaltet sein werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die letztendliche Umsetzbarkeit offen und auch die Frage, ob es sich um ein Ziel der Raumordnung im Sinne des erfolgten abschließenden Abwägens handeln sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das Ziel bringt zum einen den Willen der Regionalversammlung Nordosthessen zum Ausdruck, deren erklärte Absicht es ist, dass der Solarenergie-Ausbau nicht überwiegend zulasten der landwirtschaftlichen Freifläche geht. Zum anderen entspricht es im Kern dem § 106 des Gebäudemodernisierungsgesetzes, wonach zukünftig neu zu errichtende Gebäude, die nicht dem Wohnen dienen, ab einer Nutzfläche von 250 m² mit einer Anlage zur Solarenergienutzung ausgestattet werden müssen. Über die reine Dachflächen-Lösung hinaus soll mit dem Ziel die Aufmerksamkeit auch auf andere PV-Umsetzungsmöglichkeiten im Bestand gelenkt werden.	Das Ziel 2 wird über redaktionelle Anpassungen hinaus wie folgt geändert: ... „dass auf den neu entstehenden Dachflächen oder an – von nicht Wohnzwecken dienenden – Gebäuden die Installation ...“ Die Begründung wird an die neue Rechtslage angepasst.
1013112_009	5.2.3 Z-1	1 Solarenergie: Die Solarpflicht für neue Gewerbedächer wollen Sie abschwächen und nur dann durchsetzen, wenn sich auch eine Wirtschaftlichkeit ergibt. Damit wird Tür und Tor für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine (bundes)gesetzliche Vorgabe i.S. einer Solarpflicht auf/an gewerblich genutzten Gebäuden, wie vom Antragsteller als bereits gegeben unterstellt, erfolgt erst mit Formulierung des § 106	

		alle geöffnet, die ihr Hallendach nicht belegen wollen. Das ist nicht akzeptabel: Wenn schon kostbare Fläche für Bebauung verbraucht werden darf, ist eine Doppelnutzung durch Solar-energienutzung als Beitrag zum Klimaschutz vom Investor zwingend zu erwarten! Die Problematik von aus dem Boden schießenden FreiflächenPV wird richtig dargestellt. Die Stromgestehungskosten dieser Anlagen sind sehr niedrig und damit für einen günstigen Strompreis in unserer Region dienlich. Der Nachteil dafür ist allerdings der Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen. Deshalb kommt es nicht nur darauf an, wo solche Anlagen entstehen, sondern auch wie sie gebaut werden. Die Aufzählung beispielhafter ökologischer Kriterien wie keine Pestizide, keine Dünger, keine chemischen Reinigungsmittel, Versickerung auf der Fläche, maximale Belegung von 50 %, Eingrünung, BodenZaunAbstand, Modulmindesthöhe von 80 cm und Bau nur auf Acker, wäre hilfreich insbesondere für kleine Kommunen zur Übernahme. So droht eine Goldgräberstimmung mit wenig Regulierung. Das Korbacher Stadtparlament hat eine solche Liste bereits beschlossen, womit Investoren gleichbehandelt werden und wissen, was erwartet wird. So kann sogar eine Aufwertung von vorher intensiv genutzten und verarmten Ackerflächen erreicht werden.		Gebäudemodernisierungsgesetz ab 2027. Diese Vorgabe greift das Ziel 2 auf, dem es im Übrigen im Kern entspricht. Von einer Abschwächung kann insofern keine Rede sein., Darüber hinaus verfolgt das Ziel den Zweck, ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von Doppelnutzungen insbesondere auch in bestehenden und geplanten Gewerbegebieten über die reine Dach-PV-Nutzung hinaus zu wecken. Außerdem handelt es sich bei der Regionalplanung um eine rahmensetzende Planung vorrangig zur Steuerung der Flächennutzung, nicht jedoch der konkreten Ausgestaltung von Planungen. Den Kommunen steht es jedoch frei, im Rahmen ihrer Bauleitplanung entsprechende Vorgaben zu beschließen und durchzusetzen - wie im Fall der Stadt Korbach. Dazu liegen verschiedenste Handlungsempfehlungen und Leitfäden vor, z.B. auch von der LandesEnergieAgentur Hessen.	
--	--	--	--	---	--

1013180_004	5.2.3 Z-1	#13 Erläuterung zum Festsetzen von Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen auf neu zu errichtenden Gewerbegebäuden in den Bauleitplänen Die Kreisstadt Bad Hersfeld erbittet eine Erläuterung zum Ziel 1 unter Punkt 5.2.3 (Solarenergie), inwiefern der Regionalplan als rechtliche Ermächtigung für eine verbindliche Festsetzung von Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen auf neu zu errichtenden Gewerbegebäuden in den Bauleitplänen dienen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Bad Hersfeld wird bei Auftreten eines entsprechenden Falles entsprechend beraten.	
1013183_012	5.2.3 G-1	Solare Strahlungsenergie soll vorrangig an gebäude- und dachgebundene Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder sonstig vorbelastete Standorte im Innenbereich - gegenüber Freiflächenanlagen - bevorzugt werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht äußerst begrüßt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013197_002	5.2.3 G-1	Wir befürworten die Grundsatzbestimmung, weisen jedoch auf die erhebliche Bedeutung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung zur Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen als auch zu Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 hin (§1 Abs. 1 HEG). Zur Erreichung dieses Ein-Prozent Flächenziels tragen der Gesetzesbegründung folgend sowohl Photovoltaikanlagen auf Dächern (ca. 0,5% der Landesfläche) als auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (ca. 0,75% der Landesfläche) bei. Darüber hinaus sind die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Formulierungen im Grundsatz 1 bringen den Willen der Regionalversammlung Nordosthessen zum Ausdruck. Es ist erklärte Absicht, dass der Solarenergie-Ausbau nicht überwiegend zulasten der landwirtschaftlichen Freifläche geht. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Begrenzung auf 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Gemeindegebiet dazu führt, dass größenordnungsmäßig 1 % der Regionsfläche für eine PV-Nutzung herangezogen werden kann.	

		Stromgestehungskosten bei Freiflächen Photovoltaikanlagen am geringsten, somit können langfristig niedrige Strompreise sichergestellt werden. Viele Sonderformen der PV (bspw. an Lärmschutzwänden oder auch Agri-PV) sind wesentlich kostenintensiver und können im aktuellen Marktumfeld nicht wirtschaftlich umgesetzt werden. Ein ergänzender Verweis auf die somit größere Bedeutung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung in dem Grundsatz 1, wäre folgerichtig anzufügen			
1013360_002	5.2.3 G-1	Diesem Grundsatz stimmen wir im Kern zu, weisen dennoch darauf hin, dass für die Erreichung der durch die Bundesregierung ausgewiesenen Ausbauziele für Erneuerbare Energien die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in größerem Maßstab mit einer Nutzung von bis zu 0,75 % der Landesfläche unumgänglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Grundsatz bringt den Willen der Regionalversammlung Nordosthessen zum Ausdruck, deren erklärte Absicht es ist, dass der Solarenergie-Ausbau nicht überwiegend zulasten der landwirtschaftlichen Freifläche geht. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Begrenzung auf 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Gemeindegebiet dazu führt, dass größenordnungsmäßig 1 % der Regionsfläche für eine PV-Nutzung herangezogen werden kann.	
1013398_005	5.2.3 G-1	Solarenergienutzung auf größeren bereits versiegelten oder mitgenutzten Flächen im Sinne einer Doppelnutzung: Grundsätzlich befürworten wir die Initiative, Solarenergie auf bereits versiegelten oder doppelt genutzten Flächen zu realisieren. Jedoch bemängeln wir, dass der Begriff "größere" nicht ausreichend definiert wird – eine konkrete Angabe der Flächengröße fehlt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Es handelt sich lediglich um einen - abwägungsfähigen - Grundsatz mit Anstoß-Funktion gegenüber den einzelnen Akteuren, die Festlegung eines größenmäßigen Schwellenwertes würde über die regionalplanerische Regelungskompetenz hinausgehen - s.a. Begründung zu G-1.	

		Dies lässt eine solide Planungsgrundlage und Orientierungshilfe vermissen.			
1013408_005	5.2.3 G-1	Bei dieser Formulierung bestehen leider Unklarheiten, ob mit „solarer Strahlungsenergie“ im Sinne des Satzes 1 lediglich Solarthermie oder generell jede Form der Solarenergie gemeint ist. Die Begründung sagt aus, dass es der formulierte Grundsatz „im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Vorgaben, wonach etwa die Hälfte der für die Stromversorgung in den nächsten Jahren erforderlichen Mengen aus der Nutzung der Photovoltaik im Gebäudebestand bzw. in bereits besiedelten Bereichen erzeugt werden soll“, steht. Sofern sich „solare Strahlungsenergie“ generell auf die Solarenergie und auch auf die Photovoltaik bezieht, besteht eine Divergenz zwischen dem planerischen Grundsatz und den bundes- sowie landespolitischen Vorgaben. Denn der Grundsatz geht mit einer „vorrangigen“ Zuweisung, also dem Regelfall deutlich über die Vorgabe der hälftigen Produktion hinaus. Soweit die Begründung darauf verweist, dass solarthermische Anlagen wegen naheliegenden Gründen gebäudegebunden im Vordergrund stehen, kann dies darauf hinweisen, dass mit „solarer Strahlungsenergie“ im Sinne des Satzes 1 des Grundsatzes gemeint ist. Zumindest weist die Formulierung eine große Ähnlichkeit auf. Diesbezüglich möchten wir aber darauf verweisen, dass eine solche Gebäudegebundenheit der	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Mit dem Begriff "Solare Strahlungsenergie" sind - in Anlehnung an die Begrifflichkeit des LEP - sowohl Solarthermie als auch Photovoltaik gemeint, wobei im Hinblick auf die regionalplanerische Raumbedeutsamkeit und Flächenwirksamkeit in den folgenden Zielen in erster Linie der Umgang mit Photovoltaik angesprochen ist. Solarthermie "in der Fläche" wäre aus hiesiger Sicht grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie die Freiflächen-PV zu beurteilen. Der Grundsatz bringt den Willen der Regionalversammlung Nordosthessen zum Ausdruck, deren erklärte Absicht es ist, dass der Solarenergie-Ausbau nicht überwiegend zulasten der landwirtschaftlichen Freifläche geht. Im Übrigen bringt die Formulierung "mindestens im Umfang" des EEG zum Ausdruck, dass gleich oder mehr an Zubau im Bestand/nicht auf Freiflächen angestrebt wird - und damit nach hiesigem Verständnis "vorrangig". In der entsprechenden LEP-Zielvorgabe wird die Formulierung "... hat Vorrang vor ..." verwendet - insofern kann auch in diesem Fall kein Widerspruch erkannt werden.	

		Solarthermie nicht zwingend oder „nahelie-gend“ ist. Durch den beabsichtigten Ausbau von Wärmenetzen, bekommt auch die Erzeu-gung solarthermischer Wärme eine höhere Be-deutung. Zum Betrieb eines Wärmenetzes eig-net sich allerdings keine gebäudebezogene Konzentration solarthermischer Anlagen. Zu-gleich befürworten wir aber die Überprüfung und Umsetzung gebäudegebundener Solarther-mie. Soweit mit Satz 1 des Grundsatzes die So-larthermie gemeint ist, regen daher an, den Satz 1 wie folgt umzuformulieren: „Solarther-mie soll an gebäudegebundenen Standorten geprüft und umgesetzt werden.“ Hilfsweise re-gen wir regen wir an, dass Satz 1 des Grundsatz-es, soweit Solarthermie gemeint ist, wie folgt umformuliert wird: „Solarthermie soll vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden.“			
1013445_004	5.2.3 Z-1	In dem Kapitel „Solarenergie“ definieren Sie un-ter dem Ziel 1, dass Kommunen bei Neuauswei-sung oder Änderungen von Bauflächen zur Er-richtung von gewerblichen Gebäuden im Zuge der Bauleitplanung zu regeln haben, dass auf den neu entstehenden Dachflächen die Installa-tion von Anlagen zur Gewinnung solarer Strah-lungsenergie zu erfolgen hat. Die Umsetzung dieses Ziel würde jedoch in der Praxis zu erheb-lichen Problemen führen und aus unserer Sicht eine unbillige Härte darstellen. Gerade bei ge-werblichen Gebäuden, die als Lagerflächen o.ä.	Der Anregung wird nicht ge-folgt.	Das Ziel bringt zum einen den Willen der Regional-versammlung Nordosthessen zum Ausdruck, deren erklärte Absicht es ist, dass der Solarenergie-Aus-bau nicht überwiegend zulasten der landwirt-schaftlichen Freifläche geht. Zum anderen ent-spricht es im Kern dem § 106 des Gebäudemoder-nisierungsgesetzes, wonach zukünftig neu zu er-richtende Gebäude, die nicht dem Wohnen die-nen, ab einer Nutzfläche von 250 m² mit einer An-lage zur Solarenergienutzung ausgestattet werden müssen. Über die reine Dachflächen-Lösung hin-aus soll mit dem Ziel die Aufmerksamkeit auch auf	Das Ziel 2 wird über redaktio-nelle Anpassun-gen hinaus wie folgt geändert: ... „dass auf den neu entstehen-den Dachflächen oder an – von nicht Wohnzwe-cken dienenden

		genutzt werden, ist der Stromverbrauch so gering, dass die PV-Anlage nicht zur Erzeugung von selbst genutztem Strom dienen würde. Die Installation einer solchen Anlage würde jedoch dazu führen, dass den Gewerbetreibenden höhere Kosten durch die Anschaffung und Installation der Anlage, aber auch durch Anpassung der Statik etc. entstehen würden. Durch die hohen Kosten und die hohe Netzeinspeisung des Stromes wäre somit die Amortisationszeiten sehr hoch, was die Anlage unwirtschaftlich macht. Wir regen an die Vorschrift als Soll- oder Kann-Vorschrift zu verfassen		andere PV-Umsetzungsmöglichkeiten im Bestand gelenkt werden.	– Gebäuden die Installation...“ Die Begründung wird an die neue Rechtslage angepasst.
1013479_001	5.2.3 G-1	Dachflächen sind grundsätzlich aufgrund der naheliegenden Aspekte sehr gut für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet. Hierzu zählen insbesondere die Nähe zum Ort des Strombedarfs sowie die kurzen Planungs- und Montagezeiten. Wir begrüßen daher die die Festlegung, zum Beispiel im HEG, dass PV-Anlagen auf Stellplätzen und landeseigenen Gebäuden zu berücksichtigen sind. Die Verwendung des Wortes „vorrangig“ in Grundsatz 1 der Neuaufstellung des Regionalplans Nordosthessen bildet die Gesetzeslage aus unserer Sicht nicht transparent ab. So heißt es in § 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: „Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Grundsatz bringt den Willen der Regionalversammlung Nordosthessen zum Ausdruck, deren erklärte Absicht es ist, dass der PV-Ausbau nicht überwiegend zulasten der landwirtschaftlichen Freifläche geht. Im Übrigen bringt die Formulierung "mindestens im Umfang" des EEG zum Ausdruck, dass gleich oder mehr an PV-Ausbau im Bestand/nicht auf Freiflächen angestrebt wird - und damit nach hiesigem Verständnis "vorrangig". In der entsprechenden LEP-Zielvorgabe wird die Formulierung "... hat Vorrang vor ..." - insofern kann auch in diesem Fall kein Widerspruch erkannt werden.	

		Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“ Die Aufwertung der Errichtung von Dachanlagen in Grundsatz 1 durch die Verwendung des Adjektivs „vorrangig“ ist aus unserer Sicht nicht mit der Bundesgesetzgebung konsistent. Damit einhergehend wäre auch die Ausführungen der Begründung zu Grundsatz 1 zu hinterfragen, da hier aufgeführt wird, dass der formulierte Grundsatz im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Vorgaben steht.			
1013483_007	5.2.3 G-1	Bei dieser Formulierung bestehen leider Unklarheiten, ob mit „solarer Strahlungsenergie“ im Sinne des Satzes 1 lediglich Solarthermie oder generell jede Form der Solarenergie gemeint ist. Die Begründung sagt aus, dass es der formulierte Grundsatz „im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Vorgaben, wonach etwa die Hälfte der für die Stromversorgung in den nächsten Jahren erforderlichen Mengen aus der Nutzung der Photovoltaik im Gebäudebestand bzw. in bereits besiedelten Bereichen erzeugt werden soll“, steht. Sofern sich „solare Strahlungsenergie“ generell auf die Solarenergie und auch auf die Photovoltaik bezieht, besteht eine Divergenz zwischen dem planerischen Grundsatz und den bundes- sowie landespolitischen Vorgaben. Denn der Grundsatz geht mit einer „vorrangigen“ Zuweisung, also dem Regelfall deutlich über die Vorgabe	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Mit dem Begriff "Solare Strahlungsenergie" sind - in Anlehnung an die Begrifflichkeit des LEP - sowohl Solarthermie als auch Photovoltaik gemeint, wobei im Hinblick auf die regionalplanerische Raumbedeutsamkeit und Flächenwirksamkeit in den folgenden Zielen in erster Linie der Umgang mit Photovoltaik angesprochen ist. Solarthermie "in der Fläche" wäre aus hiesiger Sicht grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie die Freiflächen-PV zu beurteilen. Der Grundsatz bringt den Willen der Regionalversammlung Nordosthessen zum Ausdruck, deren erklärte Absicht es ist, dass der Solarenergie-Ausbau nicht überwiegend zulasten der landwirtschaftlichen Freifläche geht. Im Übrigen bringt die Formulierung "mindestens im Umfang" des EEG zum Ausdruck, dass gleich oder mehr an Zubau im Bestand/nicht auf Freiflächen angestrebt wird - und damit nach hiesigem Verständnis "vorrangig".	

		der hälftigen Produktion hinaus. Soweit die Begründung darauf verweist, dass solarthermische Anlagen wegen naheliegenden Gründen gebäudegebunden im Vordergrund stehen, kann dies darauf hinweisen, dass mit „solarer Strahlungsenergie“ im Sinne des Satzes 1 des Grundsatzes gemeint ist. Zumindest weist die Formulierung eine große Ähnlichkeit auf. Diesbezüglich möchten wir aber darauf verweisen, dass eine solche Gebäudegebundenheit der Solarthermie nicht zwingend oder „naheliegend“ ist. Durch den beabsichtigten Ausbau von Wärmenetzen, bekommt auch die Erzeugung solarthermischer Wärme eine höhere Bedeutung. Zum Betrieb eines Wärmenetzes eignet sich allerdings keine gebäudebezogene Konzentration solarthermischer Anlagen. Zugleich befürworten wir aber die Überprüfung und Umsetzung gebäudegebundener Solarthermie. Soweit mit Satz 1 des Grundsatzes die Solarthermie gemeint ist, regen daher an, den Satz 1 wie folgt umzuformulieren: „Solarthermie soll an gebäudegebundenen Standorten geprüft und umgesetzt werden.“ Hilfsweise regen wir an, dass Satz 1 des Grundsatzes, soweit Solarthermie gemeint ist, wie folgt umformuliert wird: „Solarthermie soll vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden.“		In der entsprechenden LEP-Zielvorgabe wird die Formulierung "... hat Vorrang vor ..." - insofern kann auch in diesem Fall kein Widerspruch erkannt werden.	
1014062_023	5.2.3 Z-1	Das Ziel 1, Kapitel 5.2.3 wird bereits in der städtischen Bauleitplanung umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur	Es besteht kein Handlungsbedarf.	

			Kenntnis ge- nommen.		
1014067_005	5.2.3 G- 1, Z-1	Wir unterstützen und teilen den Grundsatz, so- lare Strahlungsenergie vorrangig an gebäude- gebundenen Standorten zu nutzen. Leider feh- len der Kommune die bauleitplanerischen und sonstigen rechtlichen Möglichkeiten diesen Grundsatz auch außerhalb von Neubaugebieten – und hier auch nur mittels Verpflichtungen in Kaufverträgen durchsetzbar – fördern zu kön- nen. Unseres Erachtens ist es wünschenswert, wenn durch entsprechende Zielforderungen im Regi- onalplan auch Einfluss auf den Gesetzgeber ausüben, den Kommunen entsprechende recht- liche Möglichkeiten zukünftig einzuräumen.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.	Ziel und Grundsatz 1 verfolgen den von der Ge- meinde geäußerten Zweck.	

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 22.06.2026)

Kapitel 5.2.3 Solarenergie, Fallgruppe 2a und 2b des Themenpapiers

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
	5.2.3 Z-2, Z-5	Hierzu [Anmerkung: zur beklagten verminderten Schutzwirkung des VR LW] „passt“ leider zunächst, dass VRG Lawi im RPNO-E ausdrücklich nicht (mehr) zu den Vorranggebieten zählen, in denen die Errichtung von FF-PV ausgeschlossen sind: [Zitat RPN-Entwurf 2024, Kap. 5.2.3, Ziel 2] Der RPNO-E erklärt vielmehr im Außenbereich sogar nicht-privilegierte FF-PV unter bestimmten Voraussetzungen auch mit VRG Lawi ausdrücklich für vereinbar und sieht diese laut Begründung somit nicht als einem VRG Lawi entgegenstehende Nutzung an: [Zitat RPN-Entwurf 2024, Kap. 5.2.3, Ziel 5] Eine gemäß dieser Kriterien ausgeübte Abwägung sollte aus hiesiger Sicht lediglich für die Prüfung von Vorhaben in Vorbehaltsgebieten außerhalb privilegierter Bereiche und Vorranggebieten in den nach § 35, Abs. 1 Nr.9 privilegierten Bereichen herangezogen werden. Eine so geartete Abwägung in sonstigen landwirtschaftlichen Vorranggebieten, wie dies hier vorgeschlagen wird, wird aus Gründen des Flächenverbrauchs und des massiven Eingriffs in die Agrarplanung abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Forderung nach Aufnahme der "Vorranggebiete für Landwirtschaft" in die Liste der Ausschluss-Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht gefolgt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass damit das vorrangige regionalplanerische Ziel des Schutzes hoch- und höchstwertiger landwirtschaftlicher Böden vor einer PV-Inanspruchnahme nicht gewährleistet werden kann. So sind umfangreiche Flächen mit hohen Bodenwerten/Ertragsmesszahlen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen bzw. fallen - wie z.B. im Fall Breuna - bei regionalplanerischer Umsetzung des aktualisierten ANO komplett aus dieser Kategorie. Der Schutz qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird aus hiesiger Sicht durch die qualitativen Festlegungen im Ziel 5 unabhängig von der landwirtschaftlichen Flächen-Kategorisierung besser erreicht.	

1013192_007	5.2.3 Z-4, Z-5	Das HMLU spricht sich für Nachfolgendes aus: - Aufrechterhaltung der Steuerbarkeit auch der bauplanungsrechtlich privilegierten FF-PV (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 BauGB) in VRG Lawi und damit gegen einen gänzlichen Verzicht auf Zielabweichungsverfahren - Anwendung übriger Voraussetzungen der Vereinbarkeit von FF-PV mit den Erfordernissen der Raumordnung des Ziels 5 im Kapitel 5.2.3 des RPNO-E auch für im Ziel 4 des Kapitels 5.2.3 genannte bauplanungsrechtlich privilegierte FF-PV Begründung Bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 (und 9) BauGB privilegierte FF-PV (AgriPV) sollen nach dem RPNO-E auch im VRG Lawi unter bestimmten Voraussetzungen ohne weitere regionalplanerische Prüfung (also insb. ohne Zielabweichungsverfahren vom VRG Lawi) zulässig werden: [Zitat RPN-Entwurf 2024, Kap. 5.2.3, Ziel 4] Insofern soll das Ziel VRG Lawi in Gänze aufgegeben werden, obwohl § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 BauGB auch für privilegierte Vorhaben bestimmt, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Es liegt gerade kein Verzicht auf Steuerung in den privilegierten Bereichen vor. Im Gegenteil ist die Feststellung eines Zielverstoßes hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange erst durch die spezifizierte Zielformulierung wieder möglich, da der hessische Erlass zu PV in privilegierten Bereichen im Moment eine PV-Nutzung in den VRG Landwirtschaft ausdrücklich ermöglicht. Wie in der Stellungnahme selbst betont, ist die Inanspruchnahme von Flächen auch im Vorrang Landwirtschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen - nämlich den in Ziel 4 und 5 genannten - zulässig. Agri-PV-Anlagen nach DIN stellen per se keinen Zielverstoß dar, da sich die PV-Nutzung in diesen Fällen immer der landwirtschaftlichen Nutzung unterordnen muss und letztere definitiv weiter fortgesetzt werden muss.	
1013192_008	5.2.3 Z-2, Z-5	Das HMLU spricht sich für Nachfolgendes aus: - Aufnahme der VRG Lawi in die FF-PV-Ausschlussliste des Ziels 2 im Kapitel 5.2.3 des RPNO-E - Herausnahme der VRG Lawi aus der Bestimmung von Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit von FF-PV mit den Erfordernissen (Zielen und Grundsätzen)	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Forderung nach Aufnahme der "Vorranggebiete für Landwirtschaft" in die Liste der Ausschluss-Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht gefolgt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass damit das vorrangige regionalplanerische Ziel des	

		der Raumordnung und somit für eine Beschränkung auf die Vorbehaltsgebiete Lawi im Ziel 5 des Kapitels 5.2.3 des RPNO-E. Die tlw. gänzliche Aufgabe und die deutliche Reduzierung des landesplanerischen Schutzes der VRG Lawi ist aus landwirtschaftlicher Flächenschutzsicht für Hessen strikt abzulehnen. Auch aus Sicht des Ausschusses für Raumentwicklung der für Planungen fachlich zuständigen Raumentwicklungsministerkonferenz (RMK) ist zur angemessenen Lösung der Nutzungskonflikte zwischen FF-PV und landwirtschaftlich genutzten Flächen eine regionalplanerische Steuerung erforderlich, mit der VRG Lawi nicht und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft möglichst nicht für klassische FF PV in Anspruch genommen werden (s. beigefügter Bericht zur 47. RMK am 5.12.23). Nach dem Beschluss der 47. RMK kann eine Aktualisierung und Schärfung der Instrumente der Raumordnung nur im Schulterschluss mit den Landwirtschaftsbehörden und der Landwirtschaft gelingen. Die Öffnung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete ist auch aus Gründen des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht erforderlich.		Schutzes hoch- und höchstwertiger landwirtschaftlicher Böden vor einer PV-Inanspruchnahme nicht gewährleistet werden kann. So sind umfängliche Flächen mit hohen Bodenwerten/Ertragsmesszahlen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen bzw. fallen - wie z.B. im Fall Breuna - bei regionalplanerischer Umsetzung des aktualisierten ANO komplett aus dieser Kategorie. Der Schutz qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird aus hiesiger Sicht durch die qualitativen Festlegungen im Ziel 5 unabhängig von der landwirtschaftlichen Flächen-Kategorisierung besser erreicht.	
1013192_009	5.2.3 Z-2	Da im Regierungsbezirk Kassel ca. 162.800 ha der Landwirtschaftsfläche in Vorbehaltsgebieten Lawi liegen, ist nicht nachvollziehbar, warum die VRG Lawi nicht mit zu den o.g. Ausschlussgebieten (vgl. Ziff. 5.2.3 Ziel 2 – RPNO-E S. 211) für FF PV zählen. Laut Begründung zu den Ausschlussgebieten würden bis 2045 in Summe 8.300 ha (oder etwa 415 ha pro Jahr) benötigt, was etwa 2 % der	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Forderung nach Aufnahme der "Vorranggebiet für Landwirtschaft" in die Liste der Ausschluss-Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht gefolgt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass damit das vorrangige regionalplanerische Ziel des Schutzes hoch- und höchstwertiger landwirtschaftlicher Böden vor einer PV-Inanspruchnahme	

		landwirtschaftlichen Nutzfläche betrage (RPNO-E S. 211). Hier ist nicht hinreichend belegt und erkennbar, warum dieser Bedarf nicht in den Vorbehaltsgebieten Lawi gedeckt werden könnte und es der zusätzlichen planerischen Einbeziehung der im gleichen Maße wie andere VRG schützenswerten VRG Lawi (ca. 255.800 ha) bedarf. Es erscheint planerisch widersprüchlich und unangemessen überzogen, wenn FF-PV sich - ohne eigene nach § 5 Abs. 4 Nr. 10 HLPg mögliche VRG-FF-PV-Ausweisung - gegen ein regionalplanerisches VRG Lawi in einem derart großen Flächenumfang durchsetzen können.		nicht gewährleistet werden kann. So sind umfangreiche Flächen mit hohen Bodenwerten/Ertragsmesszahlen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen bzw. fallen - wie z.B. im Fall Breuna - bei regionalplanerischer Umsetzung des aktualisierten ANO komplett aus dieser Kategorie. Der Schutz qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird aus hiesiger Sicht durch die qualitativen Festlegungen im Ziel 5 unabhängig von der landwirtschaftlichen Flächen-Kategorisierung besser erreicht. Im Übrigen ist es nach den vorgesehenen Regelungen nicht richtig, dass sich die Freiflächen-PV auf 255.800 ha VRG LW durchsetzen könnte.	
1013492_005	5.2.3 Z-2	Weiterhin konträr zu den einleitenden Sätzen im Kapitel 4.2.2 Landwirtschaft, welche die wichtige Bedeutung dieser hervorhebt, verhält sich das Ziel 2 unter Punkt 5.2.3 (Solarenergie). Denn Vorranggebiete Landwirtschaft gehören dort nicht mehr zur Ausschlusskategorie. Es wird dargelegt, dass bis zum Jahr 2045 in der Planungsregion ca. 8300 ha Fläche (ca. 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche) mit Solarenergieanlagen versehen werden sollen. Da in der Planungsregion 162800 ha landwirtschaftliche Fläche im „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ liegen, könnten diese angestrebten 8300 ha, welche etwa 5,1 % dieser Kategorie ausmachen, auch dort erbracht werden, ohne auf die „Vorranggebiete Landwirtschaft“ zugreifen zu müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Forderung nach Aufnahme der "Vorranggebiete für Landwirtschaft" in die Liste der Ausschluss-Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht gefolgt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass damit das vorrangige regionalplanerische Ziel des Schutzes hoch- und höchstwertiger landwirtschaftlicher Böden vor einer PV-Inanspruchnahme nicht gewährleistet werden kann. So sind umfangreiche Flächen mit hohen Bodenwerten/Ertragsmesszahlen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen bzw. fallen - wie z.B. im Fall Breuna - bei regionalplanerischer Umsetzung des aktualisierten ANO komplett aus dieser Kategorie. Der Schutz qualitativ hochwertiger	

				landwirtschaftlicher Flächen wird aus hiesiger Sicht durch die qualitativen Festlegungen im Ziel 5 unabhängig von der landwirtschaftlichen Flächen-Kategorisierung besser erreicht.	
1013493_014	5.2.3 Z-2	Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden grundsätzlich abgelehnt. Stattdessen sollen vorrangig Dachflächen, Parkplätze, Konversionsflächen und ähnliche bereits versiegelte Flächen zur Solarenergiegewinnung genutzt werden. Wir fordern ausdrücklich, dass Vorranggebiete für Landwirtschaft einen Ausschluss für die Errichtung von Freiflächen-PVA darstellen. Es ist unverständlich, warum angesichts der im Regionalplan selbst dargelegten hohen Bedeutung der Landwirtschaft in der wichtigsten Schutzkategorie für landwirtschaftliche Flächen, den Vorranggebieten für Landwirtschaft, eine Nutzung mit Freiflächen-PVA möglich sein sollte. Die 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ca. 8.300 ha), die bis 2045 für die Solarenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, können auch in den 162.800 ha „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ erfüllt werden. Eines Rückgriffs auf die landwirtschaftlichen Vorranggebiete bedarf es dann nicht. Hinzu kommt die ohnehin bestehende Privilegierung in den 200 m Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, die nicht nach Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten unterscheidet. Der Landkreis Kassel ist überproportional stark betroffen von dieser Privilegierung. Die verbliebenen	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Forderung nach Aufnahme der "Vorranggebiete für Landwirtschaft" in die Liste der Ausschluss-Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht gefolgt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass damit das vorrangige regionalplanerische Ziel des Schutzes hoch- und höchstwertiger landwirtschaftlicher Böden vor einer PV-Inanspruchnahme nicht gewährleistet werden kann. So sind umfangreiche Flächen mit hohen Bodenwerten/Ertragsmesszahlen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen bzw. fallen - wie z.B. im Fall Breuna - bei regionalplanerischer Umsetzung des aktualisierten ANO komplett aus dieser Kategorie. Der Schutz qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird aus hiesiger Sicht durch die qualitativen Festlegungen im Ziel 5 unabhängig von der landwirtschaftlichen Flächen-Kategorisierung besser erreicht.	

		landwirtschaftlichen Vorrangflächen müssen stärker geschützt werden.			
1013356_012	5.2.3 Z-2, Z-5	Den Vorgaben der Regionalplanung, dass gemäß Abschnitt 5.2.3 Ziel 2 Vorranggebiete Landwirtschaft im Vergleich zur vorherigen Ausweisung nicht mehr zu den generell auszuschließenden Flächenkulissen gehören und somit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft errichten werden können, wird strikt abgelehnt. Die in der Zielformulierung 5 dargelegten Restriktionen für die Inanspruchnahme für Freiflächen-Solaranlagen anhand der Bodengüte werden grundsätzlich begrüßt. In diesen Zusammenhang wird allerdings kritisch bewertet, dass die Kriterien erst ab einer Vorhabensgröße von 3 ha greifen. Weiterhin besteht eine Diskrepanz zwischen der Zielformulierung 5 und der nachfolgenden Begründung. Aus landwirtschaftlicher Sicht müssen die Restriktionen „unter 45 EMZ/ar“ sowie „unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung“ gleichzeitig vorliegen. Die vorliegende Formulierung „Eine überwiegende Inanspruchnahme von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 ist ausgeschlossen“, ist aus Sicht des Berufsstandes zu schwach, um den Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Forderung nach Aufnahme der "Vorranggebiet für Landwirtschaft" in die Liste der Ausschluss-Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht gefolgt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass über die Festlegung als VRG LW das vorrangige regionalplanerische Ziel des Schutzes hoch- und höchstwertiger landwirtschaftlicher Böden vor einer PV-Inanspruchnahme nicht gewährleistet werden kann. So sind umfängliche Flächen mit hohen Bodenwerten/Ertragsmesszahlen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen bzw. fallen - wie z.B. im Fall Breuna - bei regionalplanerischer Umsetzung des aktualisierten ANO komplett aus dieser Kategorie. Der Schutz qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird aus hiesiger Sicht durch die qualitativen Festlegungen im Ziel 5 unabhängig von der landwirtschaftlichen Flächenkategorisierung besser erreicht. Eine "Freigabe" von FFPV-Projekten unter 3 ha ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass "normale" PV-Vorhaben unterhalb dieser Größe aktuell angesichts der Notwendigkeiten hinsichtlich Wirtschaftlichkeit bzw. Netzanschluss praktisch keine Rolle mehr spielen und ihre Raumwirksamkeit sowie der landwirtschaftliche Flächenverlust vergleichsweise gering sind. "Echte" privilegierte Agri-PV-	

				Projekte nach § 35 (1) Nr. 9 BauGB fallen ebenfalls unter die 3 ha-Regelung und sind als solche i.d.R. mit den Zielsetzungen der Regionalplanung vereinbar. Die Regelungen zum EMZ-Schwellenwert sind jeweils fallbezogen anzuwenden: in Gemarkungen mit einem Schnitt über 45 gilt eine EMZ von 45, in Gemarkungen mit geringerem Schnitt gilt dieser als Grenzwert - insofern entspricht der Plan der Intention der Stellungnahme. Der generelle Ausschluss von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 steht im Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder, die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz weisen diesen Böden eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu. Der Wert erscheint daher begründet und ist nicht zu hoch angesetzt - oberhalb dieses Wertes ist davon auszugehen, dass Zielabweichungsverfahren im nicht privilegierten Bereich keine Aussicht auf Erfolg haben werden.	
1014280_001	5.2.3 Z-2, Z-6	In der Formulierung des Ziels bitte ich, den folgenden Abschnitt: „Im Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ist eine Solar-Nutzung außerhalb der Schutzgebietszone I entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässig.“ durch die folgende Formulierung zu ersetzen: „Im Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ist eine Solar-Nutzung außerhalb der Zonen II und I eines Schutzgebietes	Der Anregung wird gefolgt.	Der Forderung der Oberen Wasserbehörde wird dahingehend gefolgt, dass die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz in die Ausschluss-Liste des Zieles 2 aufgenommen werden. Grund dafür ist, dass zum einen allein die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten das Vorranggebiet für den Grundwasserschutz bilden, zum anderen die	Ziel 2 - Ergänzung von VRG für den Grundwasserschutz, Einfügung eines entsprechenden

	entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung grundsätzlich zulässig.“ In der dazugehörigen Begründung bitte ich Sie, die Passage: „In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz, die die Schutzzonen I und II umfassen, stellt eine herkömmliche Errichtungsweise von Solaranlagen ohne größere Fundamente außerhalb des engeren Fassungsbereichs kein nennenswertes Problem dar, zumal etwaige Nachteile aus der landwirtschaftlichen Nutzung wie Düngung und Pestizideinsatz durch die Solar-Nutzung i.d.R. deutlich reduziert werden. Insofern erscheint eine fachspezifische Beurteilung konkreter Projekte in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung der Sachlage angemessen und ausreichend.“ wörtlich oder sinngemäß durch folgende Formulierung zu ersetzen: „In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist die Errichtung von Solaranlagen außerhalb der Zonen I und II gemäß der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung grundsätzlich zulässig. Innerhalb der Zonen I und II eines Schutzgebietes ist die Errichtung von Solaranlagen nur nach einer Einzelfallprüfung und der Befreiung von den jeweils festgesetzten Verboten der betroffenen Schutzgebietsverordnung möglich, wenn durch die Bau- und Betriebsweise der Solaranlage keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Für die Errichtung innerhalb der Zone I ist zusätzlich die Zweckbindung der Solaranlage für den Eigenenergiebedarf eines		Regelungen der überwiegenden Zahl der entsprechenden Verordnungen aber eine Bebauung mit PV-Anlagen erst einmal ausschließen und nur auf dem Weg einer Ausnahme/Befreiung ermöglichen können. Entsprechend sollen diese Gebiete von einer PV-Nutzung freigehalten werden, damit nicht der Ausnahmefall zur Regel wird.	Begründungssatzes Ziel 6 - Streichung des 2. Absatzes und Anpassung der Begründung
--	--	--	---	--

		Wasserversorgers zur Trinkwassernutzung erforderlich.“			
1013475_002	5.2.3 Z-2	Ausgangslage und Feststellung: Hochwasserschutzgebiete sind von zentraler Bedeutung für die Sicherheit der Bevölkerung und den Schutz von Infrastruktur und Natur vor Überschwemmungen. Dennoch führt eine pauschale Ausschlussregelung für alle Flächen in vorbeugenden Hochwasserschutzgebieten dazu, dass potenziell geeignete Flächen für die Solarenergienutzung nicht berücksichtigt werden. Nicht alle Hochwasserschutzgebiete sind gleichermaßen von direkter Gefährdung betroffen, was zu einer unnötigen Verknappung der zur Verfügung stehenden Flächen führt. Erweiterte Argumentation und Vorschläge: - Unterschiedliche Gefährdstufen: Nicht jedes Hochwasserschutzgebiet hat den gleichen Grad an Gefährdung oder Schutzfunktion. Es gibt Hochwasserschutzgebiete mit niedrigem Risiko, die nicht regelmäßig oder nur in seltenen Fällen von Überschwemmungen betroffen sind. Hier könnte die Solarnutzung unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden, wenn dies keine Gefährdung der Schutzfunktionen des Gebiets darstellt und keine technischen Risiken entgegenstehen. Eine solche Differenzierung könnte z.B. nach Hochwassergefahrenkarten erfolgen, die festlegen, welche Gebiete tatsächlich einen hohen Schutzbedarf haben und welche als weniger risikobehaftet gelten. - Integration in Hochwasserkonzepte: Die Nutzung von Solarenergie in Hochwasserschutzgebieten sollte dort in Betracht	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen im Wesentlichen die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die gefährdeten Gebiete nach HQ 100 sowie technische (z.B. Rückhaltebecken) und natürliche (z.B. Auwälder) Retentionsräume. Im Hinblick auf die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse der jüngeren Vergangenheit und prognostiziert für die Zukunft verbietet sich jegliche Bebauung in diesen Gebieten, soweit sie rechtlich überhaupt zulässig wäre, aus hiesiger Sicht auch durch PV-Anlagen. Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen grundsätzlich für eine PV-Nutzung offen.	Hinweis: Ergänzung der entsprechenden Erläuterung im Begründungstext zu Ziel 2

		gezogen werden, wo sie keine Beeinträchtigung der Hochwasserrückhalte- oder Abflussfunktionen verursacht. Eine Bewertung kann anhand der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu Überschwemmungsgebieten erfolgen. In vielen Hochwasserschutzgebieten gibt es Flächen, die aufgrund ihrer topographischen Lage oder ihrer Bodenbeschaffenheit keine signifikante Rolle im Hochwasserschutz spielen. Diese Flächen könnten für Solaranlagen mit entsprechenden Auflagen und technischer Ausführung genutzt werden, ohne dass die Hauptfunktion des Gebiets – der Schutz vor Hochwasser – gefährdet wird. Fazit: Die pauschale Ausschlussregelung für alle Hochwasserschutzgebiete sollte durch eine differenzierte Betrachtung nach Hochwassergefahr und spezifischen Hochwasserschutzkonzepten ersetzt werden. Solaranlagen können in hochwasserrisikoreichen Bereichen unter entsprechenden Bedingungen zulässig sein.			
1013408_008	5.2.3 Z-2, Z-3	Wie wir zudem bereits zu den einzelnen Gebietskategorien aufgezeigt haben, ist der aktuell vorgesehene absolute Ausschluss von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, vorbeugenden Hochwasserschutz und besondere Klimafunktion nicht angemessen und zur Umsetzung der Ziele für die jeweiligen Gebietskategorien auch nicht zwingend erforderlich. Die in der Begründung genannte „gegenseitig ausschließende Nutzung“ besteht in dieser Allgemeinheit nicht. Wir regen daher die folgende Ergänzung an: „[...] soweit nicht nach den Zielen und	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Antragssteller erkennt, dass es bei den kritisierten regionalplanerischen Regelungen ausdrücklich um eine Steuerung der PV-Nutzung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten geht und gerade nicht um die Schaffung "nicht unerheblicher planerischer Freiräume". Die Zielsetzung bringt damit einerseits die erklärte Absicht der Regionalversammlung zum Ausdruck. Andererseits bleibt durch den Verzicht auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die kommunale	Hinweis: Ergänzung der entsprechenden Erläuterungen zum Hochwasser- und Klimaschutz im Begründungstext zu Ziel 2

		Grundsätzen der jeweiligen Gebietskategorien im Einzelfall eine Vereinbarkeit mit den Belangen der jeweiligen Gebietskategorie hergestellt werden kann“. Auch in Hinsicht auf das Verhältnis zum Ziel 3 erachten wir eine Ergänzung dahingehend notwendig, dass die Nutzung von Konversionsflächen für FFPV-Anlagen ungeachtet der Festlegung von Vorranggebieten zulässig ist. Wir regen daher die folgende weitere Ergänzung an: „Die Vorgaben dieses Zieles gelten nicht für Flächen im Sinne des Zieles 3 Satz 1.“		Planungshoheit und Ausgestaltungsmöglichkeiten auf umfangreichen landwirtschaftlichen Flächen erhalten. Dies ist im Übrigen - auch mit Blick auf die kommunale Wärmeplanung - bereits so im Grundsatz 2 verankert. Die VRG für Natur und Landschaft setzen sich vor allem aus den naturschutzrechtlich geschützten Gebietskategorien zusammen und umfassen zusätzlich Flächen der Biotop-Verbundkonzeption. Eine Nutzung für PV-Zwecke kommt daher aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher, aber auch regionalplanerischer Sicht nicht in Betracht. Die VRG für besondere Klimafunktionen werden nur im engen räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden. Im Hinblick auf die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse der jüngeren Vergangenheit und prognostiziert für die Zukunft verbietet sich jegliche Bebauung in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz. Die jeweiligen Vorbehaltskategorien aller 3 Festlegungen stehen im Übrigen grundsätzlich für eine PV-Nutzung offen Sofern eine Fläche im Zeitablauf durch die 3 genannten Vorrang-Festlegungen (neu)	
--	--	---	--	---	--

				definiert ist - sei es durch Lage, Sukzession oder Rekultivierungsziel - tritt die Ausgangsnutzung bei der Beurteilung ihrer Eignung für PV-Anlagen zurück. Eine Umformulierung/Öffnung im geforderten Sinne erfolgt entsprechend nicht.	
1013483_008	5.2.3 Z-2, Z-3	Soweit in der Begründung darauf verwiesen wird, dass aufgrund eines vermeintlich undifferenzierten Vorhandenseins von FFPV-Anlagen eine Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der raumplanerischen Lenkung von FFPV-Anlagen besteht, befürworten wir diese durchaus, um besonders gewichtige landes- und regionalplanerische Ziele wie dem Schutz besonders hochwertiger Ackerböden umzusetzen. Im Übrigen präferieren wir die Feinsteuerung von FFPV-Anlagen auf kommunaler Ebene mit den dortigen Mitteln des Bauplanungsrechtes vorzunehmen. Die Feinsteuerung der Flächen für FFPV-Anlagen führt unserer Erfahrung nach zur höchsten Akzeptanz auf örtlicher Ebene. Bei der örtlichen Bevölkerung wächst ein hoher Grad des Einverständnisses zu einzelnen FFPV Anlagen und anderen Energievorhaben, wenn die kommunalen Mandatsträger, ggf. auch unter dialogorientierter Einbeziehung der Öffentlichkeit und im direkten Kontakt mit den Betroffenen einzelne Standorte unter Abwägung der konkreten Belange gezielt ausweisen. Gerade bei EE Anlagen mit Beteiligung der örtlichen Bevölkerung erwächst auch eine gewisse Identifikation mit diesen. Wir weisen zudem darauf hin, dass die kommunale Ebene für die Planung und Umsetzung ihrer	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Antragssteller erkennt, dass es bei den kritisierten regionalplanerischen Regelungen ausdrücklich um eine Steuerung der PV-Nutzung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten geht und gerade nicht um die Schaffung "nicht unerheblicher planerischer Freiräume". Die Zielsetzung bringt damit einerseits die erklärte Absicht der Regionalversammlung zum Ausdruck. Andererseits bleibt durch den Verzicht auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die kommunale Planungshoheit und Ausgestaltungsmöglichkeiten auf umfangreichen landwirtschaftlichen Flächen erhalten. Dies ist im Übrigen - auch mit Blick auf die kommunale Wärmeplanung - bereits so im Grundsatz 2 verankert. Die VRG für Natur und Landschaft setzen sich vor allem aus den naturschutzrechtlich geschützten Gebietskategorien zusammen und umfassen zusätzlich Flächen der Biotop-Verbundkonzeption. Eine Nutzung für PV-Zwecke kommt daher aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher, aber auch regionalplanerischer Sicht nicht in Betracht. Die VRG für besondere Klimafunktionen werden nur im engen	Hinweis: Ergänzung der entsprechenden Erläuterungen zum Hochwasser- und Klimaschutz im Begründungstext zu Ziel 2

		Wärmeplanung mit Wärmenetzen sowie Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Energie aus erneuerbaren Energien nicht unerhebliche planerische Freiräume benötigen, um ein auf die örtlichen Gegebenheiten angepasstes und diese nutzendes System zu errichten. Eine Regionalplanung, die hier zu starke Vorgaben und Ausschlüsse von Flächen vorsieht, kann das Potenzial und Handlungsoptionen in einigen Gemeinden zu stark einschränken. Wie wir zudem bereits zu den einzelnen Gebietskategorien aufgezeigt haben, ist der aktuell vorgesehene absolute Ausschluss – gerade für Vorranggebiete für Natur und Landschaft, besondere Klimafunktion und vorbeugenden Hochwasserschutz – fachlich zu undifferenziert und lässt eine Berücksichtigung der konkreten örtlichen Umstände zu wenig zu. Auch wird zu wenig berücksichtigt, dass die Umsetzung der Ziele für diese Gebiete auch durch besondere Auflagen im Genehmigungsverfahren hergestellt werden kann. Einen absoluten Ausschluss von FFPV-Anlagen in diesen Gebietskategorien erachten wir daher für nicht angemessen und zur Umsetzung der Ziele für die jeweiligen Gebietskategorien auch nicht zwingend erforderlich. Die in der Begründung genannte „gegenseitig ausschließende Nutzung“ besteht in dieser Allgemeinheit nicht. Wir regen daher die folgende Ergänzung an: „[...] soweit nicht nach den Zielen und Grundsätzen der jeweiligen Gebietskategorien im Einzelfall eine Vereinbarkeit mit den Belangen der jeweiligen Gebietskategorie hergestellt werden kann“. Auch in Hinsicht auf das Verhältnis zum Ziel 3 erachten wir eine		räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden. Im Hinblick auf die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse der jüngeren Vergangenheit und prognostiziert für die Zukunft verbietet sich jegliche Bebauung in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz. Die jeweiligen Vorbehaltskategorien aller 3 Festlegungen stehen im Übrigen grundsätzlich für eine PV-Nutzung offen. Sofern eine Fläche im Zeitablauf durch die 3 genannten Vorrang-Festlegungen (neu) definiert ist - sei es durch Lage, Sukzession oder Rekultivierungsziel - tritt die Ausgangsnutzung bei der Beurteilung ihrer Eignung für PV-Anlagen zurück. Eine Umformulierung/Öffnung im geforderten Sinne erfolgt entsprechend nicht.	
--	--	---	--	---	--

		Ergänzung dahingehend notwendig, dass die Nutzung von Konversionsflächen für FFPV-Anlagen ungeachtet der Festlegung von Vorranggebieten zulässig ist. Wir regen daher die folgende weitere Ergänzung an: „Die Vorgaben dieses Zieles gelten nicht für Flächen im Sinne des Zieles 3 Satz 1.“			
1013475_004	5.2.3 G-1, Z-1-3	Ausgangslage und Feststellung: Im Entwurf des Regionalplans Nordosthessen ist vorgesehen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe grundsätzlich auszuschließen. Angesichts der Notwendigkeit, die Energiewende voranzutreiben, sollten Gebiete für Industrie und Gewerbe nicht per se für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik ausgeschlossen werden. Dies untermauert zudem die hessische Baunutzungsverordnung, die Photovoltaikanlagen in Gewerbegebieten grundsätzlich zulässt. Es erscheint nicht sinnvoll, diese Möglichkeit durch eine pauschale Entscheidung auf regionaler Ebene einzuschränken. Erweiterte Argumentation und Vorschläge • Der Regionalplan sollte die Errichtung großer Solarparks in den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe ermöglichen. Diese Flächen bieten viel Potenzial für die dezentrale Solarenergieerzeugung und könnten einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Es ist nicht erforderlich, Photovoltaikanlagen in diesen Gebieten grundsätzlich auszuschließen. §8 Abs. Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, bzw. §9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO ermöglicht explizit die Nutzung von Gewerbe-, bzw. Industriegebieten für Solaranlagen. Daher sollten die Gemeinden die Möglichkeit	Der Plan entspricht der Anregung	Der Regionalplan-Entwurf legt gerade keinen pauschalen Ausschluss von Industrie- und Gewerbegebieten für eine PV-Nutzung fest. Der Grundsatz 1 und das Ziel 2 sollen insbesondere eine Doppelnutzung durch PV-Anlagen in Gewerbegebieten fördern, vor allem auf (Hallen)Dächern und an Fassaden, auf Parkplätzen und anderweitig mindergenutzten versiegelten Flächen. Ziel 3 sieht unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich die Nutzungsmöglichkeit durch PV auf schlecht nutzbaren Restflächen in Gewerbegebieten vor. Allerdings sollen die festgelegten gewerblichen Planungsflächen aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der geringen Flächenverfügbarkeit ausschließlich einer gewerblichen Nutzung i.S. von Arbeits- und Produktionsstätten vorbehalten bleiben (s. Begründung Ziel 2).	

		behalten, im Zuge der Bauleitplanung über die Zulassung solcher Anlagen selbst zu entscheiden. Eine zusätzliche Einschränkung auf Ebene der Regionalplanung erscheint nicht zielführend. • Gewerbegebiete schließen, im Gegensatz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, durch starke Versiegelung langfristig aus. Während Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen nur sehr geringfügigen Versiegelungsgrad aufweisen und nach der Nutzungsaufgabe relativ schnell und unkompliziert wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, bleibt eine gewerbliche Nutzung in solchen Gebieten unbegrenzt bestehen und schließt die landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dauerhaft aus. Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen somit eine deutlich weniger invasive Nutzung von Flächen dar, die zudem flexibel rückgebaut werden kann, wenn die Solarstromproduktion nicht mehr benötigt wird. • Auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen fördern Arbeitsplätze. Insbesondere im Bereich des Betriebs, der Pflege und der Wartung entstehen neue Arbeitsplätze, die zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Fazit: Der Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Die Planungshoheit sollte vielmehr bei den Gemeinden liegen um vor Ort zu entscheiden, ob der Fokus auf Gewerbeentwicklung im klassischen Sinne oder auf die Nutzung zur Solarstromproduktion liegen soll. Nur so kann eine flexible und nachhaltige Nutzung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energie			
--	--	---	--	--	--

		gewährleistet werden, ohne hochwertige landwirtschaftliche Flächen dauerhaft zu blockieren.			
1013475_003	5.2.3 Z-2	Ausgangslage und Feststellung: Gebiete mit besonderen Klimafunktionen spielen eine wesentliche Rolle im Kontext des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Dazu gehören Flächen, die als Kohlenstoffspeicher, Kaltluftentstehungsgebiete oder als Wasserrückhalteflächen eine hohe Bedeutung für das Mikroklima und den regionalen Klimaschutz haben. Eine pauschale Ausschlussregelung für solche Gebiete könnte jedoch Klimaschutzzpotenziale von Flächen übersehen, die in ihrer Funktion nicht unersetzbar sind, aber durchaus zur Solarenergienutzung beitragen könnten. Erweiterte Argumentation und Vorschläge: • Klimafunktion differenziert betrachten: Die pauschale Bezeichnung von „besonderen Klimafunktionen“ umfasst möglicherweise sehr unterschiedliche Bereiche, deren tatsächliche klimarelevante Bedeutung sehr variieren kann. Es sollte zwischen Flächen unterschieden werden, die unabdingbar für den Klimaschutz sind (z.B. hochwertige Feuchtgebiete oder Wälder, die als Kohlenstoffspeicher fungieren), und solchen Flächen, die weniger relevant für das Klima sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen in klimatisch weniger sensiblen Regionen). • Mehrwert durch Solarenergie: Eine differenzierte Betrachtung könnte auch Klimafunktionen fördern, indem die Solarenergieproduktion direkt zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beiträgt. Solaranlagen könnten in Gebieten mit geringer klimarelevanter Bedeutung	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die VRG für besondere Klimafunktionen werden nur im engen räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden.	Hinweis: Ergänzung der entsprechenden Erläuterung im Begründungstext zu Ziel 2

		dazu beitragen, den Klimaschutz zu stärken und den regionalen Klimawandel durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu bekämpfen, ohne dass die Klima- und Umwelteffekte übermäßig beeinträchtigt werden. In bestimmten Regionen könnte die Nutzung von Solaranlagen in Gebieten mit Klimafunktionen wie Kaltluftentstehungsgebieten oder hochgradig bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen zu einer Win-win-Situation führen, wenn dies im Einklang mit den Klimaschutzmaßnahmen erfolgt. Fazit: Der Ausschluss von Gebieten mit besonderen Klimafunktionen sollte durch eine differenzierte Definition ersetzt werden, die die klimarelevante Bedeutung der Flächen bewertet. Solaranlagen sollten dort zugelassen werden, wo sie den Klimaschutz stärken und keine negativen Auswirkungen auf die Klimafunktionen haben.			
1013479_003	5.2.3 Z-3	Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ist aus unserer Sicht nicht mit den Zielen eines Vorranggebiets für besondere Klimafunktionen unvereinbar. Als Begründung kann hier die Albedo herangezogen werden. Je geringer die Albedo, desto weniger Licht wird reflektiert und desto mehr Wärme wird absorbiert. Nach Fraunhofer ISE beträgt die Albedo für PV-Module im Betrieb 23-28 %. Nach dem Fraunhofer ISE liegt die Albedo für PV-Module im Betrieb beispielsweise über dem Albedo Bereich von Ackerboden (7-17 %) und innerhalb des Albedo-Bereichs für Grünland (12-30 %) (Quelle Fraunhofer ISE: Link). Der grundsätzliche Ausschluss aller Vorranggebiete Natur- und Landschaft wird aufgrund ihrer hohen	Der Anregung wird nicht gefolgt.	1. Die VRG für besondere Klimafunktionen werden nur im engen räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden. Die Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen für eine PV-Nutzung offen. 2. Die VRG für Natur und Landschaft setzen sich vor allem aus den naturschutzrechtlich	Hinweis: Ergänzung der entsprechenden Erläuterung zum Thema Klimaschutz im Begründungstext zu Ziel 2

		Anzahl kritisch gesehen. Ein Vorranggebiet Natur- und Landschaft muss nicht grundsätzlich mit der Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage unvereinbar sein. Vielmehr bedarf es hier einer Einzelfallprüfung, die sogar zu dem Schluss kommen könnte, dass einzelne Spezies von der Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage profitieren.		geschützten Gebietskategorien zusammen und umfassen zusätzlich Flächen der Biotop-Verbundkonzeption. Eine Nutzung für PV-Zwecke kommt daher aus naturschutzfachlicher, aber auch regionalplanerischer Sicht nicht in Betracht. Die Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen für eine PV-Nutzung offen.	
1013197_003	5.2.3 Z-2	Durch die Zielbestimmung wird die planerische Ausweisung von Flächen für Freiflächen Solaranlagen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung eingeschränkt. So soll eine Ausweisung von Flächen in den Bauleitplänen nicht in den folgenden Gebieten erfolgen: Vorranggebiet Natur und Landschaft; Vorranggebiet Wald; Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung; Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz; Vorranggebiet besondere Klimafunktionen; Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung (gilt nicht für Solarthermie); Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung. Die ergänzende Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen hat sich gemäß §1 Abs. 4 BauGB stets auch an die geltenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Die in der Zielbestimmung 2 aufgeführten Vorranggebiete, werden somit bereits zwingend auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung geprüft und bewertet. Ein darüberhinausgehender Eingriff des Plangebers in diese Systematik ist überflüssig und entbehrlich. Die Bewertung der Zulässigkeit eines Planverfahrens hat stets im konkreten Einzelfall durch die planende Gemeinde zu erfolgen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	In der Begründung wird klargestellt, dass in Vorranggebieten Abbau, Bestand nach Ausbeutung der Lagerstätte oder von Teilen eine PV-Nutzung zulässig ist, sofern sie mit den jeweiligen Rekultivierungszielen und /oder dem Rahmenbetriebsplan vereinbar ist. Die VRG für besondere Klimafunktionen werden nur im engen räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden. Die Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen für eine PV-Nutzung offen.	Änderung der Begründung zu Z 2 im gewünschten Sinne sowie Ergänzung der entsprechenden Erläuterung zum Thema Klimaschutz

		Insbesondere die Vorranggebiete zum Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung) schließen eine zeitlich begrenzte Nutzung dieser Bereiche durch Freiflächen Solaranlagen nicht pauschal aus. Gemäß §9 Abs. 2 BauGB kann im B-Plan festgesetzt werden, dass bauliche oder sonstige Nutzungen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind (§9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB = Befristung, sog. Bau-recht auf Zeit) oder nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB = Bedingung) zulässig sind. Etwaige Konflikte mit den Betriebsplänen und Abbauzeiträumen können somit durch Festsetzungen im Bebauungsplan auf planerischer Ebene gelöst werden. Der Ausschluss von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Durch die niedrige Bauhöhe von PV-Anlagen, der Aufständigung und geringen Versiegelung sehen wir keinerlei Beeinträchtigung der Klimafunktionen. Freiflächen Solaranlagen stehen also in keinem grundsätzlich Zielkonflikt mit diesen Festsetzungen. Auch in der Zielbegründung finden sich keine weiteren Hinweise dazu. Die Errichtung von PV Anlagen ist natur- und raumverträglich möglich und bietet für den Boden sogar hinreichende Entwicklungspotenziale, da dieser für die Betriebsdauer der Anlage einer intensiven Bewirtschaftung verwehrt bleibt. Somit kann der ökologische Wert einer Fläche durch die zeitliche Überbauung einer Freiflächen-Solaranlage sogar steigen. Wir plädieren dafür, die kommunale Planung nicht einzuschränken und die oben genannten			
--	--	--	--	--	--

		Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen sowie für oberflächennahe Lagerstätten Planung und Bestand zu streichen.			
1013360_003	5.2.3 Z-2	1, Im Bereich in Planung befindlicher oberflächennaher Lagerstätten plädieren wir für die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung im Sinne der zeitlichen Abfolge der Nutzung. So schließt zum Beispiel die begrenzte Lebens-/Betriebsdauer von Solaranlagen die spätere Nutzung der Fläche mit der ursprünglich vorgesehenen Funktion nicht aus. Ebenso ist es im Regionalplanentwurf für Vorbehaltsgebiete „Abbau oberflächennaher Lagerstätten" geregelt. Wir sehen in dieser Teilfrage keine Unterscheidung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die Argumentation der zeitlich kompatiblen Abfolge beider Nutzungen im Einzelfall trifft auf beide Kategorien gleichermaßen zu. 2. Der Ausschluss von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. In der Begründung zum Ziel findet sich hierzu keinerlei Erklärung. Die Nutzung durch Freiflächen-Solaranlagen sollte auch in Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen möglich sein, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Freiflächen-Solaranlagen durch ihre aufgeständerte Bauweise mit geringen Höhen von bis zu 4 m über Grund und sehr geringer Flächenversiegelung nicht den Zielen der besonderen Klimafunktion widersprechen und die Klimafunktionen dieser Gebiete nicht eingeschränkt wird. Vielmehr leistet die erneuerbare Energieversorgung einen wesentlichen	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	In der Begründung wird klargestellt, dass in Vorranggebieten Abbau, Bestand nach Ausbeutung der Lagerstätte oder von Teilen eine PV-Nutzung zulässig ist, sofern sie mit den jeweiligen Rekultivierungszielen und /oder dem Rahmenbetriebsplan vereinbar ist. Die VRG für besondere Klimafunktionen werden nur im engen räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden. Die Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen für eine PV-Nutzung offen. (Hinweis: Bislang sind im Regionalplan lediglich Vorbehaltsgebiete mit einer anderen Ausrichtung hinsichtlich des Schutzzweckes ausgewiesen.)	Ergänzung der Begründung zu Z 2 im gewünschten Sinne sowie Ergänzung der entsprechenden Erläuterung zum Klimaschutz

		Beitrag zum Klimaschutz. Dies wird auch untermauert durch gleichlautende Entscheidungen in früheren Zielabweichungsverfahren in Nordhessen, aber auch anderen Regierungsbezirken (z.B. Drucksache 04/2024 für die Regionalversammlung Nordhessen, Zielabweichungsantrag der Gemeinde Ronshausen)			
1013475_001	5.2.3 Z-2	Ausgangslage und Feststellung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen dem Schutz von ökologischen Systemen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der Sicherung von Erholungsräumen und ästhetischen Landschaftsqualitäten. Eine pauschale Ausschlussregelung für alle Vorranggebiete für Natur und Landschaft halten wir für nicht zielführend, da auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Einhaltung von ökologischen Standards, vgl. Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen gemäß §§37 EEG einen Beitrag für die Biodiversität leisten kann. Erweiterte Argumentation und Vorschläge: • Differenzierte Betrachtung nach ökologischer Sensibilität auf Projektebene: Ein pauschaler Ausschluss von Vorranggebieten für Natur und Landschaft für Freiflächen Photovoltaikanlagen berücksichtigt nicht die tatsächliche ökologisch-ökonomische Wertigkeit der einzelnen Flächen. Viele dieser Gebiete beinhalten nicht nur hochwertige Naturräume, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Flächen oder fragmentierte Landschaften, die aufgrund ihrer geringeren ökologischen Funktion keine wesentlichen Beiträge zum Naturschutz leisten. Weniger wertvolle oder bereits durch menschliche Nutzung beeinträchtigte	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die VRG für Natur und Landschaft setzen sich vor allem aus den naturschutzrechtlich geschützten Gebietskategorien zusammen und umfassen zusätzlich Flächen der Biotop-Verbundkonzeption. Eine Nutzung für PV-Zwecke kommt daher aus naturschutzfach- und rechtlicher, aber auch regionalplanerischer Sicht nicht in Betracht. Die Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen - unter Beachtung der im Antrag genannten Aspekte - für eine PV-Nutzung offen.	

		Flächen (z.B. extensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Wiesen oder Randstreifen) könnten nach einer standortbezogenen Prüfung für die Solarenergieproduktion genutzt werden. • Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geschützter ökologischer Raum: Die als Solarpark genutzte Fläche ist über einen langen Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Durch ein Ausbleiben von Pestiziden, Düngern und schwerem landwirtschaftlichen Gerät sowie der Nutzung als Monokultur kann sich der Boden erholen und Biodiversität entwickeln. Naturschutzfachlich förderliche Pflegemaßnahmen wie extensive Mahd oder Beweidung bringen zudem einen ökologischen Mehrwert auf die Fläche. Somit kann ein Solarpark vielmehr als eine Art Trittsteinbiotop fungieren und dem Vorrang für Natur und Landschaft gerecht werden. Fazit: Der pauschale Ausschluss von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sollte durch eine individuelle Bewertung der Flächen auf Projektebene ersetzt werden.			
1013776_005	5.2.3 Z-2	Unter Punkt 5.2.3 Ziel 2 werden für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen unter anderem Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten im Bestand oder in Planung ausgeschlossen. Gleichzeitig werden unter Punkt 5.2.3 Ziel 3 bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen sowie Deponieflächen / Auffüllungen als Standorte für Freiflächen-Solaranlagen zugelassen. Dies ist in Teilen widersprüchlich, weil gerade Deponien oder	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	In der Begründung wird klargestellt, dass in Vorranggebieten Abbau, Bestand nach Ausbeutung der Lagerstätte oder von Teilen eine PV-Nutzung zulässig ist, sofern sie mit den jeweiligen Rekultivierungszielen und /oder dem Rahmenbetriebsplan vereinbar ist.	Begründung zu Z 2 wird im obigen Sinne ergänzt

		Auffüllungen in engen oder teils unmittelbarem Zusammenhang mit Abbauflächen oberflächennaher Lagerstätten stehen (z.B. Abfalldeponie Kalbach ist errichtet in Basaltabbaugebiet; es finden Auffüllungen der ausgebeuteten Flächen in unmittelbar an die Deponie angrenzenden Flächen zur Rekultivierung statt). Hier ist insofern eine Konkretisierung bzw. Klarstellung erforderlich.			
1013366_002	5.2.3 Z-2, 5.2.2 Z-1	Mineralische Rohstoffe bilden das Rückgrat der Infrastruktur für erneuerbare Energien. Beispielsweise werden für die Stahlbetontürme und die Fundamente von Windkraftanlagen enorme Mengen an mineralischen Rohstoffen wie Sand, Kies, gebrochene Natursteine sowie Tone, Kalk- und Mergelsteine benötigt. Zufahrtswege, Trassen für Erdkabel und Fundamente für Stromleitungsmasten müssen ebenfalls gebaut bzw. ertüchtigt werden. Aber auch Solarmodule benötigen Silizium, das aus Quarz-Rohstoffen gewonnen wird. Die Verfügbarkeit dieser Materialien ist entscheidend für die Transformation unseres Energiesystems und damit dem Gelingen der Transformation vieler Wirtschaftszweige. Zugleich dürfen die Flächen, die für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden, nicht durch Photovoltaik- und Windenergieflächen überplant werden. Es darf nicht dazu kommen, dass die für die Energiewende dringend benötigten Rohstoffe, um etwa die Fundamente der Windräder oder die Solarparzellen der Photovoltaik-Anlagen herstellen zu können, nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Sowohl bestehende als auch geplante Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sind für eine Inanspruchnahme durch PV- und Windenergie-Anlagen erst einmal ausgeschlossen, insofern entspricht der Planentwurf der Anregung. Die Vorbehaltsgebiete dienen - im Sinne des Antragstellers - einer langfristigen Sicherung der jeweiligen Lagerstätte, hier ist eine Zwischennutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien sinnvoll und verträglich möglich, da die Laufzeit dieser Nutzungen i.d.R. auf 25 bis 35 Jahre begrenzt wird.	

		stehen. Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft unterstützen wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Diese Bestrebungen müssen jedoch im Einklang mit einer ausreichenden Sicherstellung von Rohstoffgewinnungsflächen korrelieren und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir fordern daher, dass Rohstoffsicherungsflächen nicht zugunsten von Energieflächen überplant werden.			
1013169_025	5.2.3 Z-4, Z-5	Unter 5.2.3 Ziel 2 wird nochmals wie bereits im Kapital Gebiete für Industrie und Gewerbe die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Flächen für Industrie und Gewerbe Planung ausgeschlossen. Dies sehen wir wie oben ausgeführt kritisch. Als Ziel 4 (S. 213) kommt hier ergänzend dazu, dass für die in Ziel 2 genannten Flächen auch die Privilegierung im 200 m Streifen entlang Autobahnen und mindestens zweigleisiger Bahnstrecken nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB entfällt. Auch hier halten wir eine Ausnahmeregelung auch für Industrie und Gewerbeflächen Planung bei einer Nichteignung für eine gewerbliche Bebauung für sinnvoll. Zu den unter 5.2.3 in Ziel 2 für Freiflächensolaranlagen ausgeschlossenen Flächen gehören auch die Vorranggebiete mit besonderen Klimafunktionen. Hierzu hätten wir gerne eine Erläuterung inwiefern bereits gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass Freiflächensolaranlagen die Klimafunktionen grundsätzlich beeinträchtigen und daher generell ausgeschlossen werden sollten und regen an, die Flächen ggf.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	1. Es wird davon ausgegangen, dass die I+G-Planungsflächen am Ende des Aufstellungsprozesses so ausgewählt und abgegrenzt sein werden, dass eine Ungeeignetheit für die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung nicht vorliegen kann. Erklärtes Ziel ist es im Übrigen, dass diese Vorranggebiete auch aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der geringen Flächenverfügbarkeit ausschließlich einer gewerblichen Nutzung i.S. von Arbeits- und Produktionsstätten vorbehalten bleiben (s. Begründung Ziel 2). 2. Der guten Durchlüftung stark verdichteter Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen, welcher Art auch immer, "verbaut" werden. Die Vorbehaltsgebiete stehen im Übrigen für eine PV-Nutzung offen.	Hinweis: Ergänzung der entsprechenden Erläuterung zum Klimaschutz im Begründungstext zu Ziel 2

		nicht generell für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen auszuschließen. Darüber hinaus wurden die Eignungskriterien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen angepasst (5.2.3 Ziel 5, S. 214). Auch hier stellt sich uns die Frage, ob die als Eignungskriterium aufgeführte Wasserspeicherfähigkeit des Bodens durch Freiflächenanlagen maßgeblich negativ beeinflusst wird, so dass ein genereller Ausschluss ab einem bestimmten Schwellenwert gerechtfertigt ist. Abschließend bitten wir um Aussagen dazu, was sich aus den geänderten Eignungskriterien für Projekte ergibt, die sich bereits in der Aufstellung befinden und für die derzeit die frühzeitige Beteiligung vorbereitet wird. Die Projektierung von Freiflächenanlagen erfordert umfangreiche Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichtes. Änderungen von Eignungskriterien im laufenden Verfahren führen unter Umständen zu erheblichem Mehraufwand oder auch zum Ausschluss ehemals grundsätzlich geeigneter Flächen. Da der Ausbau von Freiflächenanlagen als wichtiger Beitrag zur CO₂ Reduktion vorangetrieben werden soll, ist es aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden, dass Projekte bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Regionalplans zurückgestellt werden. Um dies abzuwenden, sind verbindliche Aussagen zum Umgang mit laufenden Projekten erforderlich.		3. Zielsetzung der Regionalplanung ist es, insbesondere für die Landwirtschaft wertvolle Flächen von einer PV-Nutzung freizuhalten. Der Wasserspeicherfähigkeit der Böden kommt in Zeiten des Klimawandels eine zunehmende Bedeutung zu, daher sollen Böden mit in dieser genannten Hinsicht sehr guten und guten Fähigkeiten einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden (s.a. Begründung). 4. Es wird davon ausgegangen, dass sich für laufende Projekte nichts Wesentliches ändert, da die benannten Kriterien bereits seit Längerem von der Regionalplanung kommuniziert werden und bei der Beurteilung von ZAV bereits jetzt schon vom ZA herangezogen werden - mit Ausnahme der Regelung zur nFk. Es wird jedoch empfohlen, auch diesem Aspekt in Zukunft bei neuen Projekten zu berücksichtigen.	
1013360_007	5.2.3 Z-6	Wir gehen davon aus, dass die Errichtung von PVFA in der Regel den Zielen des regionalen Grünzugs nicht widerspricht, so wie dies auch in einigen	Die Stellungnahme wird	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	

		Zielabweichungsverfahren sowohl in Nordhessen als auch in den anderen Regierungsbezirken Hessens bereits entschieden wurde	zur Kenntnis genommen.		
1013876_006	5.2.3 Z-6	Das Ziel der regionalplanerischen Festlegung Vorranggebiet Regionaler Grünzug ist der Erhalt und die Verbesserung von landschaftlichen Freiräumen. Zum Zwecke der Erholung sollen diese Gebiete von baulichen Anlagen und sonstigen Planungen freigehalten werden. Freiflächen-Solaranlagen sind nach Ziel 6 (Kapitel Solarenergie) in Vorranggebieten Regionaler Grünzug in der Regel zulässig und nur in besonderen Einzelfällen kann es hier zu einer regionalplanerischen Ablehnung führen. Ab einer gewissen Dimension einer geplanten Freiflächen-Solaranlage (> 5 ha) ist immer von einem Konflikt der Zielsetzung des Vorranggebiets Regionaler Grünzug auszugehen. Im Hinblick auf die Erholungsnutzung landwirtschaftlicher Freiräume sollte in VRG Regionaler Grünzug die Größe von geplanten FF-PV-Anlagen auf 5 ha begrenzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Eine Größenbeschränkung von PV-Anlagen im Regionalen Grünzug erscheint nicht sachdienlich, da eine Beurteilung der Verträglichkeit solcher Vorhaben von der möglichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks der Vorrang-Ausweisung abhängt. Diese kann auch bereits durch kleinere Anlagen eintreten, z.B. im Fall der Siedlungsgliederung, während größere Anlagen je nach Standort durchaus mit den Zielsetzungen vereinbar sein können. Fragen der Vereinbarkeit z.B. mit der Erholungsnutzung können im Rahmen der Bauleitplanung durch die konkrete Ausgestaltung der Anlage geklärt werden.	
1013197_006	5.2.3 Z-6	Wir begrüßen die Zielbestimmung, da sie die Möglichkeiten zur Doppelnutzung von Flächen aufzeigt (Wind und Freiflächen-Photovoltaik). Durch die parallele Stromerzeugung aus unterschiedlichen Technologien kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial der Flächen optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	

		des EEG sowie den Zielen der Landesregierung Hessen zu begrüßen.			
1013443_008	5.2.3 G-1, Z-6	Die Doppelnutzung sollte sich nicht nur auf gebäudegebundene oder versiegelte Flächen beschränken, sondern ebenso Windvorrang- und Windvorbehaltsgebiete umfassen. Die Nutzung dieser Flächen für Photovoltaikanlagen ist sinnvoll, da diese oft weitläufig und für eine kombinierte Energiegewinnung gut geeignet sind. Besonders bei bereits bestehenden Windenergieanlagen könnte eine zusätzliche Solarenergienutzung von Vorteil sein, da die Infrastruktur zur Netzanbindung häufig bereits vorhanden ist. Diese Kombination optimiert den Flächenverbrauch und steigert die Effizienz der erneuerbaren Energieproduktion.	Der Plan entspricht der Anregung	Die Möglichkeit einer kombinierten Nutzung von WEA und PV-Anlagen in den Windvorranggebieten wird im Plan-Entwurf durch Ziel 6 (Satz 3) eröffnet.	
013949_007	5.2.3 Z-6	Die vorgeschlagene Einzelfallprüfung ist ein angemessener Ansatz. Wir regen an, diese Regelungen so auszugestalten, dass sie Freiflächen-Photovoltaikanlagen und kombinierte Solar-Wind-Projekte ausdrücklich berücksichtigen. Durch die Nutzung von Synergien zwischen verschiedenen erneuerbaren Energiequellen könnten Flächen effizienter genutzt werden. Die Kombination von Wind- und Solarenergieprojekten bietet ökologische Vorteile und kann die Wirtschaftlichkeit durch die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Logistik verbessern. Großspeicher sollten in diesen Planungen zwingend berücksichtigt werden, um die erzeugte Energie nachhaltig und effizient zu verwalten. So kann auch die Netzstabilität in Regionen mit hohen Anteilen	Der Plan entspricht der Anregung	Eine Doppelnutzung der - wenigen - Windvorranggebiete im Offenland (15 %) mit einer PV-Nutzung wird angestrebt, letztere muss aber mit der vorrangigen Nutzung Windenergie in Einklang stehen oder gebracht werden.	

		erneuerbarer Energien gewährleistet werden, ohne dass es zu unerwünschten Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt kommt.			
--	--	---	--	--	--

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 22.06.2026)

Kapitel 5.2.3 Solarenergie, Fallgruppen 3 sowie 4a und b des Themenpapiers

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013408_009	5.2.3 Z-4	Eine Begrenzung der privilegierten Flächen durch Festlegung eines Schwellenwertes bezüglich der Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen begrüßen wir. Hierdurch wird der Schutz von hochwertigen Ackerböden gewährleistet und dieser der Nahrungsproduktion vorenthalten. Dies steht auch im Sinne des Projektierers, um die Akzeptanz für FFPV in der Landwirtschaft und Gesellschaft hochzuhalten. Eine Begrenzung von Projekten auf eine Größe von bis zu 10 ha sehen wir jedoch als sehr problematisch an, da viele Projekte eine gewisse Größe benötigen, um die Kosten des Netzanschlusses stemmen zu können. Die Kapazitäten in der Mittelspannung werden immer knapper, weshalb in den überwiegenden Fällen ein Anschluss an die Hochspannung vonnöten ist. Ein solcher Netzanschluss ist mit höheren Kosten verbunden, weshalb größere Projektflächen vonnöten sind. Demnach wären bei einer Festlegung einer Größenbegrenzung zukünftig regelmäßig die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens mit dem damit verbundenen bürokratischen und zeitlichen Aufwand notwendig. Wir regen deshalb eine Streichung der Größenbegrenzung an und eine Festlegung des Zieles 4 wie folgt: „In einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themenpapier, Fallgruppe 3).	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“ Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „..., wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.“

		mindestens zweigleisigen Bahnstrecken des übergeordneten Netzes stehen im Sinne der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB die dortigen Flächen für eine solche Nutzung zur Verfügung, sofern nicht die Festlegungen des Zieles 2 entgegenstehen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 regionalplanerisch ohne weitergehende Prüfung zulässig.“			
1013443_009	5.2.3 Z-4	Zu 5.2.3, Solarenergie, Ziel 4: Die Begrenzung der Flächengröße für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 10 Hektar in den festgelegten Korridoren entlang von Autobahnen und Bahnstrecken könnte dazu führen, dass mehrere kleinere Vorhaben in unmittelbarer Nähe entstehen, die in der Summe dieselbe Fläche beanspruchen. Diese Fragmentierung kann die Effizienz von Planung und Umsetzung beeinträchtigen und erhöht zudem den Druck, andere Flächen außerhalb dieser Korridore in Anspruch zu nehmen, um eine ausreichende Flächengröße für wirtschaftlich tragfähige Projekte zu erreichen. Eine Anpassung der Flächenbegrenzung könnte den Flächen- druck auf andere Gebiete reduzieren.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themen- papier, Fallgruppe 3).	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geän- dert: „Die Inanspruch- nahme von landwirt- schaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbe- halt) in diesen Korrido- ren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmess- zahl von im Durch- schnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Rege- lung des Zieles 5 zuläs- sig.“ Das Ziel 5 wird im 3. Un- terpunkt entsprechend ergänzt: „...“, wobei auch genehmigte und reali- sierte Projekte im

					privilegierten Bereich anzurechnen sind.“
1013475_006	5.2.3 Z-4	Im aktuellen Entwurf des Regionalplans Nordhessen wird festgelegt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB bis zu einer Größe von 10 ha auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ertragsmesszahl unter 60 ohne weitergehende Prüfung zulässig sind. Die Begrenzung auf 10 ha. erscheint in Fällen von geringer Ertragsmesszahl problematisch. Viele dieser Flächen sind ohnehin wenig ertragreich und bieten aus landwirtschaftlicher Sicht wenig Potenzial. Die Begrenzung der Projektgröße auf 10 ha könnte potenziell zu ineffizienten Nutzungsmöglichkeiten führen und die Realisierung größerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den privilegierten Korridoren unnötig einschränken. Erweiterte Argumentation und Vorschläge: a) Wirtschaftliche Vorteile durch größere Projekte • Skaleneffekte: Größere Projekte über 10 ha ermöglichen bessere Skaleneffekte, was zu einer höheren Wirtschaftlichkeit und Effizienz führt. Die Kosten pro erzeugter Kilowatt stunde sinken, was langfristig zu einer besseren Rentabilität der Photovoltaikanlagen führt. • Zukunftsfähigkeit und Flexibilität: Größere Projekte bieten eine langfristige Lösung für den Ausbau erneuerbarer Energien und ermöglichen eine flexible Anpassung an wachsende Energiebedarfe und technologische Entwicklungen. b) Geringerwertige Flächen für die Landwirtschaft • Geringe landwirtschaftliche Bedeutung: Flächen mit einer	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themenpapier, Fallgruppe 3). Die Annahme einer landwirtschaftlichen Mindernutzung und geringer Ertragserwartungen entlang der linienhaften Infrastruktur kann allerdings für die Planungsregion nicht bestätigt werden. Im Gegenteil befinden sich in einigen Kreisen aufgrund der topographischen und bodenstrukturellen Situation die von der EMZ her besten Böden entlang von Autobahnen und Bahnstrecken.	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“ Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „...“, wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.“

		Ertragsmesszahl unter 45 bieten wenig landwirtschaftlichen Ertrag und sind oft schwer zu bewirtschaften. Der Umstieg auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf solchen Flächen ist eine sinnvolle Nutzung, da es sich häufig um Flächen handelt, die ohnehin nicht produktiv genutzt werden. • Die Nutzung dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat daher einen unter durchschnittlichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion und stellt keine Gefahr für wertvolle landwirtschaftliche Böden dar. Fazit: Indem größere Projekte auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl unter 45 zugelassen werden, können Konflikte mit wertvolleren landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Dies stellt sicher, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf produktiveren Flächen erhalten bleibt. Zudem werden durch die Nutzung von Flächen in den Infrastrukturkorridoren (z.B. entlang von Autobahnen und Bahngleisen) ohnehin weniger wertvolle Flächen beansprucht, was zu einer optimierten Flächennutzung führt.			
1013876_003	5.2.3 Z-4	Das Ziel 4 definiert u.a. eine weitergehende Prüfung für Projektflächen, bzw. Freiflächen photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im privilegierten Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bei einer Größe über 10 ha. Hier fehlt mir jedoch eine Aussage zu Mindestabständen zwischen Projektflächen. Anderenfalls könnten sich mehrere Einzelprojektflächen in geringen Abständen ohne weitergehende Einzelprüfung	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themenpapier, Fallgruppe 3). Grünbrücken sind auf Ebene der Regionalplanung aufgrund ihrer Größe nicht darstellungsrelevant, ihre Standorte auch nicht im Einzelnen bekannt.	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im

		aneinanderreihen. Ggf. wäre hier auch eine Höchstgrenze je Gemeinde festzulegen. Des Weiteren erachte ich es als erforderlich eine Abstandsregelung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im privilegierten Bereich um Grünbrücken festzulegen. Ähnlich wie dies auch für eine Jagdverbotszone in § 23 Abs. 10 Hessisches Jagdgesetz um Grünbrücken erfolgt ist. Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage halte ich ebenfalls einen Mindestabstand von 300 m um die Brückenköpfe von Grünbrücken für angemessen. Sodass eine ungestörte Migration diverser Tierarten über diese Zwangsstellen erfolgen kann und die Bauwerke als Artenschutzmaßnahmen, die verbunden sind mit hohen Investitionskosten, ihre Funktion erfüllen können.		Ein Mindestabstand für PV-Anlagen wird auf Ebene der Regionalplanung nicht für erforderlich gehalten, sondern kann im Rahmen der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen von den Fachbehörden entsprechend vertreten und durchgesetzt werden.	Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“ Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „..., wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.“
1013949_005	5.2.3 Z-4	Die Nutzung von Flächen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken ist ein sinnvoller Ansatz, um bestehende Infrastruktur effektiv zu ergänzen. Wir regen jedoch an, die Begrenzung der Flächengröße von 10 ha zu überdenken, da größere Anlagen wirtschaftlicher betrieben werden könnten. Wir empfehlen eine Flächengröße von 20 ha. Als gute Praxis wird bei Projekten eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 60 % angestrebt. Dadurch bleibt der Eingriff in die Fläche begrenzt, und 40 % der Fläche können weiterhin ungenutzt bleiben. Dies unterstützt die Versickerungsfähigkeit der Böden und ermöglicht positive Effekte auf das lokale Mikroklima, selbst in vorbelasteten Gebieten entlang von Infrastrukturachsen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themenpapier, Fallgruppe 3). Die übrigen Hinweise werden als sinnvolle Anregungen für Projektierer und Investoren verstanden.	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“

		Zusätzlich sollten Großspeicherlösungen in diesen Bereichen systematisch integriert werden, um die Netzeinspeisung zu optimieren. Auch sollte sichergestellt werden, dass in der Nähe der vorgesehenen Flächen ausreichende Netzanschlussmöglichkeiten vorhanden sind, um die Projekte effizient umzusetzen.			Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „..., wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.“
1013197_004	5.2.3 Z-4	Durch die Zielbestimmung wird die Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erheblich eingeschränkt. Der Bestimmung folgend wäre die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen lediglich bis zu einer Flächengröße von 10 ha und nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 regionalplanerisch ohne weitergehende Prüfung möglich. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die räumlich beschränkte Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, entgegen der Bestimmungen des Bundesgesetzgebers, nur bis zur genannten Größenordnung eine prägende Raumwirkung aufweisen sollte. Die Privilegierung entlang von Autobahnen und Bahnschienen soll den PV-Ausbau entlang von linienförmigen Strukturen bündeln, die ohnehin schon eine Zerschneidung der Landschaft bewirken und prägende Raumwirkung besitzen. Genau hier soll der Zubau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stattfinden und darf daher nicht eingeschränkt werden. Das in der Begründung des Ziels aufgezeigte Flächenpotenzial in privilegierten Bereichen der Planungsregion lässt viele über die	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themenpapier, Fallgruppe 3). Die Privilegierung bedeutet nicht das völlige Außer-Kraft-Setzen der Abwägung mit anderen gleichwertigen Belangen, diese - wie z.B. qualitativ hochwertige Böden und damit überdurchschnittliche Bedeutung für die Ernährungsfunktion - sind zum einen weiterhin zu beachten und können zum anderen in der Abwägung auch überwiegen. Der Schwellenwert der EMZ für eine Nicht-Zulässigkeit für PV-Projekte ist in privilegierten Streifen bereits gegenüber anderen landwirtschaftlichen Flächen von 45 auf 60 hochgesetzt worden, um dem "vorrangigen Interesse" in diesen Fällen Rechnung zu tragen. Der Ausschluss von Flächen mit einer	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“ Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „..., wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.“

		raumplanerischen Belange hinausgehenden Standortvoraussetzungen unberücksichtigt. So haben die Ausrichtung und Neigung der Fläche, die Entfernung zu Netzverknüpfungspunkten sowie privatrechtliche Belange einen entscheidenden Einfluss auf das zur Verfügung stehende Potenzial. Der Annahme des Plangebers, es würden bei Einführung der vorgesehenen Einschränkungen weiterhin ausreichend Potenziale für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung in der Planungsregion bestehen, können wir uns nicht anschließen. Die Begründung der Grenzwerte fällt unzureichend aus. Unseres Erachtens muss in der Festlegung einer Maximalfläche zur Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen auch §2 EEG und somit das überragende öffentliche Interesse von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der Plangeber im Vergleich zu Ziel 5 zu einem anderen Abwägungsergebnis der Belange der Landwirtschaft kommt, abhängig von der Lage des Vorhabens im privilegierten oder nicht privilegierten Bereich. So werden privilegierte Vorhaben durch die Festsetzung einer maximal beanspruchbaren landwirtschaftlichen Fläche stärker beschränkt als nicht privilegierte Vorhaben. Daher plädieren wir dafür, die beiden im Ziel genannten Einschränkungen von der maximalen Größe und Ertragsmesszahl zu streichen.		Ertragsmesszahl über 60 steht im Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder. Die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz weisen diesen Böden eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu.	
1013200_002	5.2.3 Z-4	Wir erachten es als nicht zielführend die Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB durch eine Größenbeschränkung	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geändert: „Die

		auf kleiner 10ha und eine durch durchschnittliche Ertragsmesszahl von weniger als 60 zu beschränken. → Wir bitten diese Einschränkung zu streichen bzw. den Rahmenbedingungen aus § 35 (1) Nr. 8 BauGB uneingeschränkt zu folgen. Für den Bau der zur Privilegierung führenden Infrastrukturprojekte waren seiner Zeit bessere Bodenpunkte offensichtlich auch kein Hemmnis. Der Aspekt der infrastrukturellen Erschließung und wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Regionen und Kommunen wurde zu diesem Zweck in den Vordergrund gerückt und entgegenstehende raumordnerische Belange abgewogen. Diese Argumentation und Denkweise finden sich von Seiten des Gesetzgebers auch für regenerative Energieprojekte in §2 EEG wieder. Hier werden regenerative Energieanlagen als „im überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“ dienlich beschrieben. Diesen Aspekt sehen wir mit dem Wortlaut von Ziel 4 nicht ausreichend gewürdigt. Weiter heißt es in § 2 EEG, „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas neutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Die deutsche Bundesregierung plant frühestens für das Jahr 2045, heißt in gut 20 Jahren, mit einer CO2-neutralen Klimabilanz. Ein Gesetz, was diesen Anspruch beschleunigen soll, bereits 20 Jahre vor Zielerreichung derart auszubremsten erscheint nicht im Sinne der gewählten Volksvertreter.		auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themenpapier, Fallgruppe 3). Der Schwellenwert der Ertragsmesszahl (EMZ) für eine Nicht-Zulässigkeit für PV-Projekte ist in privilegierten Streifen bereits gegenüber anderen landwirtschaftlichen Flächen von 45 auf 60 hochgesetzt worden, um dem "vorrangigen Interesse" in diesen Fällen Rechnung zu tragen. Der Ausschluss von Flächen mit einer EMZ über 60 steht im Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder. Die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz weisen diesen Böden eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu.	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“ Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „..., wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.“
--	--	---	--	---	--

		Im Gegensatz zu Autobahnen und Schienenverkehr gehen von PV-Anlagen keinerlei schädliche oder störende Immissionen aus. Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle auch bereits eine Größenbeschränkung vorgesehen, in dem er nur einen 200m breiten Streifen freigegeben hat. Diese Größe durch eine 10ha Beschränkung noch weiter einzudämmen, erscheint daher überflüssig. Ohnehin werden nicht auf einem 200m Streifen PV-Module errichtet werden können. Zu berücksichtigen ist die 40m breite Baubeschränkungszone sowie eine Fahrgasse rings um den PV Park. Unterm Strich werden so effektiv nur maximal 150m mit Modulen überbaut. Ein Hemmnis, was durch die Regionalplanung nicht berücksichtigt werden kann, dem Gesetzgeber aber bewusst war, ist die zunehmende Netzknappheit und immer höher werdende Netzanschlusskosten und -hürden. Eine Größenbeschränkung auf kleiner 10ha führt das Gesetz ad absurdum, da so vermutlich keine Projekt entlang von Autobahnen und Schienenwegen umsetzbar sind. I.d.R. sind die Kapazitäten am Ortsnetz zu gering oder es müssen kilometerlange Kabelstrecken gezogen oder Umspannwerke errichtet werden. Die lässt sich mit Anlagen kleiner 10ha jedoch nicht bewerkstelligen.			
1013356_014	5.2.3 Z-4	Zudem wird kritisch angemerkt, dass nach Baugesetzbuch privilegierte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Umfang von weniger als 10 ha von dem vorgenannten Schwellenwert ausgenommen werden (vgl. Ziel 4, Abschnitt 5.2.3). Weiterhin wird in	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanung kann den in der Privilegierung zum Ausdruck kommenden Willen des Bundesgesetzgebers, PV-Projekte in die Nachbarschaft linienhafter Infrastrukturen zu lenken	

		diesem Zusammenhang angemerkt, dass nur wenige LN im 200 m Korridor eine Ertragsmesszahl von über 60 aufweisen können, gleichzeitig aber die besten Böden einer Gemarkung betroffen sein könnten. In der Folge kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von derartigen Freiflächen-Solaranlagen sollte daher der Gemarkungsdurchschnitt (EMZ/ar) mitberücksichtigt werden.		und dort zu erleichtern, nicht missachten. Daher ist die Lockerung der Anforderungen an solche Projekte erforderlich und vertretbar, um der Vorgabe nach dem "überragenden Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien" ausreichend Rechnung zu tragen, ohne den Anspruch zu vernachlässigen, hochwertvolle landwirtschaftliche Flächen zu schützen.	
1013360_005	5.2.3 Z-4	Von den im Entwurf genannten ca. 14.000 Hektar Fläche, die in der Planregion im privilegierten Bereich theoretisch verfügbar wären, sind in der Praxis nur ein Bruchteil de facto umsetzbar. Die Voraussetzungen für eine Projektumsetzung sind vielfältig und auch im privilegierten Bereich ist nur ein Teil schlussendlich in jeder Hinsicht geeignet, also auch mit Blick auf die Topographie, die Flächenverfügbarkeit und andere Einschränkungen. Ein gewichtiger Grund ist, dass das Stromnetz in weiten Teilen des Plangebiets auch absehbar nicht hinreichend aufnahmefähig ist, wodurch kleinere Flächen von 10 ha aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar sind, da die zu errichtenden Kabeltrassen zu den möglichen Netzverknüpfungspunkten viel zu lang wären. Die in diesem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans erkennbare gezielte Lenkung der Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Flächen, die nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Intention der Bundesgesetzgebung hierbei ist es, den Ausbau der Solarenergienutzung zu	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Festlegung einer Größenschwelle von 10 ha wird ersetzt durch eine generelle Anwendung der 2 %-Regelung auch in den privilegierten Bereichen (zur weiteren Begründung s. Themenpapier, Fallgruppe 3). Die Privilegierung bedeutet nicht das völlige Außer-Kraft-Setzen der Abwägung mit anderen gleichwertigen Belangen, diese - wie z.B. qualitativ hochwertige Böden und damit überdurchschnittliche Bedeutung für die Ernährungsfunktion - sind zum einen weiterhin zu beachten und können zum anderen in der Abwägung auch überwiegen. Der Schwellenwert der EMZ für eine Nicht-Zulässigkeit für PV-Projekte ist in privilegierten Streifen bereits gegenüber anderen landwirtschaftlichen Flächen von 45 auf 60 hochgesetzt	Der 2. Absatz des Zieles 4 wird wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 zulässig.“ Das Ziel 5 wird im 3. Unterpunkt entsprechend ergänzt: „..., wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im

		beschleunigen und Hürden in der Genehmigungsfähigkeit abzubauen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb einerseits der Ausbau von PVFA bevorzugt in den privilegierten Bereich gelenkt werden soll, wenn dort gleichzeitig der Umsetzung mit zwei Ausschlusskriterien sehr enge Grenzen gesetzt werden (maximal 10 ha und EMZ von 60). Auch darf es nicht das Ziel der Landesplanung sein, die Bundesgesetzgebung auf diese Weise einzuschränken. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, für privilegierte Flächen keine weiteren Restriktionen zu erlassen und mit Blick auf die heute schon eingeschränkte Nutzbarkeit von weiteren Einschränkungen gänzlich abzusehen		worden, um dem "vorrangigen Interesse" in diesen Fällen Rechnung zu tragen. Der Ausschluss von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 steht im Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder. Die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz weisen diesen Böden eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu.	privilegierten Bereich anzurechnen sind.“
1013479_005	5.2.3 Z-4	Ähnlich wie beim Grundsatz 1 halten wir diese Zielsetzung für eine starke Einschränkung der bundesweiten Zielsetzung und Gesetzgebung. Konkret wird hiermit die Privilegierung nach dem Baugesetzbuch (§ 35) sowie das überragende öffentliche Interesse und das Dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) unserer Auffassung nach nicht ausreichend berücksichtigt. Die Begrenzung der maximalen Anlagengröße ist mit 10 ha gering gewählt und würde bei der Realisierung solcher Vorhaben zu Verzögerungen und Bürokratie führen. Die Ertragsmesszahl auf einen definierten Wert festzulegen, sehen wir als Gefahr und Bremse für den zügigen Ausbau der Nutzung der Erneuerbaren Energien, insbesondere dann, wenn diese nur 60 beträgt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die vorgetragene Auffassung wird aus folgenden Gründen nicht geteilt: Die Privilegierung befreit nicht von der Auseinandersetzung mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen, ebenso wenig wie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Belange der Landwirtschaft und damit der Ernährungssicherheit sind als gleichwertig anzusehen, insofern erscheint es berechtigt, qualitativ höchstwertige Böden in der Planungsregion von einer PV-Nutzung auszunehmen. Eine 500m lange Ausdehnung von PV-Anlagen entlang von z.B. Autobahnen	Änderung von Text und Begründung des Ziels 4

				wird zwar weiterhin als durchaus erhebliche Raumwirkung angesehen. Dennoch wird der Kritik insoweit gefolgt, als die Begrenzung auf 10 ha Flächengröße zugunsten einer klaren Einbeziehung auch der privilegierten PV-Projekte in die 2 %-Regelung des Ziel 5 aufgegeben wird.	
1013183_014	5.2.3 Z-5 B	Im Ziel 5 wird erläutert, dass Freiflächen-Solaranlagen in Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten nur unter bestimmten Voraussetzungen errichtet werden dürfen: - Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt unter dem Schwellenwert von 45 und gleichzeitig unter dem zugehörigen Gemarkungsdurchschnitt - Die Wasserspeicher- und -abgabefähigkeit des Bodens ist gering bis mittel - Die Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen überschreitet nicht den Schwellenwert von 2 % im Gemeindegebiet - Böden mit einer Ertragsmesszahl von über 60 sind ausgeschlossen Aus landwirtschaftlicher Sicht wird diese Verschärfung begrüßt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei der Formulierung der Voraussetzungen im Ziel 5 und der nachfolgenden Begründung auf Seite 214 keine stringente Formulierung gewählt wurde: „Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt unter dem Schwellenwert von 45 und gleichzeitig unter dem zugehörigen Gemarkungsdurchschnitt.“ Im Vergleich: „Somit	Dem Hinweis wird gefolgt.	Die Begründung wird entsprechend korrigiert und präzisiert.	Die Begründung zu Ziel 5 (2. Abs. 3. Zeile) wird wie folgt geändert: "...von durchschnittlich 45 oder der lokale Gemarkungsschnitt überschritten wird, <i>sofern dieser geringer als 45 ist.</i>"

		liegt allgemein ein Zielverstoß vor, wenn hinsichtlich der Bodengüte der Schwellenwert einer EMZ/ar von durchschnittlich 45 oder der lokale Gemarkungsdurchschnitt überschritten wird." Hier sollte nochmals eine Korrektur erfolgen, ob es sich um eine „und“ oder um eine „oder“ Voraussetzung handelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die „und“-Formulierung befürwortet.			
1013183_015	5.2-3 Z-4	Im Ziel 4 des Kapitels 5.2.3 wird auf die Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch in einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Bahnstrecken eingegangen und die entgegenstehenden öffentlichen Belange thematisiert: Insbesondere wird die Bodengüte näher klassifiziert. Die Inanspruchnahme von Böden mit einem Bodenwert von über 60 wird durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft als äußerst kritisch bewertet bzw. abgelehnt, sodass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) bis zu einer Größe von 10 ha und nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 ohne weitere Prüfung zulässig wird. Weiter wird ausgeführt, dass etwa 1,7 % der Regionsfläche bzw. ca. 14.000 ha im privilegierten Korridor zur Freiflächen-Solarnutzung liegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind somit eine hohe Zahl landwirtschaftlicher Flächen betroffen, weshalb nur die Berufung auf eine Ertragsmesszahl (EMZ) von 60 aus landwirtschaftlicher Sicht als kritisch	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Schwellenwert der EMZ für eine Nicht-Zulässigkeit für PV-Projekte ist in privilegierten Streifen gegenüber anderen landwirtschaftlichen Flächen von 45 auf 60 hochgesetzt worden, um dem "vorrangigen öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien" in diesen Fällen Rechnung zu tragen. Eine darüber hinausgehende Verschärfung erscheint vor dem Hintergrund des erklärten bundespolitischen Willens zum PV-Ausbau insbesondere in diesen Bereichen nicht sachgerecht. Der Ausschluss von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 steht im Übrigen im Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder. Die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz weisen diesen Böden eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu.	

		bewertet wird. Nur wenige Flächen entlang des 200 m Korridors haben eine Ertragsmesszahl von über 60, dennoch könnten bspw. die besten Böden einer Gemarkung betroffen sein, was durch die starke Standortgebundenheit landwirtschaftlicher Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur bedeuten würde. Daher sollte bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens der Gemarkungsdurchschnitt EMZ mitberücksichtigt werden. Eine Formulierung könnte lauten: „Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist bis zu einer Größe von 10 ha und nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 und nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl unterhalb der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der Gemarkung regionalplanerisch ohne weitergehende Prüfung zulässig.“			
1013360_006	5.2.4 Z-5	Die Vorgabe einer durchschnittlichen EMZ von unter 45 und gleichzeitig unter dem Gemarkungsschnitt ist zu restriktiv, vor allem wenn diese auch in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft gelten soll. In 405 Gemarkungen in Nordhessen (rund 40 % der Gemarkungen) liegt die durchschnittliche EMZ über 45 - Quelle: Tabelle der durchschnittlichen Ertragsmesszahlen der Gemarkungen in Hessen, abgerufen von www.hlnug.de/static/medien/boden/fisbo/bs/kompVO/table_kompvo.html am 27.11.2024		Für die beabsichtigte Steuerung des PV-Ausbaus auf landwirtschaftlichen Flächen insgesamt sind die gewählten Schwellenwerte der Ertragsmesszahl neben anderen aus hiesiger Sicht geeignete Kriterien (s. dazu die Begründung im Plan). Zum Aspekt "EMZ unter Gemarkungsschnitt" sei auf die großen Unterschiede hingewiesen, die nicht nur innerhalb von Gemarkungen, sondern auch in Gemeinden und in der Region	

		In vielen dieser Gemeinden und Gemarkungen gibt es drüber hinaus keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierten Bereiche. Diese Gemarkungen wären gemäß den hier vorgeschlagenen Limitierungen von vornherein für die Planung von PVFA ausgeschlossen. Ziel der übergeordneten Gesetzgebung ist aber neben einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch ein räumlich gleichmäßig verteilter Ausbau, zu dem alle Regionen gleichermaßen beisteuern können bzw. müssen. Für die gleichmäßige Beanspruchung der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete (die ja bereits die landwirtschaftliche Güte berücksichtigen) wurde unlängst die im Solarpaket beschlossene Opt-out-Regel eingeführt. In diesem Sinne argumentieren wir: Auch Gemeinden, in denen Gemarkungen mit überwiegend oder auch ausschließlich Gemarkungen mit EMZ von durchschnittlich über 45 Punkten liegen und in denen keine privilegierten Flächen vorhanden sind, sollte die Möglichkeit zur Partizipation am Ausbau der Erneuerbaren Energien eingeräumt werden. Wir plädieren daher für eine Änderung der Vorgabe zu „durchschnittlichen EMZ von unter 45 Punkten oder unter dem Gemarkungsschnitt“. Dies würde den Kommunen auch eine angemessenen Gestaltungsspielraum einräumen, denn häufig haben Aspekte des Landschaftsschutzes, des Tourismus und der Einsehbarkeit oder auch lokale Pachtverhältnisse in der Politik vor Ort einen hohen Stellenwert. Diese durchaus wichtigen Parameter, welche am Ende die Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bestimmen, werden durch das		insgesamt vorliegen. So erreichen viele Gemarkungen nicht annähernd den allgemein festgelegten, am regionalen Mittelwert orientierten Schwellenwert von 45, sodass in diesen Fällen der Gemarkungsschnitt ein Kriterium für jeweils bessere Standorte in der Gemarkung definiert. In den Fällen, in denen der Gemarkungsschnitt über 45 liegt, bedeutet es, dass dort überwiegend hochproduktive landwirtschaftliche Flächen vorliegen, die eben gerade nicht für eine PV-Nutzung herangezogen werden sollen. Sollte dies im kommunalen Rahmen eine unbillige Härte darstellen, wäre dies in einer Kommunalen Potenzialanalyse darzulegen und als Entscheidungsgrundlage einzubringen. Insgesamt sei betont, dass es bei den kritisierten regionalplanerischen Regelungen um eine Steuerung der PV-Nutzung auf im Regionsmaßstab weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen geht und eben nicht eine ungesteuerte Freigabe der PV-Nutzung in der Fläche beabsichtigt ist.	
--	--	--	--	--	--

		hier pauschal angesetzte Kriterium der Ertragsmesszahl vollständig zurückgestellt. Eine zusätzliche Vorgabe einer geringen bis mittleren Wasserspeicher- und Abgabefähigkeit (nutzbare FK in 1 m Bodentiefe unter 200 mm) erachten wir als unbegründet, da über die bereits getroffenen Einschränkungen hochwertige landwirtschaftliche Flächen bereits hinreichend viel Schutz genießen. Eine solche Vorgabe schränkt die mögliche Flächenkulisse für PVFA im Außenbereich noch weiter ein, ohne erkennbaren fundierten, wissenschaftlichen Hintergrund. Wesentliche Teile der landwirtschaftlichen Flächen in Nordhessen entfallen auf Flächen mit einer nutzbaren Feldkapazität von über 200 mm in 1 m Tiefe. Wir halten die bereits bestehenden Vorgaben zur Bodengüte für ausreichend, um auch den Belangen der Landwirtschaft in der Raumordnung gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund einheitlicher Planungsvorgaben sowie der Ermöglichung eines weiteren zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien plädieren wir für die Streichung dieser Restriktion. Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Gemeindegebiet kann stark variieren. Wir halten es für angemessener, einen Schwellenwert von 1 bis 2 % der gesamten Gemeindefläche festzusetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß der bis hierhin vorliegenden o.g. Restriktionen der Ausbau der Erneuerbaren Energien regional stark unterschiedlich ablaufen würde und in machen Gemeinden gar kein weiterer Ausbau von PVFA im Außenbereich möglich wäre (s. oben). Dies bedeutet im			
--	--	---	--	--	--

		Umkehrschluss, dass manche Gemeinden dann auch über 1 % der Gemeindefläche zur Verfügung stellen müssten, um landesweite Ziele von ca. 1 % der verfügbaren Fläche im Außenbereich für die den Ausbau der Solarenergie zu erreichen			
1013398_010	5.2.3 Z-5	Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: Wir möchten positiv auf die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft hinweisen, sofern die vorgegebenen Kriterien erfüllt sind. In vielen Fällen ist der Bodenwert in diesen Gebieten eher niedrig und es handelt sich um keine hochwertigen Böden, die einer ertragsreichen Nahrungsmittelproduktion dienen. Dennoch bitten wir um Klarstellung, da in der textuellen Ausführung unterschiedliche Schwellenwerte der Bodenwertigkeit, sowohl 45 als auch 60, angegeben werden. Wir fordern eine klare Definition, unter welchen Bedingungen die jeweiligen Werte Anwendung finden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.	Die Nachfrage wird wie folgt erläutert: Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 stehen in Einklang mit verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder und den Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz definitiv nicht für eine PV-Nutzung zur Verfügung. Für Flächen mit niedrigeren Bodenwerten, aber oberhalb der regionalplanerischen Vorgaben besteht die Möglichkeit einer Prüfung im konkreten Einzelfall.	Ergänzung Absatz 5 der Begründung: „Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 werden in verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder als nicht kompatibel mit einer Freiflächen-PV-Nutzung eingestuft. Auch die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz, die Böden mit Werten über 60 wegen ihrer überdurchschnittlichen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung zuerkennen, stützen die regionalplanerische Auffassung, diese nicht für eine PV-Nutzung zur Verfügung zu stellen.“

1013475_007	5.2.3 Z-5	Gerade im ländlichen Raum mit schlechteren Bodenverhältnissen sind Erneuerbare Energien eine wichtige Einnahmequelle. Indem Projekte auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl unter 45 ohne weitere Prüfung zugelassen werden, können Konflikte mit wertvolleren landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Die Einschränkung auf den Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung ist daher entbehrlich. Dies stellt sicher, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf produktiveren Flächen erhalten bleibt. Forderung: Entscheidungshoheit bei den Gemeinden und klare Abgrenzung der Kriterien	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die differenzierte Betrachtung im Rahmen der EMZ wird beibehalten, da eine Vielzahl von Gemarkungen in der Region einen Durchschnittswert von 45 nicht annähernd erreicht. In diesen Fällen sind Böden über dem Gemarkungsschnitt die vor Ort qualitativ besten Böden und sollen entsprechend freigehalten werden, auch wenn sie im regionalen oder gar landesweiten Vergleich diesem Anspruch nicht genügen können.	
1013197_005	5.2.3 Z-5	Die Zielbestimmung würde die planerische Ausweisung von Flächen für Freiflächen Solaranlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einschränken. Wir sehen eine große Gefahr darin, die Einhaltung der EMZ von dem durchschnittlichen Wert der in Anspruch genommenen Fläche als auch der zugehörigen Gemarkung abhängig zu machen. Wir bitten darum die Einschränkung entweder für die in Anspruch genommene Fläche oder für den Durchschnitt der Gemarkung vorzunehmen. Weiterführend ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Wasserspeicher- und Wasserabgabekapazität des Bodens, unabhängig von einem anzusetzenden Grenzwert, die Errichtung von Freiflächen- Solaranlagen ausschließen sollte. Die Errichtung von Freiflächen Solaranlagen stellen nur einen geringfügigen baulichen Eingriff in den Boden dar. PV-Anlagen versiegeln den Boden nur geringfügig, i.d.R. werden die	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Für die beabsichtigte Steuerung des PV-Ausbaus auf landwirtschaftlichen Flächen insgesamt sind die gewählten Schwellenwerte der Ertragsmesszahl sowie die nutzbare Feldkapazität aus hiesiger Sicht geeignete Kriterien (s. dazu die Begründung). Zum Aspekt "EMZ unter Gemarkungsschnitt" sei auf die großen Unterschiede hingewiesen, die nicht nur innerhalb von Gemarkungen, sondern auch in Gemeinden und in der Region insgesamt vorliegen. So erreichen viele Gemarkungen nicht annähernd den allgemein festgelegten Schwellenwert von 45, sodass in diesen Fällen der Gemarkungsschnitt ein Kriterium für jeweils bessere Standorte in der Gemarkung definiert. Insgesamt sei	

		Pfosten der Aufständerung nur gerammt. Aufgrund der Reihenabstände zwischen den Modulen sowie deren schräger Ausrichtung, ist der Wassereintrag in den Boden, trotz der Überbauung mit einer Freiflächen Solaranlage, gewährleistet. Demzufolge plädieren wir für eine ersatzlose Streichung der Beschränkung. Für den Fall, dass die Beschränkung auf einen bestimmten Schwellenwert in den Festsetzungen erhalten bleiben sollte, bitten wir um Bereitstellung der für die Potenzialflächenermittlung notwendigen Geodaten.		betont, dass es bei den kritisierten regionalplanerischen Regelungen um eine Steuerung der PV-Nutzung auf im Regionsmaßstab weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen geht und eben nicht eine ungesteuerte Freigabe der PV-Nutzung in der Fläche beabsichtigt ist. Hinsichtlich der nutzbaren Feldkapazität sei betont, dass es im Sinne der Freihaltung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen von PV-Nutzungen um den Schutz eben solcher Flächen geht, denen aufgrund der genannten Fähigkeiten zukünftig in Zeiten des Klimawandels eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zukommt. Es wird nicht bezweifelt, dass die nFk an sich nicht durch PV-Anlagen beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Datengrundlagen sind allgemein z.B. über die Homepage des HLNUG (Geodienste > Boden) zugänglich und im Übrigen über Verlinkungen auf der Homepage des RP Kassel auffindbar.	
1013479_006	5.2.3 Z-5	Die Festlegung auf eine absolute und markierungsunabhängige Ertragsmesszahl sehen wir kritisch. Dies könnte für einige Standortkommunen eine große Hürde darstellen, die lokale und regenerative Stromerzeugung voranzutreiben. Weitere	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Antragssteller erkennt, dass es bei den kritisierten regionalplanerischen Regelungen um eine Steuerung der PV-Nutzung auf im Regionsmaßstab weniger wertvolle	

		Anmerkungen unsererseits sind: - Wenn überhaupt sollten hier nur Vorranggebiete – und nicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete adressiert werden - der Wert von 45 ist zu niedrig gewählt und berücksichtigt die gemarkungsabhängigen Gegebenheiten nicht, - der Wert von 60 ist zu niedrig gewählt und berücksichtigt die gemarkungsabhängigen Gegebenheiten nicht und den Wert von 45 zusätzlich an das UND-Kriterium des Gemarkungsdurchschnittes zu knüpfen, führt dazu, dass ein großer Flächenanteil von vornherein nicht für die regenerative Stromerzeugung durch Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden kann. Der zweite Stichpunkt: (...) „• die Wasserspeicher- und -abgabefähigkeit des Bodens ist gering bis mittel, d.h. die nutzbare Feldkapazität liegt überwiegend unter dem Schwellenwert von 200 mm in 1 m Tiefe und (...)“ wäre aus unserer Sicht: - wieder ein neues von ohnehin vielen Prüf- bzw. Ausschlusskriterien für Freiflächen Solaranlagen, ein aufwändig zu prüfendes Kriterium und aufgrund der geringen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im kleinen einstelligen Prozentbereich kein sinnvolles Kriterium für die Flächenbewertung von Freiflächen-Solaranlagen.		landwirtschaftliche Flächen geht. Dafür sind die gewählten Schwellenwerte der Ertragsmesszahl sowie die nutzbare Feldkapazität aus hiesiger Sicht geeignete Kriterien (s. dazu die Begründung). Die erforderlichen Datengrundlagen sind allgemein z.B. über die Homepage des HLNUG (Geodienste > Boden) zugänglich und im Übrigen über Verlinkungen auf der Homepage des RP Kassel auffindbar.	
1013949_006	5.2.3 Z-5	Wir stimmen der sensiblen Abwägung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten verstärkt gefördert werden, da sie einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende leisten können. Ein zusätzlicher Vorteil von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der im Regionalplan bislang unberücksichtigt bleibt, ist der	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Ein Teil der Anregungen wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der nutzbaren Feldkapazität sei betont, dass es im Sinne der Freihaltung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen von PV-Nutzungen um den Schutz eben solcher Flächen	

		positive Einfluss auf den Wasserhaushalt. Unter den Modulen entsteht ein Verdunstungseffekt, der insbesondere bei geringen Niederschlägen dazu beiträgt, die Feuchtigkeit im Boden länger zu halten. Dies kann das Mikroklima unter den Anlagen verbessern und die ökologischen Bedingungen auf den Flächen fördern. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Wasserspeicher- und Wasserabgabefähigkeit des Bodens durch die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nicht wesentlich beeinflusst wird, da die physikalischen Eigenschaften des Bodens, wie Porosität und Struktur, durch die Installation dieser Anlagen nicht wesentlich verändert werden. Die Platzierung der Module hat keinen direkten Einfluss auf die Wasserhaltekapazität des Bodens, da diese durch die grundlegende Bodenstruktur und -zusammensetzung bestimmt wird. Die verpflichtende Einsaat von Grünland kann zudem zur Verbesserung der Wasserspeicherung und -abgabe beitragen, indem sie den Boden stabilisiert und die Wasserinfiltration fördert. Vor diesem Hintergrund halten wir es für nicht erforderlich, dieses Kriterium (Wasserspeicher- und Wasserabgabefähigkeit) als Voraussetzung in der Raumordnung zu berücksichtigen, da die Nutzung von Solaranlagen, verbunden mit der Förderung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz, den ökologischen Anforderungen entspricht, ohne die grundsätzlichen Funktionalitäten der Flächen zu beeinträchtigen. Die Anforderung, dass die Ertragsmesszahl unter dem Durchschnitt der Gemarkung liegen muss, stellt eine unnötige Einschränkung dar. Da innerhalb einer		geht, denen aufgrund der genannten Fähigkeiten zukünftig in Zeiten des Klimawandels eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zukommt. Es wird nicht bezweifelt, dass die nFk an sich nicht durch PV-Anlagen beeinträchtigt wird. Zum Aspekt "EMZ unter Gemarkungsschnitt" verweist der Antragsteller selbst auf die großen Unterschiede, die allerdings nicht nur innerhalb von Gemarkungen, sondern auch in Gemeinden und in der Region insgesamt vorliegen. So erreichen viele Gemarkungen nicht annähernd den allgemein festgelegten Schwellenwert von 45, sodass in diesen Fällen der Gemarkungsschnitt ein Kriterium für jeweils bessere Standorte in der Gemarkung definiert. Insgesamt sei betont, dass es bei den kritisierten regionalplanerischen Regelungen um eine Steuerung der PV-Nutzung auf im Regionsmaßstab weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen geht und eben nicht eine ungesteuerte Freigabe der PV-Nutzung in der Fläche beabsichtigt ist.	
--	--	--	--	--	--

		Gemarkung große Unterschiede in der Bodenqualität bestehen können, benachteiligt dieses Kriterium Standorte, die unabhängig vom Durchschnitt gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet wären. Ein Fokus allein auf die absolute Ertragsmesszahl (z. B. $EMZ < 45$) wäre ausreichend, um hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen und gleichzeitig die Realisierung solcher Projekte zu erleichtern. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass durch die in Ziel 4 herangezogenen Kriterien wie der Begrenzung der Bodenwerte bereits eine Reduktion der verfügbaren privilegierten Flächen erfolgt. Dies führt dazu, dass die Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Bereichen weiter eingeschränkt wird. Es ist daher notwendig, die Planung und Nutzung solcher Flächen flexibel zu gestalten, um die Realisierbarkeit von Projekten sicherzustellen. Zum anderen ist der Anwendungsbereich dadurch eingeschränkt, dass im Bereich der Bundesautobahnen die Anbauverbotszone der Zustimmungsvorbehalt des Fernstraßenbundesamtes in der Baubeschränkungszone im Bereich von 40 bis 100 m längs der Autobahn zu beachten ist. Diese Regelungen bleiben trotz des Privilegierungstatbestandes anwendbar. Die Integration von Großspeichern ist essenziell, um die erzeugte Energie effizient zu nutzen und unabhängig von Spitzenlastzeiten bereitzustellen. Auch die Nähe zu Umspannwerken und eine geeignete Netzeinspeisemöglichkeit sollte berücksichtigt werden, um die Anbindung an das Stromnetz zu erleichtern und zu gewährleisten.			
--	--	--	--	--	--

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 01.06.2026)

Kapitel 5.2.3 Solarenergie, Fallgruppe 5 des Themenpapiers

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung
1012953_026	5.2.3 G-2	Der Apell an Kommunen sich intensiv mit gemeindeweiten Konzepten zur Steuerung von Projekten der solaren Strahlungsenergie auseinander zu setzen wird begrüßt. Kommunale Standortkonzepte versetzen diese in die Lage sich aktiv und nicht reaktiv mit der Thematik zu befassen. Zudem stellt ein methodisches Vorgehen eine einheitliche Behandlung von Projektierern sicher und ermöglicht die Einbindung der Bevölkerung und anderer Entscheidungsträger in die Steuerung von PV-FFA.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.
1013104_011	5.2.3 G-2	In Grundsatz 2 wird empfohlen, dass sich die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze konzeptionell mit der Solarflächenentwicklung möglichst proaktiv auseinandersetzen sollen. Hierzu merken wir an, dass eine proaktive Flächenplanung für PV-Freiflächenanlagen für die einzelnen Kommunen ohne Begleitung durch ein auf dem Gebiet versiertes Fachplanungsbüro nicht leistbar ist. Die damit verbundenen Erwartungen sowie nicht zuletzt auch die anstehenden Kosten (u. a. Gutachten) sind im Hinblick auf den möglicherweise sich einstellenden Nutzen in Frage zu stellen. Letztlich bestehen bereits grundlegende Vorgaben für PVFreiflächenanlagen z. B. entlang der Autobahnen und überregionalen Bahnlinien (200 m-Korridore) sowie im Falle von Konversionsflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Regionalplanung geht weiterhin davon aus, dass eine Steuerung des PV-Ausbaus auf kommunaler Ebene und dabei auf Basis der regionalplanerischen Vorgaben feinteiliger erfolgen kann als durch Flächenausweisung im Regionalplan. Eine entsprechende kommunale Konzeption kann und sollte als Entscheidungshilfe gegenüber Investoren dienen, dabei muss sie sich nicht an deren Anforderungen orientieren, sondern an der späteren planungsrechtlichen Zulässigkeit der PV-Vorhaben.

		Auch ist in Frage zu stellen, ob eine kommunale Leitplanung für PV-Freiflächenanlagen Flächen festlegen kann, die den späteren Anforderungen evtl. Investoren/Anlagenbetreiber gerecht werden.		
1013201_008	5.2.3 Z-5	Ferner ist aufgefallen, dass die Flächen nördlich von Vöhl, welche für Freiflächenphotovoltaikanlagen unter Beachtung weiterer rechtlicher Voraussetzungen geeignet sind, fast vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft oder Vorranggebiet für den Grundwasserschutz dargestellt sind. Die Nationalparkgemeinde Vöhl hat beschlossen, dass zunächst ein Prozent der Gemeindefläche, insgesamt also etwa 100 Hektar, für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nutzbar gemacht werden soll. Hier würde ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Bauleitplanungen vereinfachen. Dieses könnte als Zielwert auch in den textlichen Festsetzungen des neuen Regionalplans aufgenommen werden. Insbesondere aufgrund topographisch erforderlicher Eigenschaften sowie rechtlicher Bestimmungen, beispielsweise Berücksichtigung von Ertragsmesszahlen oder Abständen zu Windenergieanlagen, und darüber hinaus auch in Abhängigkeit des Zugriffs auf Grundstücke also Flächen, wird durch die Darstellungen eine Erreichung des kommunalpolitisch beschlossenen Ziels der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf etwa 100 Hektar erheblich erschwert. Dieses ist mit den europäischen Zielen sowie denen von Bund und Land zur Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen unvereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es wird darauf hingewiesen, dass gerade die Festlegung "Vorranggebiet für Landwirtschaft" kein genereller Ausschlussgrund für Freiflächen-PV sein wird, sondern die landwirtschaftliche Bodenqualität im Vordergrund steht. Auch die Nutzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.
1013356_016	5.2.3 Z-5, G-2	Mit dem Ziel die agrarstrukturellen Belange bei der Standortauswahl hinreichend sicherzustellen, fordern wir daher eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse. Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse sind die örtlichen Landwirte anzuhören	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist eine Alternativenprüfung mit begründeter Herleitung der Standortwahl erforderlich, im Übrigen regt Grundsatz 2 die kommunale Standortanalyse

		und zu beteiligen, um aus agrarstruktureller Sicht geeignete Flächen zu finden. Darüber hinaus gilt es zu belegen, dass es in den Gemarkungen der jeweiligen Kommunen keine Alternativstandorte für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gibt, welcher weniger in die Agrarstruktur eingreifen. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf die Nutzung von Brach- oder Unlandflächen verwiesen. Die Betroffenheitsanalyse dient weiterhin dazu unzumutbare Härten, wie etwaige Existenzgefährdungen oder Wettbewerbsnachteile durch den oben beschriebenen Flächenentzug frühzeitig aufzuzeigen und entgegen zu wirken. Weiterhin ist im Zuge der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikplanungen den vom Flächenentzug betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, sowohl als Grundstückseigentümern als auch Pächtern, ein angemessenes Beteiligungsangebot für die Kompensation entstehender Ertragsverluste anzubieten. Idealerweise werden entsprechende kommunale Vorhaben in Form eines Bürgerenergieprojektes unter Einbeziehung der ortsansässigen Landwirte umgesetzt. Über die Bauleitplanung der Kommunen ist zudem die Wiederherstellung und Rückgabe der Flächen im ursprünglichen Zustand bzw. Nutzung (Ackerland / Grünland) nach Beendigung der außerlandwirtschaftlichen Nutzung sicherzustellen. Eine entsprechende Vorgabe im Regionalplan wäre in diesem Zusammenhang zweckdienlich und trägt darüber hinaus zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und Produktionsstandorte, dem Erhalt der Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt langfristig gemäß den landwirtschaftlichen Zielen der Raumordnung bei. Zahlreiche Landwirte sehen in der Freiflächen-PV eine Flächenkonkurrenz für die Kernaufgaben der Landwirtschaft,		für PV-Projekte im Vorfeld konkreter Planungen an. Hinsichtlich Beteiligungsmodellen und Investoren-Auswahl sei auf die Beratungsangebote der LEA verwiesen. Die Forderung nach Reaktivierung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Aufgabe der PV-Nutzung ist Standard in der kommunalen Bauleitplanung, ihre Realisierung wird aber aus regionalplanerischer Sicht aus unterschiedlichen Gründen kritisch bewertet. Die vorgeschlagenen Begrenzungen können auf kommunaler Ebene im Rahmen der Planungshoheit aus politischen Gründen festgelegt bzw. angewendet werden, auf Ebene der Regionalplanung erscheinen sie unter Beachtung der Vorgabe nach dem "überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien" als nicht sachgerecht und zu weitgehend.
--	--	---	--	---

		nämlich der Urproduktion von regionalen Lebensmitteln zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und von nachwachsenden Rohstoffen. Im Sinne der regionalen Landwirtschaft fordern wir daher ein wirksames Reglement, um agrarstrukturellen Belangen gegenüber Freiflächen-PV die notwendige Gewichtung zu geben. Es sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren Regelungen zu treffen, die einem ungezügelten Ausbau der Freiflächen-PV vorbeugen und zur Abwägung mit der Agrarstruktur sowie zu einer Alternativplanung verpflichten. In diesem Zusammenhang könnten u. a. Statistische Größen reglementieren und somit Abhilfe leisten. Beispielhaft ist hierfür die Begrenzung von Flächen pro Gemeinde (1 % der Gemeindefläche), eine Höchstfläche je Anlage (15 ha) und ein Mindestabstand zur nächsten Anlage (5 km) zu nennen.		
1013392_011	5.2.3	Um den im Zuge der Entwicklung hin zur CO₂ - Neutralität erhöhten Strombedarf aus erneuerbaren Energien zu sichern, ist neben einer Erhöhung der sich im Regionalplan findenden Windenergie (Vorranggebiete) auch die Stromproduktion durch Photovoltaik massiv auszubauen. Neben den entsprechenden Anlagen auf und an Gebäuden wird dabei die Entwicklung von Freiflächenanlagen eine zunehmende Bedeutung spielen müssen. Neben der Privilegierung von Anlagen entlang von Autobahnen und entsprechend qualifizierten Bahnstrecken erscheint uns daher eine regionalplanerische Steuerung der Flächenentwicklung außerhalb der Korridore entlang der Infrastrukturen zielführend. Der Regionalplan sollte analog zur Windenergie auch bzgl. Photovoltaik entsprechende Vorranggebiete ausweisen. Die regionalplanerische Steuerung sollte entsprechend auch die Solarthermie als mögliche Komponente einer kommunalen Wärmeplanung umfassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Es ist nicht vorgesehen, in den Regionalplan-Karten Flächen für eine PV-Nutzung festzulegen. Die Regionalplanung geht weiterhin davon aus, dass eine Steuerung des PV-Ausbaus auf kommunaler Ebene und dabei auf Basis der regionalplanerischen Vorgaben feinteiliger erfolgen kann als durch Flächenausweisung im Regionalplan. Auf die Bedeutung und Möglichkeiten der Solarthermie wird mehrfach im Entwurf verwiesen (Begründungen zu GS 1 und Ziel 2).

1013442_012	5.2.3	Der Regionalplantext widmet sich ausführlich dem Themen- gebiet der Solarenergie. In Bezug auf die Errichtung von Frei- flächen-Solaranlagen (PV und Solarthermie) trifft das Ziel 2 im Unterkapitel 5.2.3 die Aussage, dass die Errichtung solcher Anlagen für Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Wald, für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung), für vorbeugenden Hochwasserschutz, für be- sondere Klimafunktionen (Siedlung, Bestand und Planung) so- wie für Industrie und Gewerbe (Planung) ausgeschlossen ist. Zulässig für Freiflächen-Solaranlagen sind jedoch gemäß Ziel 3 bereits versiegelte Flächen oder vor belastete Flächen. Wei- terhin ermöglicht Ziel 5 die Errichtung einer Freiflächen-Solar- anlage in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft außerhalb privilegierter Flächen. Unter Berücksichtigung die- ser Ziele hatte die Gemeinde Großenlütter die „Ermittlung von Solar-Potenzialflächen“ in Auftrag gegeben. Im Ergebnis eines partizipativen Prozesses konnten 13 Flächen identifiziert wer- den, die mit den genannten Rahmenbedingungen als geeignet ein gestuft werden. Begrenzend für Anzahl und Größe der er- mittelten Eignungsflächen sind vor allem die festgelegten, nicht zu überschreitenden Bodenwerte sowie die Lage im Vor- ranggebiet Landwirtschaft. Es wurden nur Flächen berücksich- tigt mit einem Anteil von unter 50 Prozent Lage im Vorrang- gebiet Landwirtschaft. Im Hinblick auf das vorrangige öffentli- che Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wird an- geregt, die ca. 5 Hektar großen oder größeren Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regionalplan- karte zeichnerisch abzubilden. Es handelt sich hierbei um Flä- chen in Bimbach (Fläche 21 mit 6,3 Hektar und Fläche 22 mit 6,6 Hektar), um Flächen in Großenlütter (Fläche 11 mit 7,4 Hektar und Fläche 13 mit 4,9 Hektar) sowie um Flächen in Müs (Flächen 6 +7 mit 6,4 Hektar) und Uffhausen (Fläche 17	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Es ist nicht vorgesehen, in den Regionalplan-Kar- ten Flächen für eine PV-Nutzung festzulegen. Das seitens der Gemeinde Großenlütter erarbeitete Konzept kann jedoch bei der Beurteilung konkreter Vorhaben zukünftig herangezogen werden.
-------------	-------	--	-------------------------------------	--

		mit 4,7 Hektar). Die Lage der Solar-Potentialflächen sind den beigefügten Plankarten zu entnehmen.		
1014062_024	5.2.3 Ziel 5	Die Stadt Bad Arolsen hat eine Freiflächenphotovoltaik-Potenzialanalyse erstellt, die am 01.06.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Insbesondere aufgrund der Regelungen im Ziel 5, Kapitel 5.2.3 wird eine Überarbeitung der Potenzialanalyse erforderlich. Aufgrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme von VRG Landwirtschaft, gehen wir zunächst davon aus, dass sich dadurch größere zusammenhängende Potenzialflächen ergeben. Bei rund 4.720 ha landwirtschaftlicher Fläche und einer Maximalgröße von 2 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten somit maximal 94,4 ha auf VRG und VBH Landwirtschaft ausgewiesen werden. Da der Bürgersolarpark in Mengerlinghausen mit einer Fläche von knapp 40 ha auf dem VBG Landwirtschaft liegt, könnten noch rund 55 ha ausgewiesen werden. Damit wäre das Ziel von 1 % des Stadtgebietes, entsprechend rund 126 ha, aber nicht mehr zu erreichen. Grundsätzlich begrüßen wir mit weniger, aber dafür größeren Anlagen zukünftig in der städtischen Bauleitplanung planen zu können. Die Erwägungen für das Maximalziel von 2 % der landwirtschaftlichen Flächen können wir nachvollziehen. Im Fall der Stadt Bad Arolsen führt dies aber vermutlich zu einer deutlichen Unterschreitung des Ein-Prozent-Ziels.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist auf den überproportionalen Waldanteil gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet zurückzuführen.
1014141_010	5.2.3	Der Entwurf greift durch die sehr groben Festlegungen in die Planungshoheit der Kommunen ein. Die Festlegungen schränken die örtlichen Abwägungsmöglichkeiten, auf welchen Flächen die PV-Nutzung den besten Kompromiss darstellt, stark ein. Auch in diesem Bereich muss den Kommunen mehr eigene Entscheidungskompetenz belassen werden. Oder es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Im Gegensatz zum Einwender geht die Regionalplanung davon aus, dass eine Steuerung auf regionaler Ebene sinnvoll ist, aber der kommunalen Planungshoheit durch die Formulierung rahmensetzender Kriterien für den Ausbau von Freiflächen-

		müssen entsprechende Ausgleichsmechanismen geschaffen werden.		PV erheblich besser Rechnung getragen wird als durch Festlegung entsprechender Vorranggebiete.
1013010_002	5.2.3	Seite 214 ff. des Entwurfes: Anpassung der regionalplanerischen Festlegung der Vorbehalts und/ oder Vorranggebiet für Landwirtschaft und Schaffung zweier Flächen mit Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Es sollen zwei Flächen für die Errichtung von zwei Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) im Regionalplan Nordosthessen im Gemeindegebiet Bad Zwesten aufgenommen werden. Es werden Überlegung zur Errichtung von einer sog. Agri-Photovoltaikanlage auf der unten aufgeführten Fläche zur Eigen-Stromversorgung vorgenommen, da hier die Ertragsmesszahlen über 45 liegen. Hier wird jedoch die Chance und Kombination für Landwirtschaft und die Energiewende gesehen. Der sehr hohe Stromverbrauch und die damit verbundenen hohen Kosten sollen für die Gemeinde und damit für alle Gebühren und Steuerzahler in der Gemeinde Bad Zwesten deutlich reduziert werden. Es handelt sich bei den beiden Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen um folgende Grundstücke, welche als Karte auch als Anlage beigefügt sind: a) Freiflächen-Photovoltaik-Anlage für eine evtl. Nahwärmeversorgung oder Stromnetz-Einspeisung Gemarkung Betzigerode, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13, 16, 17, 18 und 19 mit insgesamt 154.085 m² b) Freiflächen-Photovoltaik-Anlage für eine Eigen-Stromversorgung der Wassergewinnungsanlage Löwensprudel, der Kläranlage Bad Zwesten und des Campingplatzes Gemarkung	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die geforderte Aufnahme zweier potenzieller Standorte für Freiflächen- bzw. Agri-PV in den Regionalplan erfolgt nicht, da diese - unabhängig ob Agri-PV oder Freiflächen-PV - im Regionalplanentwurf Nordosthessen nicht gesondert als Bestands- oder Planungsfläche festgelegt bzw. zeichnerisch in der Karte dargestellt werden. Vielmehr behalten diese Flächen auch nach Errichtung der Anlagen ihre ursprüngliche Festlegung im Regionalplan. Damit wird in der Regionalplankarte u.a. dem vielfach geäußerten Argument Rechnung getragen, dass die für PV in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen nach Ende der Nutzungsdauer wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Darüber hinaus wird im Regionalplanentwurf Nordosthessen auf eine gesonderte Festlegung raumordnerisch zustimmungsfähiger PV-Standorte (bspw. als Vorbehaltsgebiete für PV-Freiflächenanlagen) bewusst verzichtet. Anstelle dessen treten textliche Positiv- und Negativkriterien, die im Kapitel 5.2.3 "Solarenergie" dezidiert aufgelistet und beschrieben werden. Agri-PV-Anlagen, als Form der Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Pflanzenproduktion/ Tierhaltung auf der einen und der Energiegewinnung auf der anderen Seite, sind - sofern sie die entsprechenden DIN-Normen (91434 bzw. 91492) einhalten - grundsätzlich mit den landwirtschaftlichen Festlegungen der Vorrang- und

		Zwesten, Flur 12, Flurstücke 19/3 und 19/4 mit insgesamt 39.828 m ²		Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vereinbar und damit regionalplanerisch dort zulässig. Zur Herleitung der landwirtschaftlichen Flächenkulisse s. a. Themenpapier Kapitel 4.2.2 Landwirtschaft - Fallgruppe 2
			.	
1013100_001	5.2.3 Z-5	Explizit möchten wir uns zum Standort des Hofes Beiersgraben im Ortsteil Rotterterode äußern. Ein Investor plant als Vorhabenträger auf der Fläche der Flurstücke Nr. 29/1, 29/2, 31/1, 31/2, 33/1, 33/2, 38, Flur 13 der Gemarkung Rotterterode, mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Es liegen bereits bestehende Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern über eine Festvertragszeit von 25 Jahren mit Verlängerungsoption vor. Auf Grund eines Antrages des Vorhabenträgers hat der Gemeinderat im Januar 2024 einstimmig einen Aufstellungsbeschluss mit dem Ziel gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel ist es, ein Sondergebiet für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage zu entwickeln. In einer ersten regionalplanerischen Einschätzung aus Ihrem Hause im März 2024 wird neben den arten- und naturschutzrechtlichen Anregungen und Empfehlungen insbesondere auf die Ertragsmesszahlen (EMZ) abgezielt. Die betroffenen Flächen würden im Mittel zwar eine EMZ von unter 45 aufweisen, mit Werten von 42 und 48 aber teils deutlich über dem Gemarkungsschnitt von Rotterterode von lediglich 34 liegen. Für eine positive Abweichungsentscheidung wurde daher empfohlen, auf solche vergleichsweise hochwertigen	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Eine konkrete Festlegung von PV-Flächen ist gerade nicht Gegenstand der Regionalplan-Erarbeitung. Die Bedenken von Regionalplanung und Fachbehörde sowie die Argumente der Gemeinde zum genannten Vorhaben können im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens diskutiert werden, sofern die Kommune das Projekt weiterverfolgen möchte. Die aktuelle Festlegung des Vorhabengebietes im geltenden Regionalplan wäre derzeit Auslöser für ein Zielabweichungsverfahren, nicht jedoch entscheidend für dessen Ausgang - für den die benannten Kriterien zugrunde zu legen sind. Zukünftig wird nicht die Frage Vorbehalts- oder Vorranggebiet ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer Zielabweichung sein, sondern die Einhaltung der Bewertungskriterien. Danach wäre für das genannte Projekt auch zukünftig eine Zielverstoß festzustellen. Zur Methodik der Festlegung landwirtschaftlicher Flächen im Regionalplan wird auf Kap. 4.2.2 und insbesondere die Begründung zu Ziel 1 verwiesen.

		Flächenbereiche zu verzichten. Stattdessen bestünde die theoretische Möglichkeit, die Fläche nach Osten auf schlechtere Böden (28 und 32) zu verschieben. In Kapitel 5.2.3 Solarenergie wird Ziel 5 formuliert; dieses soll eine Einzelfallbewertung von PV-Freiflächenanlagen ermöglichen und die mehr oder weniger pauschale Genehmigungsfähigkeit aus Ziel 4 ergänzen. Es ist zu begrüßen, dass nun im Rahmen des Regionalplans Kriterien festgelegt werden, nach denen solche Planungen bewertet werden sollen. Die Voraussetzungen sind auch durchaus nachvollziehbar. Die Informationen, die Planer, Investor und auch Kommune dafür benötigen, sind allerdings schwer zu greifen. Nicht jede kleine Gemeinde hat bspw. Informationen darüber, wie viel Flächen ihres Gemeindegebietes von Landwirtschaftsflächen umgewandelt wurden. Die Werte von EMZ und Feldkapazität sind oftmals stark veraltet und auch nicht immer bekannt, sodass man nur auf Vergleichswerte in der Umgebung zurückgreift. Hinzu kommt, dass Ortsteile wie Rotterterode, der laut Ihren Aussagen bei einer durchschnittlichen EMZ von 34 liegt, somit auf kaum einer Fläche innerhalb der Gemarkung die Möglichkeit bekommt PV-Freiflächenanlagen zu errichten. Dadurch bekommen auch die Bürgerinnen und Bürger vor Ort keine direkte Möglichkeit sich an entsprechenden Konzepten zu beteiligen und vor allem die erneuerbaren Energien direkt zu nutzen. Wir möchten anregen, den Standort im Gesamten zu bewerten. Der benannte Standort des Hofs Beiersgraben im Ortsteil Rotterterode liegt bspw. nahe einer Bahnstrecke – nicht innerhalb des privilegierten 200 m – Streifens; aber beinahe vollständig innerhalb eines 500 m – Streifens. Diese räumliche		
--	--	--	--	--

		Bindung an Schienenwege formuliert das EEG auf Bundesebene als Voraussetzung für die Standortwahl. Alle weiteren Seiten des Standorts sind umgeben von Waldflächen. Dies erschwert die landwirtschaftliche Nutzung vor Ort enorm. Wildschäden sind üblich und lassen nur noch bestimmte Ansaaten und Kulturen auf der Fläche zu. Die Gefährdung des Landschaftsbilds ist am Standort durch die fast vollständige Fassung von Waldflächen in keiner Weise gegeben. Selbst die Größe der Anlage mit rund 15 ha wird dadurch irrelevant, da die Anlage durch die Wohnbevölkerung der Gemeinde Kirchheim und der Ortsteile nicht einsehbar ist. Lediglich die Bewohner des Hofes Beiersgraben können ggf. Teile der Anlage sehen, jedoch auch nur sehr eingeschränkt. Zudem sind die Bewohner des Gehöfts gleichzeitig die Verpächter der Fläche. Eine Zersplitterung der Anlage in mehrere kleinere Anlagen, je nach vorhandener EMZ, wäre nicht zielführend. Die Erschließung und damit verbundene Versiegelungen vor Ort, als realer Eingriff in den Boden, würden sich nur vermehren; eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Flächen wäre kaum umsetzbar. Die Zersplitterung gilt es zu vermeiden, vielmehr sind solche Anlagen möglichst effizient im Hinblick auf Kosten und Nutzen zu planen und umzusetzen. Letztlich werden somit Natur und Landschaft schonend genutzt. Hinzu kommen sinnvolle und nachhaltige Konzepte, die auch hinter dem hier vorliegenden Bauvorhaben stehen; Vergünstigter Bürgerstrom, Agri-PV, kommunale Beteiligungen sind nur einige Schlagworte. Darüber hinaus sollte die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung betrachtet werden. Am Standort Rotterterode hat der Landwirt, auch aufgrund der bereits beschriebenen		
--	--	---	--	--

		Erschwernisse, die landwirtschaftliche Nutzung stark heruntergefahren und betreibt diese lediglich als Nebenerwerb. Zudem werden die EMZ, die öffentlich zugänglich sind, angezweifelt und die Böden vor Ort aus jahrelangen Erfahrungen eher als mäßig beschrieben. Der Landwirt und gleichzeitige Eigentümer hat keinerlei Interesse mehr an dieser Bewirtschaftung und möchte die Flächen zur Nutzung durch erneuerbare Energien zur Verfügung stellen. Dies wird nun durch das Hauptkriterium der EMZ auf der Raumordnungsebene erschwert; auf der anderen Seite würden Flächen langfristig brachfallen, sofern keine anderen Nutzer und Nutzungen gefunden werden, was letztlich auch nicht den Zielen der Raumordnung entsprechen würde. Die Vorgaben des Regionalplans zielen vorrangig darauf ab, die Landwirtschaftsnutzung und ihre Flächen zu schützen. Dies ist verständlich und richtig. Dennoch sollte es auch Aufgabe des Regionalplans sein, die solare Strahlungsenergie zu fördern, wie es das hessische Energiegesetz festlegt und bis 2045 1 % der Landesfläche für Solarenergienutzung fordert. Es ist ein größerer Kompromiss anzustreben, der beiden Nutzungskonkurrenten gerecht wird. Allein der Realbestand durch Begrenzung durch Wald und Schienenweg als Kessel-lage wäre unserer Meinung anders zu bewerten als Flächen, die in das Landschaftsbild eingreifen und in direkter Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen vorgesehen sind. Wir würden uns eine noch individuellere Betrachtung mit weiteren Kriterien bspw. zur Standortverträglichkeit und zum Gesamtkonzept wünschen. Nur so können alle Chancen der Energiewende gesehen und genutzt werden sowie die Bürgerinnen und Bürger vor Ort auch gehört und beteiligt werden. Zuletzt möchten wir noch hinterfragen, ob die Ausweisung des Standorts, fast als vollständiges Vorranggebiet, korrekt		
--	--	--	--	--

		ist. Die mittlere Fläche der Flurstücke Nr. 29/1 und 29/2 wird im Agrarplan als 1b – Standort bewertet; die Feldkapazität gleichzeitig aber als gering, sodass nach Ihrer Erläuterung dazu (vgl. S. 145 im Entwurf) kein Vorranggebiet ausgewiesen werden dürfte. Wir bitten daher um Prüfung und um die Einstufung der gesamten Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sodass die Entwicklung der Flächen in ein SO-Gebiet zur Nutzung als PV-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt wird.		
1013949_008	5.2.3 G-2	Die Betonung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Um den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen zu fördern, schlagen wir vor, regionale Leitlinien und Förderprogramme zu entwickeln. Diese könnten Gemeinden entlasten und Investitionen in innovative Projekte wie Großspeicherlösungen erleichtern. Gleichzeitig sollten Leitlinien enthalten, wie die Nähe zu bestehenden Netzanschlusspunkten und Umspannwerken berücksichtigt werden kann, um eine zügige und wirtschaftliche Umsetzung zu ermöglichen. Fazit Als Projektentwickler für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Großspeicher begrüßen wir den Entwurf des Regionalplans Nordosthessen. Unsere Stellungnahmen zielen darauf ab, die Ziele des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energieerzeugung zu unterstützen und gleichzeitig wirtschaftliche und ökologische Interessen in Einklang zu bringen. Wir bitten darum, unsere Vorschläge bei der Überarbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Entsprechender Ansprechpartner ist die Landesenergieagentur (LEA), die bereits Leitlinien entwickelt hat und zu Fördermitteln berät. Dies gilt auch für diverse Energieforen in der Region.
1013475_005	5.2.3, 3.1.2	Projektstandorte Freiflächen-Photovoltaik C.1. Friedewald-Lautenhausen Die RWE plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist nicht vorgesehen, in den Regionalplan-Karten Flächen für eine PV-Nutzung festzulegen. Sofern im künftigen Regionalplan eine Festlegung als

	Größe von ca. 24 ha. in der Gemeinde Friedewald, Ortsteil Lautenhausen. Teile der Projektfläche liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets Industrie und Gewerbe 352 - Gewerbefläche Friedewald Lautenhausen "GE IKZ". Potenzialfläche PVFA „Friedewald-Lautenhausen“ Kenndaten Beschreibung Lage • Landkreis Hersfeld-Rotenburg • Gemeinde Friedewald • Gemarkung Lautenhausen • Beidseits der B62 Größe Ca. 24 ha Nächster Einspeisepunkt / Umspannwerk Umspannwerk Windpark Gethsemane; in Verbindung mit dem geplanten Windpark Repowering der RWE Renewables Energiewirtschaftliche Eignung Sehr gute energiewirtschaftliche Eignung: • Größtenteils sehr geringe Neigung <= 5% • An Randbereichen geringe Neigung 5 10% • Wechselnde Hangexposition mit Südausprägung, aufgrund der geringen Neigung von <5%, keine Relevanz für die energiewirtschaftliche Eignung Erfüllung Fördergrundsätze Ja, nach § 37 Abs. 1 Nr.2h iVm § 37c EEG Privilegierung nach BauGB Keine Privilegierung Planerische Ziele und Vorgaben Beschreibung Regionaler Raumordnungsplan • Vorranggebiet Landwirtschaft • Teilweise Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung: 352 - Gewerbefläche Friedewald Lautenhausen "GE IKZ" Wirksamer Flächennutzungsplan • Flächen für Landwirtschaft Schutzgüter Beschreibung Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit • Abstand zu Lautenhausen, ca. 220m Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Flächen westlich der B62 liegen im Biosphärenreservat Rhön - Entwicklungsfläche • Angrenzende Biotope (Birkenallee, Straßengehölze) Boden und Fläche • Durchschnittliche Ertragsmesszahl 40 Wasser • Wasserschutzgebiet Setzkorn-Mosebach • Trinkwasserschutzgebiete Abgegrenzt Zone 3 (kleinteilig in der Mitte) Landschaft • Potentialfläche von Wald eingerahmt	Industrie- und Gewerbegebiet nicht oder in geringerem Umfang erfolgt, steht es der Gemeinde Friedewald offen, in diesem Bereich im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine Bauleitplanung zugunsten eines PV-Projektes auf den Weg zu bringen. Je nach Zeitpunkt der Planung bzw. Rechtsstatus der Regionalplanaufstellung wären die vorgetragenen Argumente bei der Beurteilung des Projektes im Rahmen der Bauleitplanung zur Klärung der Zielkonformität heranzuziehen.
--	--	---

		und weiträumig nicht einsehbar • Kein Landschaftsschutzgebiet • Vorbelastung durch B62, welche die Projektfläche teilt Fazit Die Potentialfläche ist sehr gut für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit der Böden ist durchschnittlich bis unterdurchschnittlich. Eine Fernwirkung der Anlage wird durch die Topographie vor Ort und das nach Osten angrenzende Waldgebiet minimiert. Die Vergütungsfähigkeit nach dem EEG ist mit der Lage in einem benachteiligten Gebiet gegeben. Durch die Extensivierung der Landwirtschaft samt Verzicht auf Dünge- und Pestizideintrag kann sich der Boden und der Wasserhaushalt erholen. In der Nachbargemeinde Philippsthal (Werra) plant die RWE Renewables das Repowering des Windpark-Gethsemane, das Umspannwerk vor Ort wird ausgebaut. Durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann die Erzeugung Erneuerbarer Energie im räumlichen Zusammenhang gesteigert werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Vergleich zu Windkraftanlagen kostensensibler, sodass einem wirtschaftlichen Netzanschluss ein hohes Gewicht zukommt. Ein entscheidender Vorteil zu sonstigen Projekten liegt in der reservierten Netzkapazität im Umspannwerk zu dem Windpark Gethsemane. Daneben ist der der Nutzungsvertrag mit dem Flächeneigentümer ist für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschlossen. Ein Industrie- oder Gewerbegebiet wird vom Eigentümer nicht gewünscht.		
1013483_001	5.2.3	2. Zu unserem Vorhaben Aus diesem Grund hat die SUN im Jahr 2023 die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV-Anlage) auf mehreren Flurstücken in Grebendorf in der Gemeinde Meinhard im Werra-Meißner-Kreis aufgenommen. Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um einen wiederverfüllten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Festlegung bzw. Beurteilung einzelner konkreter PV-Projekte ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Neuaufstellung. Die unterschiedliche Haltung von Vorhabenträger und Regionalplanung zu dem Vorhaben in Meinhard-Grebendorf wird

		ehemaligen Kiesabbau. Unmittelbar südlich der Flächen liegt gelegen hinter einem Verkehrswall, die Bundesstraße 249. Südlich an diese grenzt der Werratal See, an dem seinerseits südlich die Werra gelegen ist. Unmittelbar westlich an unsere Flächen grenzt eine weitere FFPV-Anlage an. Direkt daneben und auch nord-westlich der von uns überplanten Flächen liegt die Siedlungsbebauung der Ortschaft Grebendorf. Zur besseren Orientierung sowie einem ersten Verständnis über die örtliche Lage legen wir unserer Stellungnahme ein Luftbild sowie einen Lageplan bei (Anlagenkonvolut SUN 1). Die Konversionsfläche wurde als Standort ausgewählt, da so die Eingriffe in den Naturbestand sowie die landwirtschaftlichen Flächen geringgehalten werden. Durch die angrenzende FFPV-Anlage wird die bereits vorbestehende Nutzung des Gebietes in dieser Hinsicht lediglich weiter intensiviert. Die Planung der SUN findet in der Gemeinde Meinhard großen Rückhalt. Die Gemeinde hat erklärt, eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung von Bauplanungsrecht für unser Vorhaben einleiten zu wollen. Auch das Regierungspräsidium Kassel hatte in einem Abstimmungsgespräch zur Vorbereitung der Planungsentwürfe keine Bedenken geäußert. Nach dieser anfänglichen Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel zu unseren Vorhaben, hat es leider mit Schreiben vom 08.10.2024 seine Auffassung revidiert und Bedenken geäußert. Dabei wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die gegenwärtigen Planungsinhalte des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sowie der Landesentwicklungsplan unserem Vorhaben entgegenstehen würden. Weitere Gründe stünden unserem Vorhaben aus Sicht des Regierungspräsidiums aber nicht entgegen. Zeitnah werden wir mit dem Hessischen Ministerium für		Gegenstand der Diskussion im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanung sein.
--	--	---	--	--

		Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) als Landesplanungsbehörde in Gesprächen für ein Zielabweichungsverfahren für die von uns überplanten Flächen eintreten. Aus diesem Grund möchten wir im Rahmen der förmlichen Beteiligung unsere Chance nutzen, um eine Anpassung des gegenwärtigen Entwurfs der Regionalplanung zu erreichen, die sowohl den Vorgaben der Landesplanung entspricht, zugleich aber auch unser Vorhaben weiter ermöglicht und somit einen guten Kompromiss bietet. 3. Zu der wasserrechtlichen Gefahreneinstufung der Flächen Anlass der Problematik stellt die wasserrechtliche Gefahreneinstufung unserer Flächen dar. Von der zuständigen oberen Wasserbehörde, dem RP Kassel, wurden unsere Flächen – wie auch jene der westlich angrenzenden FFPV-Anlage – in den Gefahrenkarten als Überflutungsflächen im Falle eines Hochwassers von mittlerer Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG, kurz HQ 100, ausgewiesen. Nach Maßgabe des § 78b WHG handelt es sich daher um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Wichtig zu wissen ist, dass die Flächen erst im Falle eines Nachgebens des Verkehrswalles der Bundesstraße 249 überflutet werden würden. Aufgrund des Schutzes des Walles hat die Wasserbehörde unsere Flächen in den Gefahrenkarten auch lediglich als Überschwemmungsflächen hinter Verwallungen eingestuft. Wir legen unserer Stellungnahme den entsprechenden Auszug der Gefahrenkarte als Anlage anbei (Anlage SUN 2). Wie aus § 78b WHG erkenntlich wird, steht die Einstufung unserer Flächen unserem Vorhaben aber nicht generell im Wege. Ihre Funktion ist lediglich bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und mit abzuwägen. 4. Zu der übergeordneten energiepolitischen Zielsetzung Bevor wir unsere konkreten Anregungen aufzeigen, wollen		
--	--	--	--	--

	wir einleitend die besonderen übergeordneten energiepolitischen Ziele für unser Vorhaben aber auch generell für die Erzeugung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien darstellen. Diese stellen das Leitbild für unsere Stellungnahme, aber auch allgemein für unsere Tätigkeit dar. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in dem Übereinkommen von Paris dem Erreichen des 1,5-Grad-Klimazieles verpflichtet. Danach soll der globale Temperaturanstieg durch den Treibhausgaseneffekt auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Zeit begrenzt werden. Die Einhaltung dieses Zieles wurde bundespolitisch in § 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) als auch landespolitisch in § 1 des Hessischen Klimagesetzes (HKlimaG) umgesetzt. Sowohl die Bundes- als auch die Landespolitik wollen dieses Ziel nach § 3 KSG, bzw. § 3 HKlimaG durch die Erreichung der Treibhausgasneutralität erreichen. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen auf null reduziert werden. Danach sollen sogar negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Zentraler Baustein für dieses Ziel stellt die Erzeugung von Strom und Wärme durch Erneuerbare Energien dar. Nach § 1 EEG soll der Anteil des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Gebiet der Bundesrepublik auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der Bundesgesetzgeber hat insofern auch in § 2 EEG angeordnet, dass die Errichtung und der Betrieb von EEG-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.		
--	---	--	--

Der Hessische Klimaplan sieht hierfür auch eine „Ausbauoffensive erneuerbarer Energien“ vor, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik und der Windkraftanlagen zu beschleunigen sind (vgl. S. 12 des Hessischen Klimaplanes). In dem Landesentwicklungsplan heißt es daher unter dem Grundsatz 4.2.3.-1 auch

„Auf allen Planungsebenen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung klimarelevanter Spurengase, insbesondere Kohlendioxid (CO₂), durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie die Sicherung und Entwicklung von CO₂-Senken (z. B. Moore und Wälder), konsequent genutzt werden.“

Ebenso wird konkret der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Leitlinie in der Begründung zu den Zielen und Grundätzen 5.3.2.1-1 – 5.3.2.2.-6 erhoben. Hierin heißt es:

„Der Landesentwicklungsplan Hessen und die durch ihn gesteuerte Regionalplanung konkretisieren das aus den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen abgeleitete Interesse des Landes Hessen an einer sicheren, bezahlbaren und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig schützenden Energieversorgung. [...] Das vorgenannte energiepolitische Ziel der ausreichend „sicheren Energieversorgung“ beinhaltet das Bestreben, den Endenergiebedarf (Strom und Wärme) in Hessen im Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu decken (Nettostromverbrauch im Jahr 2013 ca. 36,5, TWh). Auch die ausreichende Verfügbarkeit der hierfür notwendigen Flächen stellt ein wichtiges Kriterium für die Zielerreichung dar.“

Zur Umsetzung der Energiewende wurde auf Landesebene in § 1 Hessisches Energiegesetz (HEG) ein festes Ziel definiert. Demzufolge sind auf ein Prozent der Landesfläche Hessens Solaranlagen zu errichten. Das Prozent verteilt sich, nach

		Gesetzesbegründung, zu einem Viertel auf Dach- und zu drei-viertel auf Freiflächen. Durch die Standortauswahl unseres Vorhabens wird auch dem nicht zuletzt im § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG zu Trage kommenden bundes- und landespolitischen sowie -planerischen Ziel nachgekommen, FFPV-Anlagen an vorbelastete und immissionsstarke Infrastruktur wie Bundesstraßen heranzubauen. Ebenso wird entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG aufgrund der ökologischen Vorbelastung eine Konversionsfläche einer nachhaltigen Nutzung zugeführt.		
--	--	--	--	--

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 22.06.2026)

Kapitel 5.2.3 Solarenergie, Stellungnahmen ohne Themenpapier bzw. Fallgruppe

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013200_001	5.2.3 Z-2B	In diesem Abschnitt findet sich die Formulierung: „Landespolitisch ist mit dem Hess. Energiegesetz festgelegt, dass bis zum Jahr 2045 rund 1 % der Landesfläche für eine Solarenergienutzung zur Verfügung stehen soll. Bei Umlegung dieses Anteils auf die Fläche der Planungsregion ergibt sich ein Wert von 8300 ha in Summe (oder etwa 415 ha pro Jahr), dies entspricht angesichts des hohen Bewaldungsanteils größenordnungsmäßig etwa 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Aus diesen groben prozentualen und absoluten Daten wird bereits der zu erwartende hohe Flächendruck, verbunden mit zunehmenden Nutzungskollisionen und Konkurrenzdeutlich, vor allem mit der Landwirtschaft, aber auch dem Natur- und Landschaftsschutz und anderen flächenhaften Umwelt- bzw. Schutzkategorien.“ → Diese Formulierung bitten wir zu streichen oder zu relativieren. Das aktuelle ausgerufene Ziel der Bundes- und Landesregierung sind 1% der bundesdeutschen Fläche. Für die Umsetzung der klimapolitischen Ziele im Zusammenhang mit dem prognostizierten Strombedarf für 2045 wird man nach aktuellem Stand der Technik jedoch mindestens 2% der Bundesfläche benötigen. Des Weiteren sollte man sich vor Augen führen, dass Nordhessen deutlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die allgemeinen Informationen werden zur Kenntnis genommen. Eine Streichung des Passus in der Begründung zu Ziel 2 erfolgt nicht, da es sich um die Erläuterung der Herleitung der getroffenen 2%-Regelung handelt: So wird der 1%-Zielwert des Landes ins Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche LN und nicht zum Gemeindegebiet gesetzt, da sonst z.B. je nach unterschiedlichem Waldanteil eine Überlastung verschiedener Gemeinden bzw. der dortigen Landwirtschaft erfolgen könnte. Es handelt sich auch nicht um eine Einschränkung des Flächenpotenzials für Freiflächen-PV gegenüber dem generellen 1 %-Wert, da dieser ja nur anteilig für solche angerechnet werden soll. Dies würde bezogen auf die LN in der Planungsregion sogar einen geringeren Wert als die zulässigen 2 % ermöglichen.	Hinweis: Begründung wird geringfügig verändert

	ländlicher geprägt ist als Südhessen. Dort finden sich größere und mehr Ballungszentren, die eine Nutzung durch Freiflächen-PV im geforderten Umfang von 1% der Landesfläche deutlich ambitionierter erscheinen lässt. Hier besteht durchaus die Möglichkeit, dass Nordhessen mehr leisten muss als Südhessen. Man sollte sich vor Augen halten, dass wir uns in Deutschland auf rund 50.000 ha Golfplätze leisten. (https://www.pv-magazine.de/2024/05/21/grafik-golf-plaetze-verbrauchen-in-deutsch-land-mehr-flaeche-als-solarparks/) Monokulturen, ohne jegliche Biodiversität, ohne Mehrwert für die Gesellschaft, mit hohem Wasserverbrauch, die einem optisch ins Auge stechen, weil diese nicht ins Landschaftsbild passen. Diese Nutzungsform verbraucht aktuell mehr landwirtschaftliche Fläche als alle installierten PV-Freiflächenanlagen in Deutschland zusammen. Erstaunlicherweise ist zu dieser Nutzungsform im Regionalplan jedoch kein eigenes Kapitel zu finden. Wie nachstehende Grafik auch zeigt, werden aktuell für die Aufzucht von Weihnachtsbäumen oder für Fußballplätze ähnliche Flächenzuschnitte in Anspruch genommen, wie für PV-Freiflächenanlagen. (Quelle: https://docs.google.com/document/d/1xtJDNa8DFzOoT0BcZVZTYyHwKYzY90da23S4fRIUhcU/edit?usp=drivesdk) hier eingefügtes illustrierendes Schaubild Ferner unterliegen rund 47% der bundesdeutschen Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzungsform. Dies entspricht rund 16,7 Mio. ha. Hiervor werden rund 60% für die Futtermittelherstellung, 22% für menschliche Nahrungsmittel, stolze 14% für Energiepflanzen und die verbleiben den 2% für Industriepflanzen verwendet. In Anbetracht dieser Zahlen verbietet es sich aus unserer Sicht			
--	---	--	--	--

		immer wieder die Nahrungsmittelversorgung der Bürger gegen eine CO₂-neutrale Stromproduktion auszuspielen. Bei Bedarf wäre es ein leichtes, einen Teil der Viehfutterflächen für den Anbau von Nahrungsmitteln zu verwenden. Nachstehende Tabelle unterscheidet zw. Vier maßgeblichen Nutzungsformen der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland. Mit 6,5% der bundesdeutschen Fläche, oder 2,3 Mio. ha, wird bereits mehr als ausreichend Fläche für die Energieversorgung Deutschlands aus Energiepflanzen bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Der Anspruch der Solarwirtschaft ist es lediglich 35% dieser Fläche (0,8 Mio. ha) anstelle von Energiepflanzen für PV- Freiflächenanlagen zu verwenden und den Energieoutput zu verzwanzig- bis vervierzigfachen. Denn im Vergleich zu einem Hektar Mais, der in eine Biogasanlage eingebracht wird, lässt sich mit einer PV-Freiflächenanlage die zwanzigfache Energiemenge mit Wärmekonzept und die vierzigfache Energiemenge mit reiner Stromproduktion herstellen. Damit könnten die verbleibenden 1,5 Mio. ha beispielsweise wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden, da Deutschland seinen Klimaziele erfüllt hätte. Weiter unten im Text finden sich noch folgende Passage: „Der letzte Aspekt wird durch die Privilegierung von Solaranlagen gerade in deren Nahbereichen von bis zu 200 m noch gestärkt (s. Ziel 4). Damit wird deutlich, dass die Nutzung der Solarenergie nur in begrenztem Umfang und unter eng gesteckten Bedingungen im unvorbelasteten Außenbereich stattfinden soll, auch wenn weitere Fördermöglichkeiten in landwirtschaftlich strukturell benachteiligten Gebieten bestehen bleiben.“			
--	--	--	--	--	--

		Hier wird korrekt geschlussfolgert, dass der Gesetzgeber keinen Wildwuchs von Anlagen wünscht und deren Ausdehnung beschränken möchte. Man hätte hier eine Vielzahl von Formulierungsmöglichkeiten gehabt. Der Gesetzgeber hätte auch schreiben können, dass die Anlagen nicht größer als 10ha sein sollen oder nicht mehr als 50ha in 2km Umkreis, auf Böden mit Ertragswerten kleiner 70 sein dürfen. Da man aber den drängenden Bedarf sieht, wurde deren Ausdehnung lediglich auf 200m Abstand zu Autobahn beschränkt, die weitere Einschränkung die im nachfolgenden Kapitel durch die Regionalplanung erfolgt sind, erscheinen damit unnötig und erwecken den Anschein entsprechenden § 35 (1) Nr. 8 BauGB aushebeln zu wollen. Doch mehr dazu nachstehend.			
1013876_004	3.2.3 Z-4	Bezüglich des dritten Unterpunktes des Ziels 5 wird für mich nicht deutlich, ob die 2 % Grenze der landwirtschaftlich genutzten Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Flächen einschließt. Beziehungsweise soll dies ein Bauverbot im privilegierten Bereich auf landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bedeuten, wenn das Ziel von 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet erreicht wurde? Eine entsprechende Beschränkung, die alle landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete je Gemeindegebiet mit einschließt entspräche die o.g. unter Ziel 4 angesprochene Höchstgrenze je Gemeinde.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Entsprechend der Formulierung im 1. Entwurf gibt es keine klare Anrechenbarkeit der 2 %-Grenze auf die privilegierten Bereiche. In Anlehnung an die Regelungen in Mittelhessen wird jedoch auch für die Planungsregion NOH eine allgemeingültige Regelung inklusive der privilegierten Bereiche vorgesehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Anwendbarkeit nur an bereits genehmigten PV-Projekten bemessen kann, nicht jedoch potenzielle Möglichkeiten im privilegierten Bereich vorwegnehmen kann (also nicht: im 200m-Streifen liegen potenziell 3,5 % der LN, also keine Zulassung von PV-Projekten außerhalb)	Im Ziel 5 wird der 3. Unterpunkt ergänzt um „..., wobei auch bereits realisierte Projekte im privilegierten Bereich einzurechnen sind.“ Ziel 4 wird hinsichtlich der 2 %-Regelung ebenfalls überarbeitet.

1013175_002	5.2.3 Z-5	Von großer Bedeutung für die heimische Landwirtschaft ist der regionalplanerische Umgang mit Freiflächen-Solarenergie (Fotovoltaik und Solarthermie). Der Entwurf stellt richtigerweise fest, dass die „Notwendigkeit einer Steuerung solcher Anlagenstandorte durch die Regionalplanung unverkennbar“ ist. Wir bezweifeln aber, dass der 2% Schwellenwert eine steuernde Wirkung entfalten wird, da Ausnahmen möglich sind. Zielabweichungsverfahren sind weiterhin möglich und nur „auf solchen Flächen (EMZ > 60) ist die Chance auf eine Abweichungszulassung als sehr gering einzuschätzen“. Letzteres trifft auf die wenigsten Standorte im Werra-Meißner-Kreis zu, so dass für die umfangreichen benachteiligten Flächen zu befürchten ist, dass Solarenergieprojekte zukünftig gerade hier realisiert werden – mit sehr negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die inhaltliche Anwendung der beschlossenen Kriterien des Zieles 5 bei der Beurteilung von aktuellen Zielabweichungsverfahren (bereits vor Rechtskraft des Regionalplan-Entwurfs) durch den Zentralausschuss hat gezeigt, dass die genannten Befürchtungen weitgehend unbegründet sind, auch wenn es vermutlich im Einzelfall zu Ausnahmen kommen kann.	
1013475_007	5.2.3 Z-5	Ziel 5 des Regionalplans Nordostthessen regelt die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft. Der Entwurf legt fest, dass die Nutzung dieser Flächen für Solaranlagen unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. So wird unter anderem festgelegt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur dann ohne weitere Prüfung zugelassen werden, wenn die Ertragsmesszahl (EMZ/ar) des Bodens unter dem Schwellenwert von 45 liegt, wenn die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens gering bis mittel ist und wenn die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet nicht überschreitet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die 2 %-Regelung bringt den Willen der Regionalversammlung zum Ausdruck, eine PV-Nutzung nicht über Gebühr zu lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche zuzulassen. Prozentual werden damit alle Kommunen gleich behandelt, auch wenn die absoluten potenziellen Flächengrößen nicht nur in Abhängigkeit vom Waldanteil, sondern auch z.B. von hochwertigen Böden und naturschutzfachlichen und rechtlichen Bedingungen schwanken. Dies ist bei anderen Flächenausweisungen mit Steuerungsfunktion, z.B. Windenergienutzung, Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung, nicht	

	Ein zentraler Kritikpunkt an dieser Regelung ist die sehr geringe Flächenverfügbarkeit für Photovoltaikanlagen in der Region, die sich auf lediglich 2 % der landwirtschaftlichen Fläche im Gemeindegebiet beläuft. Dies ist besonders problematisch für Gemeinden mit anteilig wenig landwirtschaftlicher Fläche, da diese mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in ihrer Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden. Durch diese zusätzliche Einschränkung wird es diesen Kommunen und den dort ansässigen Landwirten erschwert, von den Finanzierungsmöglichkeiten und Vergütungssystemen des EEG zu profitieren. Eine differenzierte Betrachtung und größere Flexibilität in der Flächenbewertung könnten diesen Gemeinden und Landwirten jedoch helfen, die Energiewende aktiv mitzugestalten und neue Einkommensquellen zu erschließen. • Gerade im ländlichen Raum mit schlechteren Bodenverhältnissen sind Erneuerbare Energien eine wichtige Einnahmequelle. Indem Projekte auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl unter 45 ohne weitere Prüfung zugelassen werden, können Konflikte mit wertvolleren landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Die Einschränkung auf den Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung ist daher entbehrlich. Dies stellt sicher, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf produktiveren Flächen erhalten bleibt. Forderung: Entscheidungshoheit bei den Gemeinden und klare Abgrenzung der Kriterien • Im Einklang mit den Grundsätzen der Planungshoheit der Kommunen und den Erfordernissen der dezentralen Energieversorgung sollte die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikprojekte stärker bei den		anders und so planerische Absicht. Für die Umsetzung der kommunalen Planungshoheit, die im Übrigen auch durch die Privilegierung eingeschränkt wird, bleibt ausreichend Spielraum. Die differenzierte Betrachtung im Rahmen der EMZ wird beibehalten, da eine Vielzahl von Gemarkungen in der Region einen Durchschnittswert von 45 nicht annähernd erreicht. In diesen Fällen sind Böden über dem Gemarkungsschnitt die vor Ort qualitativ besten Böden und sollen entsprechend freigehalten werden, auch wenn sie im regionalen oder gar landesweiten Vergleich diesem Anspruch nicht genügen können.	
--	---	--	---	--

		kommunalen Entscheidungsträgern verbleiben. Die Kommunen sind am besten in der Lage, standortbezogene Gegebenheiten zu berücksichtigen und die potenziellen Auswirkungen von Solaranlagen auf die landwirtschaftliche Nutzung in ihren Gebieten abzuschätzen. Dies gilt insbesondere für Gemeinden in benachteiligten Gebieten und geringwertigen Landwirtschaftsflächen, die im Hinblick auf die Vergütung nach dem EEG potenziell besonders für die Nutzung von Solaranlagen in Frage kommen. Verzicht der Flächenbegrenzung für Kommunen • Die 2%-Grenze für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in jeder Kommune sollte neben der Einschränkung auf Flächen unter dem Gemarkungsschnitt überdacht werden. Kommunen sollten möglichst frei über Photovoltaikprojekte entscheiden können, um als zukunftsfähige Regionen für erneuerbare Energien die Potenziale der Energiewende besser auszuschöpfen.			
1013035_001	5.2.3	Wünschenswert wäre die Aufnahme einer Empfehlung zum Abstand zwischen Wald und Freiflächenphotovoltaik. Bis dato ist häufig unklar welche, möglicherweise negativen, Folgen eine Freiflächen-PV auf angrenzenden Wald haben kann (Lichteinfall, Mikroklimatische Veränderungen, erhöhte Brandlast, Erwärmung des Waldrandes durch Lichtbündelung, etc.). Zuletzt spielt die Frage der Haftungsregelung eine wesentliche Rolle, wenngleich diese vielleicht nicht im Rahmen der Regionalplanung behandelt werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Das Anliegen der Forstverwaltung ist nachvollziehbar, jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Ein angemessener bzw. erforderlicher Abstand von PV-Anlagen zu Waldflächen kann regelmäßig von der Fachbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder des (Bau)Genehmigungsverfahren bei privilegierten Vorhaben unter Berücksichtigung der konkreten Situation eingefordert werden.	

1013479_007	5.2.3 Z-5	Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Agri-PV-Anlagen nicht nur nach § 35 (1) Nr. 9 BauGB genehmigt werden können. Soll eine Agri-PV-Anlage entlang von Schienenwegen oder Autobahnen im 200m-Korridor errichtet werden ist die Herstellung des Baurechts auch über § 35 (1) Nr. 8 BauGB möglich. Diesem Umstand wurde in der Zielformulierung bisher noch nicht Sorge getragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Sicherlich ist es möglich, dass Agri-PV-Anlagen nach § 35 (1) 9 BauGB auch im "Infrastrukturstreifen" nach § 35 (1) 8 BauGB liegen können. Dies spielt für die Frage der raumordnerischen Zulässigkeit jedoch eine untergeordnete Rolle.	
1013786_010	5.2.3 Z-2	Wir begrüßen explizit die zielführende, ausgewogene und angemessene Regelung der Freiflächen- Photovoltaik auf dem aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse und Diskussion. Hinsichtlich der Festlegungen im Ziel 2 empfehlen wir, einen Hinweis in die Begründung aufzunehmen, dass die genannten Einschränkungen (bzgl. der VRG) entfallen, wenn die Anlage als Vorhaben aus dem Bereich der Agri-PV in Verbindung mit § 35 (1) Nr. 9 BauGB bzw. als sonstiges Pilotvorhaben, zum Beispiel zur Nahwärmebereitstellung, umgesetzt werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die benannten Ziel-Kategorien im Ziel 2 sollen generell von PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden, daher wird der Anregung nach einer "Aufweichung" zugunsten von Agri-PV-Anlagen nicht gefolgt. Etwaige Ausnahmen können in begründeten Fällen auf dem Weg einer Zielabweichung geklärt werden. Im Ziel 5 sind im Übrigen die gewünschten Ausnahmen in den für PV grundsätzlich offenen Zielkategorien bereits verankert.	
1012961_007	5.2.3	Bei Photovoltaikanlagen in Bahnnähe geltend folgende Hinweise und Auflagen: Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Das Anliegen der Deutschen Bahn ist nachvollziehbar, jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant. Die Frage der Beeinflussung verkehrlicher Belange durch PV-Anlagen ist regelmäßig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder des (Bau)Genehmigungsverfahrens bei privilegierten Vorhaben zu prüfen und zu klären.	

		negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen Seite 3 / 4 sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.			
1013018_007	5.2.3 Z-4	Bitte ergänzen: „Die Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.“ Begründung: Photovoltaik-Anlagen dürfen keine Blendwirkungen auf Autobahnen oder sonstige Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf der Bundesfernstraßen generieren. Ggf. sind Blendschutzmaßnahmen zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass der Betriebsdienst der Bundesautobahnen ungehindert die autobahneigenen Flächen und Bauwerke einschließlich Lärmschutzbauwerke	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Das Anliegen der Autobahn GmbH ist nachvollziehbar, ist jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant. Die Frage der Beeinflussung verkehrlicher Belange durch PV-Anlagen ist regelmäßig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder des (Bau)Genehmigungsverfahrens bei privilegierten Vorhaben zu prüfen und zu klären.	

		erreicht und diese kontrollieren und warten kann. Ggf. sind entsprechende Abstände einzuhalten.			
1013103_031	5.2.3 G-1	Auf Seite 209, Grundsatz 1, ist ebenfalls auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen hinzuweisen. Durch die Solaranlagen darf keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen entstehen. Ggf. ist dies mittels Blendgutachten nachzuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Das Anliegen von HessenMobil ist nachvollziehbar, jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung relevant. Die Frage der Beeinflussung verkehrlicher Belange durch PV-Anlagen ist regelmäßig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder des (Bau)Genehmigungsverfahrens bei privilegierten Vorhaben zu prüfen und zu klären.	
1013360_004	5.2.3 Z-3	Diesem Ziel kann zugestimmt werden. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die genannten Flächen in der Praxis sehr selten tatsächlich zur Verfügung stehen. Häufig scheitert eine Planung auf Konversionsflächen an naturschutzfachlichen Einschränkungen, da sich auf diesen Flächen über die jahrzehntelange „Stilllegung“ schützenswerte Arten- und Pflanzengesellschaften herausgebildet haben. Die Belegung von Deponien mit Solarmodulen ist hingegen aufgrund von Hangneigung und Schutzanforderungen der Deponiekörper oft technisch begrenzt, weshalb die Umsetzung vieler Projekte scheitert. Das in der Begründung angesprochene „geringere Konfliktpotential“ lässt sich in der Praxis nicht bestätigen. Außerdem steht der Netzverknüpfungspunkt oft nicht in der erforderlichen Nähe zur Verfügung. Für die Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist die weitere Entwicklung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Außenbereich unumgänglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	

1013479_004	5.2.3 Z-3	Wir betreiben selbst zwei PV-Freiflächenanlagen im Megawatt-Bereich auf Konversionsflächen und stimmen diesem Ziel zu. Wir möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass großflächige Konversionsflächen zum einen rar sind und zum anderen oftmals (zum Beispiel aufgrund des Schichtaufbaus von Deponien) nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	
1013876_005	5.2.3 Z-5	In Ziel 5 des Kapitels Solarenergie ist die Nutzung solarer Strahlungsenergien in landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten außerhalb privilegierter Flächen auch in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zulässig, soweit sonstige fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. Grundsatz 1 im Kapitel 4.1.2 umfassen die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft alle Landschaftsschutzgebiete, welche nicht innerhalb Vorranggebieten Natur und Landschaft festgelegt sind. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen in Landschaftsschutzgebieten stehen regelmäßig die Festsetzungen der LSG Verordnung und dementsprechend rechtliche Belange i.S.d. Ziel 5 entgegen. Eine Realisierung ist in diesen Fällen in der Regel nur über eine Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG möglich. Es wird vorgeschlagen die Formulierung wie folgt anzupassen: 5.2.3 Ziel 5 [...] Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist in den genannten landwirtschaftlichen Gebieten auch in Kombination mit Vorbehaltsgebieten für ☐ oberflächennahe Lagerstätten ☐ den Grundwasserschutz ☐ besondere Klimafunktionen ☐ Natur und Landschaft, mit Ausnahme der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, zulässig, soweit sonstige fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Verweis auf entgegenstehende sonstige fachliche und rechtliche Belange im Ziel 5 wird für ausreichend erachtet. Die Begründung wird mit entsprechenden Hinweisen zu Landschaftsschutzgebieten ergänzt.	Ergänzung im Absatz 7 der Begründung: (... Landschaftsbestandteile, sonstige Landschaftsschutzgebiete) ... <i>Für die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten ist regelmäßig eine Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG erforderlich.</i>

		In der Begründung zu Ziel 5, in Bezug auf die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, bitte ich bei den Beispielen die geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) durch die Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) zu ersetzen, da diese in der Praxis häufiger betroffen sind. Auch wenn diese in der nicht abschließenden Aufzählung der Schutzgebiete prinzipiell enthalten sind.			
1012953_023	5.2.3 Z-2B	In der Begründung wird Bezug genommen auf das Hessische Energiegesetz und das darin formulierte Ziel, 1 % der Fläche des Landes für Solarenergie zu nutzen. Hinzu ist zu ergänzen, dass dieser Wert sich nicht ausschließlich auf die Freifläche bezieht, sondern auch Dachflächen enthalten sind (vgl. Gesetzesbegründung: „Zu Buchst. a (Zu § 1 Abs. 1): Durch die Ergänzung des Satz 1 wird die Erreichung der Klimaneutralität als Ziel des HEG aufgenommen. Neues Zieljahr ist 2045. Diese Änderung ist aufgrund der geänderten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Bundes- und Landesebene sinnvoll und erforderlich. Weiterhin wird in Satz 2 der Wille der Landesregierung geäußert, Photovoltaikanlagen in relevantem Umfang in Hessen zu installieren. Zur Erreichung dieses Ein-Prozent-Flächenziels tragen sowohl Photovoltaikanlagen auf Dächern als auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen bei. Auf 1 % der Landesfläche könnten bei herkömmlicher Technik etwa 16 Gigawatt PV installiert werden. Damit könnten etwa 15 Terawattstunden Strom pro Jahr erzeugt werden. Bei der Nutzung etwaiger Dachflächen für Photovoltaikanlagen verringert sich der Anteil der notwendigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen entsprechend. Beispielsweise bedürfte es bei einem	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Bei den Zielen und Vorgaben der Regionalplanung handelt es sich um eine Rahmensetzung. Es geht also nicht um eine exakte Berechnung von ha-Zahlen oder %-Angaben, sondern um eine Illustrierung des grob ermittelten Flächenbedarfs. Wenn lediglich 0,75 % (nach anderen Aussagen sogar lediglich 0,5 %) der Landesfläche für Freiflächen-PV genutzt werden sollte, wären bei überschlägiger Betrachtung nicht einmal 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Nordhessen erforderlich. Der Rahmen für eine PV-Nutzung in der Freifläche würde damit eher eingeschränkt als erweitert. Allerdings ist nicht absehbar, ob, wann und wie der Dachflächenanteil realisiert werden kann und damit nicht doch größere Freiflächenanteile erforderlich wären. Insofern wird an den Rahmenannahmen nichts verändert.	

		<i>geschätzten 50-%igen Nutzungsgrad des Dachflächen-Potentials (entspricht circa 0,5 % der Landesfläche) noch etwa 0,75 % der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen, um in Summe 1 % der Landesfläche zu erreichen.“</i> Die entsprechende Ausführung in der Begründung des Regionalplans sollte, sofern sie die o. g. Aufteilung zwischen Dach- und Freifläche noch nicht berücksichtigt, ergänzt und die Berechnung angepasst werden. Erwähnung findet diese ebenfalls in der Begründung zu 5.2.3 Ziel 5.			
1012953_024	5.2.3 Z-4	Es ist unklar, was mit einer „weitergehenden Prüfung“ gemeint ist, sofern durch das bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben Böden mit einer Ertragsmesszahl von 60 oder darüber betroffen wären.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Die Formulierung kann entfallen, da sie inhaltlich nicht erforderlich ist.	Im Ziel 4 werden die Worte "ohne weitergehende Prüfung" gestrichen.
1012953_025	5.2.3 Z-5	In diesem Ziel werden Flächen innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft anhand einheitlicher Kriterien für eine PV-Nutzung ausgeschlossen, eine Unterscheidung nach Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft erfolgt nicht. Vorranggebieten für Landwirtschaft eigen ist, dass diese hochwertige und ertragssichere Flächen schützen sollen. Vorbehaltsgebiete hingegen sind nicht abschließend regionalplanerisch abgewogen und einer Abwägung durch z. B. die Kommune zugänglich. Der Ausschluss dieser Flächen anhand der gleichen Kriterien wie bei Vorranggebieten für Landwirtschaft erscheint hierbei sehr weitreichend. Es wäre umgekehrt zu erwarten, dass sich hochwertige Flächen ohnehin in der Kulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft wiederfinden und dort dann über das Ziel der Raumordnung geschützt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Erwartung, dass die von der Bodenqualität hoch- und höchstwertigen landwirtschaftlichen Flächen durch die Vorranggebiete für Landwirtschaft abgedeckt sind, trägt leider für die Planungsregion Nordosthessen. Sowohl der vorhergehende als auch der aktualisierte ANO weist hochwertigen Flächen nicht zwingend die höchste Stufe der Gesamtbewertung zu, sodass diese nach den vorgesehenen Regelungen zur Vorgehensweise bei der Integration des ANO nicht als Vorranggebiete berücksichtigt werden können. Bestes Beispiel ist die Gemeinde Breuna, die trotz Lage in der Warburger Börde und entsprechend	

		Die Festlegung einer Obergrenze der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche innerhalb der einzelnen Kommune wird sehr positiv eingeschätzt. Diese Regelung ist in der Lage eine lokale Überlastung des Raumes durch PV-FFA zu begrenzen, eine verhältnismäßige Gleichverteilung der Anlagen im Raum zu begünstigen und nach derzeitiger Rechtslage auch bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben zumindest summarisch auf ein für die Landwirtschaft verträgliches Maß zu begrenzen. Die Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Solarthermieranlagen wird begrüßt.		regionsweit überdurchschnittlicher Bodenwerte nicht in die Stufe 1a aufgenommen wurde. Die weiteren - positiven - Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.	
1013090_007	5.2.3	Wir erachten eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Solar Anlagen im Regionalplan als Angebotsplanung bzw. zur aktiven räumlichen Steuerung als sinnvoll. Die Nutzung der Solarenergie ist im Außenbereich in landwirtschaftlich strukturell benachteiligten Gebieten förderfähig. Da in Hessen rund zwei Fünftel des Acker- und Grünlands als benachteiligt gelten, dürfen darauf jährlich Freiflächenanlagen mit einer Kapazität von bis zu 35 MW aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass das Gebiet nicht nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder als Natura-2000-Gebiet geschützt ist. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass naturschutzfachlich wertvolles, mageres Grünland mit niedriger Ertragsmeßzahl durch Freiflächen-Solar Anlagen überbaut wird, wenn es nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist sondern nur als Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft deklariert wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Regionalversammlung Nordosthessen hält die Steuerung über Ziele und Grundsätze und damit über regionalplanerische Kriterien als Rahmensetzung für ausreichend, die die kleinteilige und sachgerechte Ausgestaltung auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung ermöglichen. Auf dieser Ebene ist auch die konkrete Einflussnahme der Fachbehörden im konkreten Einzelfall zur Verhinderung von Fehlplanungen möglich.	
1013180_006	5.2.3 Z-2	#15 Erläuterung zur Festsetzung für Freiflächen-Solaranlagen	Der Hinweis wird zur	Ziel 5.3.2.1-2 der 3. LEP-Änderung gibt vor, in den Regionalplänen die	

		Die Kreisstadt Bad Hersfeld bittet um Erläuterung zum Ziel 2 zu Punkt 5.2.3 (Solarenergie), inwiefern der Regionalplan als rechtliche Ermächtigung für eine verbindliche Ablehnung von Freiflächen-Solaranlagen in den aufgeführten Vorranggebieten dienen kann.	Kenntnis genommen.	Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Der Plangeber hat diese Aufgabe in Ziel 2 konkretisiert. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.	
1013183_013	5.2.3 Z-2	Im Ziel 2 (S. 211) werden Vorranggebiete genannt, bei denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausgeschlossen ist. Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind jedoch nicht ausgeschlossen. Nach dem hessischen Energiegesetz sollen bis zum Jahr 2045 rund 1 % der Landesfläche für Solarenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, was rund 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Planungsregion entspricht. Konkretisiert wird, dass Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuch sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	
1013356_015	5.2.3	Es ist festzustellen, dass die regionale Landwirtschaft Freiflächen-PV nicht generell ablehnt. Der Berufsstand stellt sich selbstverständlich den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes. Die Landwirtschaft sieht sich hierbei als wichtigen Teil der Lösung, um die Umsetzung der Klimaziele zu gewährleisten, da sie bereits für die Gesellschaft Folgendes sicherstellt: - Eine regionale Lebensmittelproduktion vermeidet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die vorgetragenen Anmerkungen sind der Regionalplanung bekannt und haben mit zur Vorgehensweise im Umgang mit Freiflächen-PV geführt. Allerdings liegen viele Aspekte außerhalb der Einflussnahme-Möglichkeiten der Regionalplanung. Es wäre daher wünschenswert, wenn seitens des Antragstellers auf die nachgeordneten Verbände und die	

	lange Transportwege und CO₂-Emissionen. - Durch Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden etc. wird ein spürbarer Beitrag zur Energieversorgung über erneuerbare Energien durch die regionalen Landwirte geleistet. - Nachhaltiger Ackerbau fördert den Humusaufbau und schafft somit eine wichtige, natürliche Senke durch Bindung von CO₂. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen für die Landbewirtschafter folgende Probleme: Hessen ist Realteilungsgebiet. Circa zwei Drittel der landwirtschaftlichen Fläche stehen nicht im Eigentum der Bewirtschafter, sondern gehören Verpächtern. In vielen Fällen der Installation großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen droht den Landwirten daher ein umfangreicher Flächenverlust ohne Kompensation und ohne die Möglichkeit des Partizipierens an Anlagenerlösen. Zudem hat die anhaltende Flächenknappheit in vielen Regionen Hessens den Boden-(Pacht-)markt angeheizt. Eine zusätzliche Flächenkonkurrenz durch Freiflächen-PV würde zu einer weiteren Verschärfung der Lage führen. Insofern bestehen berechtigte Vorbehalte hinsichtlich der Flächenkonkurrenz von Freiflächenphotovoltaik und anderen flächenrelevanten Thermieanlagen zur landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten daher Konversionsflächen oder Deponieflächen bevorzugt werden. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen immer unter Berücksichtigung der Interessen der Landbewirtschafter erfolgen,		Interessenvertreter der Landwirtschaft in den Kommunen dahingehend eingewirkt würde, dass sowohl die grundsätzlichen Anliegen der Landwirtschaft als auch die regionalplanerischen Kriterien bei der Flächenwahl angewendet und berücksichtigt würden.	
--	--	--	---	--

		sowohl in Vorbehalts- als auch Vorranggebieten Landwirtschaft. Der Verlust von Böden ist generell für die Landwirtschaft schmerzhaft, da mit Ausweisung der bekannten geplanten Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit derahrmittelherzeugung gänzlich entzogen werden. Die knappe Ressource Boden nimmt somit kontinuierlich für den Anbau von regionalen Lebens- und Futtermitteln zur Ernährungssicherung der Bevölkerung sowie von nachwachsenden Rohstoffen ab.			
1013360_001	5.2.3	In den Begründungen zu den Zielen des vorliegenden Entwurfes werden „erhebliche Nutzungskonflikte“ in den Vordergrund gestellt, die mit den hochgesteckten Zielen des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik einerseits und den erheblichen Flächenpotentialen andererseits einhergehen. Hieraus wird die Schlussfolgerung abgeleitet, dass die Nutzung der Solarenergie „nur in begrenztem Umfang und unter eng gesteckten Bedingungen stattfinden soll.“ Die Zahlen zeigen jedoch: Von einer vergleichweisen Überbeanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesprochen werden. Bereits unter den heute geltenden regionalplanerischen Festlegungen, liegt der Ausbau auch im bundesdeutschen Vergleich weit hinter den Zielen zurück. Eine weitere Verschärfung der regionalplanerischen Rahmenbedingungen wie sie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird, wird den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in Hessen, der gerade erst in den Anfängen begriffen ist, wieder zum Erliegen bringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die getroffenen Regelungen stellen keine grundlegende Verschärfung gegenüber den heutigen Regelungen dar, sondern führen zu einer klareren Anwendbarkeit und damit im Gegenteil auch zu einer Reduzierung der bislang erforderlichen Zielabweichungen in den Vorranggebieten für Landwirtschaft.	

1013398_002	5.2.3, Ziel 5	Wir befürworten die Öffnung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Freiflächen Photovoltaik. Photovoltaikanlagen können auf Freiflächen errichtet werden, die Anzeichen von Bodenerosion aufweisen, wie z. B. auf brachliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Installation von Solarmodulen bietet den Vorteil, dass der direkte Einfluss von Wind und Regen auf den Boden deutlich reduziert wird. Dies trägt zu einer Verlangsamung der Bodenerosion bei. Zusätzlich fördert der Schatten, den die Module werfen, das Wachstum von Bodendeckern. Diese schützen den Boden zusätzlich gegen Erosion und tragen somit erheblich zur Bodenkonservierung bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013398_009	5.2.3 Z-4	Flächen in 200m um Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken: Wir begrüßen die Möglichkeit, Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft im 200 Meter-Korridor entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken, die kleiner als zehn Hektar sind und eine Ertragsmesszahl von unter 60 aufweisen, ohne zusätzliche Prüfung für Photovoltaik-Anlagen zu nutzen. Die Umgebung solcher Infrastrukturwege ist ohnehin durch Lärm und Verkehr stark beansprucht, sodass eine zusätzliche Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Anlagen verhältnismäßig geringe Auswirkungen hat. Zudem sind die Böden in diesen Bereichen durch Feinstaub bereits vorbelastet. Des Weiteren können Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wenn sie strategisch positioniert werden, als zusätzliche Lärmschutzwände fungieren. Sie könnten somit dazu beitragen, den von Verkehrswegen ausgehenden Lärm von nahegelegenen Wohngebieten abzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	

1013398_011	5.2.3 Z-6, G-2	Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für den Grundwasserschutz: Wir begrüßen die Möglichkeit der Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für den Grundwasserschutz, wenn diese im Einklang mit der Zielsetzung möglich ist. Solarflächenentwicklung über die Kommunen Wir begrüßen den Vorschlag, dass die Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Solarenergie durch die kommunale Bauleitplanung erfolgen soll. Kommunen verfügen über umfassende Kenntnisse ihrer Gebiete, einschließlich Aspekten der Raum- und Umweltnutzung, der Wirtschaft und der lokalen Gemeinschaft. Daher sind sie oft am besten geeignet, passende Standorte für Solarenergieanlagen zu identifizieren, die praktisch umsetzbar und von der örtlichen Bevölkerung akzeptiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013398_012	5.2.3	Weiterhin möchten wir betonen, dass die Verknüpfung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Speichermöglichkeiten einen wichtigen Aspekt darstellt. Integrierte Speicherlösungen für aus Sonnenenergie gewonnenen Strom können Spitzenlastzeiten besser abfangen und zur Netzstabilität beitragen, indem sie eine gleichmäßige Stromversorgung ermöglichen und Netzüberlastungen vermeiden. Sie garantieren, dass keine überschüssige Energie verschwendet wird, und erhöhen somit die Effizienz solcher Anlagen. Solche Speichersysteme stellen ein bedeutendes Element im Rahmen der Energiewende zur Reduzierung von CO₂-Emissionen dar. Darüber hinaus heben wir positiv hervor, dass auch Flächen mit potenziell konkurrierenden Zielen der Raumordnung im Rahmen von Einzelfallprüfungen als geeignet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Speichereinrichtungen im direkten Zusammenhang mit PV-Anlagen sind diesen unter- bzw. zugeordnet und werden entsprechend gemeinsam mit diesen im erforderlichen Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren geplant und genehmigt. Im Kap. 5.2.1 werden Regelungen zu Batteriespeichern ergänzt. 2. Die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens richtet sich nach dem Zielverstoß als solchem, eine flächenmäßige Untergrenze für eine generelle Zulässigkeit ist daher nicht sachgerecht.	

		erachtet werden können. Allerdings kritisieren wir, dass nicht klar definiert ist, wann ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Hier sprechen wir uns für eine präzisere Ausführung der Beschreibung aus.			
1013408_010	5.2.3 Z-5	Auch außerhalb der Privilegierungskorridore befürworten wir die Festlegung von Schwellenwerten bezüglich der Ertragsmesszahl und der Wasserspeicher- und abgabefähigkeit. Auch die Begrenzung einer Inanspruchnahme von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Kommune sehen wir als fachlich richtig an, um eine Überbelastung einzelner Kommunen zu unterbinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013454_017	3.2.3 Z-1, Z-4	Die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden sollte ergänzend auch bei allen Änderungen der gemeindlichen Bauleitplanung vorgesehen werden. Im Rahmen bereits bestehender gewerblicher Gebäude soll eine gleiche Pflicht auch bei Erweiterungen oder nennenswerten baulichen Änderungen vorgesehen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht stehen wir Freiflächen-PV-Anlagen aufgrund des Flächenverbrauchs kritisch gegenüber. Daher begrüßen wir, dass seitens der Regionalplanung klare Vorgaben auch für die „privilegierten“ Freiflächen-PV-Anlagen getroffen werden. Wir würden es aber begrüßen, wenn der Schutz von Vorrangflächen Landwirtschaft noch erweitert würde, beispielsweise durch den Nachweis, dass raumnah keine anderen Flächen zur Verfügung stehen und durch eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Forderung zu Ziel 1 geht über die Regelungskompetenz der Regionalplanung hinaus. (s.a. Themenpapier Fallgruppe 1) Der Forderung zu Ziel 4 wird insofern generell entsprochen, als sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch im ggfs. noch erforderlichen Zielabweichungsverfahren eine Alternativenprüfung mit begründeter Herleitung der Standortwahl erforderlich ist.	

1013479_002	5.2.3 Z-1B	Der vierte Stichpunkt in der Begründung besagt: „Dieses Ziel richtet sich an die Träger der kommunalen Bauleitplanung und dient dem Zweck, • (...) • landwirtschaftliche Nutzfläche und damit unverbaute Landschaft im Außenbereich auch mittelfristig nicht über Gebühr für eine Solarenergienutzung zu beanspruchen.“ Dies ist aus unserer Sicht unpassend und nicht für die Formulierung des dazugehörigen Ziels maßgeblich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kritik wird nicht geteilt.	
1013483_009	5.2.3 Z-3	Wir sehen bei diesen Zielen (3,4,5) ein Konflikt, wenn wie in unserem Fall eine Konversionsfläche bereits als landwirtschaftliche Fläche im Regionalplan ausgewiesen wird. Einerseits soll nach dem Ziel 3 genau diese Fläche für die Errichtung von FFPV-Anlagen wegen ihres geringen Konfliktpotenzials und ihrer raumverträglichen Einstufung genutzt werden. Damit entspricht das Ziel auch den landesplanerischen Erwägungen, die im Ziel 5.3.2.1-1 sowie in dessen Begründung zum Tragen kommen. Nach den Zielen 4 und 5 kann diese Fläche aber dann nicht genutzt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen dieser Ziele erfüllt sind. Die Nutzbarkeit von Konversionsflächen wird daher erheblich eingeschränkt. Aus der Begründung zu den Zielen 4 und 5 geht nicht hervor, dass diese Einschränkung beabsichtigt ist. Vielmehr scheint der Plangeber hierbei sonstige Flächen zu meinen. So verweist die Begründung zu Ziel 5 darauf „Standorte für Freiflächen-Solaranlagen nicht zu Lasten qualitativ hochwertiger Böden und damit hoch produktiver landwirtschaftlicher Flächen“ auszuweisen. Wir regen daher eine Klarstellung in Ziel 4 und 5 an, wonach die Einschränkung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht gilt, wenn es sich um eine Konversionsfläche, bzw.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Auch durch Zielfestlegungen können auf Regionalplan-Ebene nicht alle möglichen oder denkbaren Fall-Konstellationen abgedeckt werden. Auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung besteht in der Gesamtschau der jeweiligen Situation die Chance zur Klärung, solange nicht rechtliche Tatbestände entgegenstehen. Regionalplanerisch relevant ist ebenfalls, welche Folgenutzung für Konversionsflächen vorgesehen wurde.	

		Deponiefläche/Auffüllung im Sinne des Zieles 3 handelt. Wir regen daher eine Klarstellung in den Zielen 4 und 5 an, dass die Vorgaben dieses Zieles nicht für Flächen im Sinne des Zieles 3 gelten. Wir regen daher die folgende Ergänzung als Absatz an die Ziele 4 und 5 an: „Die Vorgaben dieses Zieles gelten nicht für Flächen im Sinne des Zieles 3 Satz 1.“]			
1013492_006	5.2.3 Z-5	Auch im Kapitel 5.2.3 Ziel 5 werden die landwirtschaftlichen Belange deutlich abgeschwächt. Dem schonenden Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche als Grundlage unseres zweifellos existenziellsten Bedürfnisses, der Ernährung, wird somit durch die Neuauftellung des Regionalplans nicht mehr die Bedeutung beigemessen, die für eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln erforderlich wäre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kritik wird nicht geteilt, im Gegenteil wird durch den Planentwurf ein "gerechter Ausgleich" zwischen dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und den berechtigten Interessen der Landwirtschaft (die im Übrigen längst nicht immer deckungsgleich mit den Interessen des einzelnen Landwirtes sind) erzielt, wie die vielfältige Kritik an den vermeintlich "zu scharfen" Regelungen durch die Investoren-Seite belegt.	
1013876_001	5.2.3 Z-1	Für den Schutz der Natur wie auch des Landschaftsbilds kommt dem sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Fläche einer hohen Bedeutung zu. Demnach ist es aus meinen zu vertretenen Belangen sinnvoll vorrangig vorbelastete, versiegelte Flächen, insbesondere im Innenbereich, für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu nutzen und durch Mehrfachnutzung der Flächen zu konzentrieren. Ich unterstütze daher die mit dem Ziel 1 beabsichtigte regionalplanerische Steuerung der kommunalen Bauleitplanung. Im Begründungsteil wird darauf verwiesen, dass bei Unwirtschaftlichkeit eines	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Forderung nach Überprüfung der CO2-Ökobilanz überschreitet die Regelungskompetenz der Regionalplanung, aber auch die Prüfmöglichkeiten.	

		Bauvorhabens, begründet durch höhere Anforderungen an die Statik und somit steigen den Baukosten, von der Umsetzung des Ziels 1 abgesehen werden kann, wenn dies nachprüfbar belegt wird. Ich möchte anregen zu prüfen, ob nicht nur eine monetäre Unwirtschaftlichkeit als Ausnahmegrund zugelassen werden sollte, sondern auch eine nachteilig belegbare schlechtere CO2-Ökobilanz als Ausnahmegrund mitaufzunehmen. Verglichen werden sollten die zusätzlichen CO2-Emissionen und dessen Äquivalente durch ggf. höheren Materialbedarf für die Erfüllung der Ansprüche an die Statik zu bauender Gewerbegebäude, mit dem Einsparungspotential durch Substitution fossiler Energiegewinnung mit einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Gewerbegebäude.			
1013876_002	5.2.3 Z-2	Den Ausschluss von Freiflächen-Solaranlagen (PV und Solarthermie) für die unter Ziel 2 aufgeführten Vorranggebiete (Natur und Landschaft, Wald, Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung), vorbeugender Hochwasserschutz, besondere Klimafunktionen, Siedlung, (Bestand und Planung) und Industrie und Gewerbe (Planung)) unterstütze ich für meine zu vertretenden Belange, Naturschutz und Landschaftspflege.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013949_001	5.2.3 G-1	Nutzung solarer Strahlungsenergie an gebäudegebundenen Standorten Wir begrüßen den Fokus auf die Nutzung solarer Strahlungsenergie an gebäudegebundenen Standorten. Diese Priorisierung entspricht dem Ziel einer nachhaltigen und bodenschonenden Energieversorgung. Ergänzend wird im Regionalplan betont, dass auch bisher unkonventionelle Möglichkeiten wie die Nutzung von Einfriedungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf, die gewünschten Kriterien für Freiflächen-PV sind in den übrigen Zielen festgelegt.	

		und Lärmschutzanlagen berücksichtigt werden sollten. Dies bietet Potenzial für zusätzliche dezentrale und flächenschonende Solarenergienutzung. Solche Maßnahmen können einen wertvollen Beitrag zur Gesamtstrategie leisten. Zusätzlich möchten wir betonen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine wichtige Ergänzung darstellen, um Regionen mit begrenzten gebäudebasierten Potenzialen energetisch zu stärken. Daher schlagen wir vor, den Grundsatz, um klare Kriterien für eine behutsame Nutzung von Freiflächen zu erweitern. Ebenso sind die ausreichende Netzanschlussmöglichkeiten sowie die Berücksichtigung der Nähe zu Umspannwerken von großer Bedeutung, um die Anbindung an das Stromnetz effizient zu gestalten. Fazit: Als Projektentwickler für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Großspeicher begrüßen wir den Entwurf des Regionalplans Nordosthessen. Unsere Stellungnahmen zielen darauf ab, die Ziele des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energieerzeugung zu unterstützen und gleichzeitig wirtschaftliche und ökologische Interessen in Einklang zu bringen. Wir bitten darum, unsere Vorschläge bei der Überarbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen.			
1013949_002	5.2.3 Z-1	Regelung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf gewerblichen Neubauten Die Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen auf Dachflächen gewerblicher Neubauten ist ein wichtiger Schritt in Richtung Klimaneutralität. Der Regionalplan verweist zudem darauf, dass die Nutzung von Fassaden, Parkplatzflächen und anderen versiegelten Flächen	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Anregungen gehen über die Regelungsebene der Regionalplanung hinaus.	

		ergänzend oder ersatzweise erfolgen kann. Dies eröffnet weitere Gestaltungsmöglichkeiten, um die Fläche effizient zu nutzen und Synergien zu fördern. Wir regen an, die Wahlmöglichkeit zwischen Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen als ergänzende Option zur bereits verpflichtenden Photovoltaik vorzusehen, um den individuellen Gegebenheiten der Bauherren gerecht zu werden und gleichzeitig einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung zu leisten. Weiter regen wir an, die Möglichkeit der Einbindung von Freiflächen-Solaranlagen auf angrenzenden oder nahen Grundstücken zu berücksichtigen. Diese könnten durch Kombination mit Großspeichern die lokale Energieversorgung und Netzstabilität fördern. Auch hier sollte die Nähe zu Umspannwerken und die geeignete Netzan Anschlussmöglichkeit stärker in die Planung einbezogen werden, um die Realisierbarkeit der Projekte zu gewährleisten.			
1013949_003	5.2.3 Z-2	Ausschluss von Freiflächen-Solaranlagen in bestimmten Vorranggebieten Wir unterstützen die Schutzkategorien, die einen Ausschluss von Freiflächen-Solaranlagen in sensiblen Vorranggebieten vorsehen. Dennoch bitten wir um eine differenzierte Betrachtung: Fortschritte in der naturschutzverträglichen Bauweise moderner Photovoltaikanlagen minimieren Eingriffe in sensible Flächen erheblich. Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten eine entscheidende Möglichkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Die Aufnahme von Begrifflichkeiten wie Freiflächen-Photovoltaik und die klarere Abgrenzung dieser Technologie im	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die getroffenen Regelungen sind aus Sicht des Plangebers in der derzeitigen Systematik ausreichend differenziert. In einigen Punkten entspricht der Planentwurf im Übrigen auch den Anregungen.	

		Regionalplan würde zu einer besseren Planungsgrundlage führen. Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sollten unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaikprojekte geöffnet werden. Dabei muss eine klare Priorisierung der Industrieflächen gewahrt bleiben. Schlechtnutzbare Restflächen oder ergänzende Synergien zwischen gewerblicher Nutzung und Photovoltaikanlagen könnten sinnvoll integriert werden, ohne die primären Nutzungsziele zu beeinträchtigen. Zudem könnte eine differenzierte Betrachtung für bereits ausgebeutete Lagerstätten erfolgen. Flächen die für den Rohstoffabbau nicht mehr genutzt werden, bieten ein enormes Potenzial für Photovoltaikanlagen, da sie oft bereits eine Vorbelastung aufweisen und für andere Nutzungen weniger attraktiv sind. Zusätzlich sollten Standorte bevorzugt werden, die eine direkte oder nahe Verbindung zu bestehenden Netzan Anschlussmöglichkeiten bieten, um die Realisierbarkeit solcher Projekte zu fördern.			
1013949_004	5.2.3 Z-3	Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen Wir begrüßen die vorgesehene Nutzung bereits versiegelter oder vorbelasteter Flächen. Um das volle Potenzial auszuschöpfen, schlagen wir vor, die Definition solcher Flächen, um gering produktive landwirtschaftliche Böden zu erweitern, sofern dies keine gravierenden Nutzungskonflikte verursacht. Großspeicher sollten explizit einbezogen werden, um die erzeugte Energie effizient zu speichern und bedarfsgerecht bereitzustellen. Ebenso ist die Nähe zu Umspannwerken oder bestehenden Netzan Anschlusspunkten ein	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Sog. gering produktive Böden sind über die Festlegung der EMZ-Schwellenwerte im Ziel 5 ausdrücklich berücksichtigt. Regelungen zu Großspeichern und Umspannanlagen werden zukünftig im Kap. 5.2.1 ergänzt. Die Fragen zur Netzan Anschluss-Möglichkeit bzw. zur Distanz zu bestehenden Umspannanlagen entziehen sich allerdings den Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung und sind bei der Flächenwahl durch die Investoren und Planer zu berücksichtigen bzw. im	

		wichtiger Faktor, der bei der Standortwahl berücksichtigt werden sollte.		Sinne der erforderlichen gesicherten Erschließung auch Voraussetzung für den Abschluss der Bebauungsplanung.	
1013786_015	5.2.3 Z-3	Bezüglich Ziel 3 (Solarenergie) regen wir an, Kriterien zu entwickeln, die eine differenzierte Ableitung der Einstufungen als „für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet“ bzw. „Erschließung nicht mit vertretbarem Aufwand [...hergestellt werden kann]“ ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Ein Kriterienkatalog ist aufgrund der unterschiedlichen Gründe für die Bewertung einer Gewerbefläche als "ungeeignet" nicht zielführend. Dies erfolgt jeweils im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.	

5.2.3 Solarenergie

5.2.3 Grundsatz 1

Solare Strahlungsenergie soll vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden.

Darüber hinaus sollen insbesondere in bebauten Gebieten die Möglichkeiten einer Solarenergienutzung auf größeren bereits versiegelten oder mindergenutzten Flächen im Sinne einer Doppelnutzung geprüft und umgesetzt werden.

Begründung:

Die Nutzung der Solarenergie entspricht den grundlegenden politischen, aber auch regionalplanerischen Zielvorstellungen einer nachhaltigen klima- und umweltschonenden Energieversorgung. Dazu sollen alle Möglichkeiten vor dem Hintergrund des Klimawandels, Kohleausstiegs und weiter steigendem Strombedarf raumverträglich ausgeschöpft und intensiviert werden.

Der formulierte Grundsatz steht im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Vorgaben, wonach etwa die Hälfte der für die Stromversorgung in den nächsten Jahren erforderlichen Mengen aus der Nutzung der Photovoltaik im Gebäudebestand bzw. in bereits besiedelten Bereichen erzeugt werden soll. Daher sollten aus Sicht der Regionalplanung unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gebäude- und dachgebundene Anlagen (Dachflächen, Fassaden) sowie bereits versiegelte oder sonstig vorbelastete Standorte im Innenbereich – auch gegenüber Freiflächenanlagen – bevorzugt werden. Zur Aktivierung aller möglichen Potenziale soll das Augenmerk verstärkt auf eine Doppelnutzung bereits genutzter, versiegelter Areale (z. B. Parkplatz-, Lager- und Abstellflächen) gerichtet werden. Aber auch bisher eher unkonventionelle Möglichkeiten für eine PV-Nutzung wie Einfriedungen und Lärmschutz-Einrichtungen sollen ins Blickfeld gerückt werden. Solche dezentralen, kleinteiligen und flächenneutralen Solaranlagen sind allerdings in aller Regel nicht Gegenstand der Raumordnung, die entsprechenden Formulierungen sollen daher vor allem als Anstoß-Funktion für entsprechende Maßnahmen dienen.

Im Hinblick auf die Aufgabe, auch im Bereich der Wärmebereitstellung den Anteil regenerativ erzeugter Wärme weiter zu erhöhen, ist neben der Photovoltaik mit einer zunehmenden Bedeutung solarthermischer Anlagen zu rechnen. Für diese Anlagen steht die Gebäudegebundenheit aus naheliegenden Gründen im Vordergrund.

5.2.3 Ziel 1

Bei der Neuausweisung oder Änderung **von gewerblich-industriellen** Bauflächen ist im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu regeln, dass auf ~~den neu entstehenden Dachflächen~~ **oder an – von nicht Wohnzwecken dienenden – Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²** die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) erfolgt.

Ergänzend oder im Ausnahmefall auch ersatzweise ist die Installation entsprechender Solaranlagen auf ~~an den Fassaden sowie den zugehörigen Parkplatz-, Abstell- oder sonstigen~~ **genutzten** Freiflächen sowie Einfriedungen zu realisieren.

Begründung:

Dieses Ziel richtet sich an die Träger der kommunalen Bauleitplanung und dient dem Zweck,

- keine geeignete und vertretbare Möglichkeit zum Klimaschutz und für die Umstellung auf erneuerbare Energienutzung ungenutzt ~~sowie den erforderlichen 50 %-Anteil im besiedelten Bestand nicht in den Hintergrund treten~~ zu lassen,
- den zunehmenden Flächenverbrauch durch großmaßstäbliche gewerbliche Gebäude und (Logistik-)Hallen samt ihrer (meist versiegelten) Außenflächen durch eine weitere Nutzungsoption nachhaltiger und verträglicher zu gestalten,
- Energie nah am Ort ihres Verbrauchs zu gewinnen und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung zu steigern,
- landwirtschaftliche Nutzfläche und damit unverbaute Landschaft im Außenbereich auch mittelfristig nicht über Gebühr für eine Solarenergienutzung zu beanspruchen.

Die ~~Mit der~~ Aufnahme einer verbindlichen Vorgabe in den Regionalplan ~~für gewerblich genutzte Gebäude und Hallen~~ soll die Festsetzung solcher Regelungen im Bebauungsplan forciert werden, ~~wobei~~ eine Umsetzung ist auch ~~denkbar~~ im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Bauherrn und Kommune ~~denkbar ist~~.

Trotz der ~~bestehenden~~ zwingenden Notwendigkeiten im Hinblick auf Klimawandel und Energiewende einerseits sowie andererseits bezüglich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ~~ist in der Vergangenheit die Nutzung von Solarenergie im gewerblichen Neubau aus verschiedensten Gründen nur unzureichend erfolgt. Damit bestand bzw. besteht noch die Gefahr, den allenthalben postulierten etwa hälftigen Anteil der Solarstrommenge aus dem (Gebäude)Bestand zu verfehlen, zumal lange Zeit entsprechende verbindliche gesetzliche Vorgaben auf Bundes- und Landesebene gefehlt haben. Diese Regelungslücke ist nun mit der Neufassung des Gebäudemodernisierungsgesetzes geschlossen worden: Die Zielformulierung steht im Einklang mit dessen Regelungen, wonach im § 106 ab 2027 vorgesehen ist, dass auf allen neu zu errichtenden Nichtwohngebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² eine Solarenergieanlage zu errichten ist.~~

~~und den damit in Zusammenhang stehenden landes- und bundespolitisch formulierten Anforderungen an einen Solaranlagen-Ausbau gerade auch im Bestand stößt die Umsetzung dieser regionalplanerischen Zielvorstellung aktuell noch auf große Schwierigkeiten. Diese ergeben sich vor allem aus fehlenden baurechtlichen Vorgaben zur Statistik, den eigentumsrechtlichen Verhältnissen großer Hallenkomplexe und damit zusammenhängender unklarer bzw. einschränkender Möglichkeiten zur regenerativen Stromerzeugung, aber auch aus den angestrebten Verwertungsmöglichkeiten der Immobilien im Hinblick auf renditeorientierte Abschreibungsmodelle, um nur einige Aspekte zu nennen. Diese entziehen sich komplett regionalplanerischen Regelungskompetenzen und erfordern weitere (bundes-) politische Änderungen bestehender Vorschriften und auch neue Gesetzesinitiativen.~~

~~Daher sollen aktuell noch bestehende Probleme mit einer Regelung zur solaren Dachflächennutzung, die sich aus einer verbindlichen Zielformulierung derzeit noch ergeben können, nicht verkannt werden — insbesondere, wenn aus einer verpflichtenden Vorgabe zur Installation von Solaranlagen die Schwelle zur Unwirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens überschritten wird oder daraus ein Ausweichen auf Konkurrenzstandorte außerhalb der Region resultieren würde. Daher besteht für eine Übergangszeit bis zum Eintritt unterstützender rechtlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsetzung dieses Zieles verzichten zu können. Dies erfordert jedoch den nachprüfbaren Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.~~

Hilfsweise für diesen Fall, aber auch grundsätzlich Ergänzend zu gebäudebezogenen Maßnahmen und im Fall ansonsten etwaig bestehender Umsetzungshürden sind insbesondere im Rahmen z. B. großer Logistik- oder sonstiger Hallenprojekte sinnvollerweise auch die Möglichkeiten einer regenerativen Energieerzeugung außerhalb des eigentlichen Baukörpers, aber innerhalb der übrigen Grundstücksfläche zu prüfen und so weit wie möglich umzusetzen. Damit sollen vorhandene Potenziale im Bestand möglichst nicht ungenutzt bleiben.

~~Die Zielformulierung steht im Übrigen auch in Einklang mit den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes, wonach zukünftig neu eingebaute Heizungen zu 65 % mit regenerativ erzeugter Energie betrieben werden sollen. Sie entspricht aber auch der aktuellen Anforderung des EEG, dass bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen soll. Dazu sind die Fördermöglichkeiten für Dachanlagen verbessert und auch die Bedingungen für den Eigenverbrauch vereinfacht worden.~~

5.2.3 Ziel 2

Für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen (PV und Solarthermie) ausgeschlossen sind Vorranggebiete für

- Natur und Landschaft
- Wald und Forstwirtschaft
- den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung
- den Grundwasserschutz
- vorbeugenden Hochwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- Siedlung, Bestand und Planung (gilt nicht für Solarthermie)
- Industrie und Gewerbe, Planung

Begründung:

Die Erklärung des vorrangigen öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch an der Nutzung der Solarenergie durch die Bundespolitik ist verbunden mit der Vorgabe, dass dieser Ausbau nicht nur im besiedelten Bereich, sondern etwa zur Hälfte auch im Außenbereich auf Freiflächen erfolgen soll. Landespolitisch ist mit dem Hess. Energiegesetz festgelegt, dass bis zum Jahr 2045 rund 1 % der Landesfläche für eine Solarenergienutzung zur Verfügung stehen soll. Bei Umlegung dieses Anteils auf die Fläche der Planungsregion ergibt sich ein Wert von 8300 ha (wobei im Sommer 2026 bereits rund 1000 ha realisiert waren). in Summe (oder etwa 415 ha pro Jahr). Dies entspricht angesichts des hohen Bewaldungsanteils größenordnungsmäßig etwa 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächenkulisse. Selbst bei einer, auf Landesebene angestrebten hälftigen Aufteilung der Flächenwirksamkeit auf Bestand und Freifläche könnte sich der Flächendruck zwar verringern. Dennoch werden aus diesen groben prozentualen und absoluten Daten wird bereits der zu erwartende hohe Flächendruck, die damit verbundenen mit zunehmenden Nutzungskollisionen und -konkurrenzen deutlich, vor allem mit der Landwirtschaft, aber auch dem Natur- und Landschaftsschutz und anderen flächenhaften Umwelt- bzw. Schutzkategorien. Unabhängig von der Tatsache, dass ein raumverträglicher Ausbau der Freiflächensolarnutzung einen notwendigen Beitrag zum Erreichen der Energieziele leisten muss, ist die Notwendigkeit einer Steuerung solcher Anlagenstandorte durch die Regionalplanung unverkennbar.

Solaranlagen im Außenbereich sind – von den im Ziel 4 näher betrachteten Sonderregelungen zur Privilegierung des § 35 (1) Nr. 8 sowie von Agri-PV-Anlagen i.S. des §

35 (1) Nr. 9 BauGB (s. Ziel 5) abgesehen – keine privilegierten Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches, daher setzt ihre Errichtung in vielen Fällen die Ausweisung dafür geeigneter Flächen durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Im EEG sind als Voraussetzung für eine förderpolitische Berücksichtigung solcher Anlagen weiterhin Bedingungen für die Standortwahl formuliert, neben der Notwendigkeit eines Bebauungsplans vor allem die Nutzung von Konversionsflächen oder die enge räumliche Bindung an Autobahnen oder Schienenwege. Der letzte Aspekt wird durch die Privilegierung von Solaranlagen gerade in deren Nahbereichen von bis zu 200 m noch gestärkt (s. Ziel 4). Damit wird deutlich, dass die Nutzung der Solarenergie nur in begrenztem Umfang und unter eng gesteckten Bedingungen im unvorbelasteten Außenbereich stattfinden soll, auch wenn weitere Fördermöglichkeiten in landwirtschaftlich strukturell benachteiligten Gebieten bestehen bleiben. ~~Aber gerade das in manchen Bereichen der Planungsregion großflächig und undifferenzierte Vorhandensein dieser Kategorisierung unterstreicht die Sinnhaftigkeit und~~ Aufgrund der Ausrichtung dieser Gebietskategorie auf Aspekte wie z.B. den Ausgleich von Einkommensverlusten ist diese allerdings für eine planungsrechtliche Beurteilung von PV-Vorhaben eher ungeeignet. Daher besteht aus Sicht der Regionalplanung die Notwendigkeit, regionalplanerisch zur Lenkung der Solarenergienutzung zum einen sowohl geeignete als auch ungeeignete Gebiete zu benennen und zum anderen die Gebiete zu definieren, in denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob solche Anlagen dort verträglich zu errichten sind (Ziel 5 und 6).

Die ausgeschlossenen Gebietskategorien stehen nicht für eine Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung, da diese aufgrund sich ausschließender Nutzungen und Funktionen miteinander unvereinbar sind. ~~So schließt z.B. die überwiegende Zahl der Wasserschutzgebietsverordnungen eine Bebauung mit PV-Anlagen auch in der Zone II, die gemeinsam mit der Zone I das Vorranggebiet für den Grundwasserschutz bildet, erst einmal aus. In Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten kann nach Ausbeutung der Lagerstätte (ganz oder in Teilen) im Einzelfall eine PV-Nutzung ermöglicht werden, sofern sie mit den jeweiligen Rekultivierungszielen und/oder dem Rahmenbetriebsplan vereinbar ist. Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen im Wesentlichen die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die gefährdeten Gebiete nach HQ 100 sowie technische (z.B. Rückhaltebecken) und natürliche (z.B. Auwälder) Retentionsräume. Im Hinblick auf die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse der jüngeren Vergangenheit und prognostiziert für die Zukunft verbietet sich jegliche Bebauung in diesen Gebieten. Die Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen werden nur im engen räumlichen Zusammenhang mit verdichtet besiedelten Gebieten festgelegt. Der guten Durchlüftung dieser stark verdichteten Bereiche kommt zukünftig bei steigender Erwärmung eine große Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel zu, daher sollten die – vom Umfang her eher wenigen – Vorranggebiete nicht durch anderweitige Nutzungen "verbaut" werden.~~

Der generelle Ausschluss von ~~Vorranggebieten~~ Siedlungsgebieten, Bestand und Planung sowie ~~Vorranggebieten~~ Industrie- und Gewerbegebieten, Planung ergibt sich allein schon aus dem Grund, dass in Zeiten des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und ~~dem~~ daraus resultierendem knappen regionalplanerischen Flächenangebots diese Gebiete auch allein für den festgesetzten Zweck zur Verfügung stehen. Von der formulierten ausschließenden Vorgabe in Siedlungsgebieten ausdrücklich ausgeschlossen sind selbstverständlich Solarenergienutzungen im Sinne des Grundsatzes 1 zugunsten einer Dachflächen- oder Gebäude-gebundenen Nutzung bzw. die auf versiegelten Flächen angestrebte Mehrfach-Belegung durch PV.

In Zukunft können – gerade auch im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung – Solarthermie-Anlagen mit größerem Flächenbedarf zur sogenannten „kalten“ Nahwärmeversorgung neuer Baugebiete an Bedeutung gewinnen. Entsprechende

Flächen müssen schon aus technischen Gründen entweder innerhalb des jeweiligen Baugebiets oder im direkten Anschluss daran realisiert werden.

5.2.3 Ziel 3

Als Standorte für Freiflächen-Solaranlagen zulässig sind bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen und Deponieflächen/Auffüllungen.

Als Standorte für bodengebundene Solaranlagen kommen – in Ergänzung der Regelungen und Vorgaben des Grundsatzes □ und Ziels □ – Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Bestand unter der Voraussetzung in Betracht, dass

- für die örtliche gewerbliche Entwicklung ausreichend Raum bleibt
- die gewerbliche Nutzbarkeit der übrigen Gewerbefläche nicht eingeschränkt wird
- die Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind bzw. deren Erschließung nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann

Begründung:

Die aufgeführten Standorte weisen durch ihre vorherige Nutzung oder planerische Widmung im Fall einer Umnutzung für Freiflächen-Solaranlagen ein geringes Konfliktpotenzial auf und sind dadurch raumverträglich.

Die Nutzung bestehender Gewerbeflächen für bodengebundene Solaranlagen soll keinesfalls zu Lasten wertvoller Gewerbeflächen erfolgen. Unter den ausdrücklich benannten einschränkenden Bedingungen kommen also allenfalls schlecht verwertbare Restflächen im Gewerbebestand in Betracht. Maßnahmen zur Gebäude-gebundenen Solarenergienutzung im Sinne von Grundsatz 1 und Ziel 1 sind von diesen Regelungen ausgenommen (s. auch Ziel 8 im Kap. 3.1.2).

5.2.3 Ziel 4

In einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Bahnstrecken des übergeordneten Netzes stehen im Sinne der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nach § 35 (□) Nr. 8 BauGB die dortigen Flächen für eine solche Nutzung zur Verfügung, sofern nicht die Festlegungen des Zieles 2 entgegenstehen.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist ~~bis zu einer Größe von 10 ha und~~ nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 ~~und im Rahmen der 2 %-Regelung des Zieles 5 regionalplanerisch ohne weitergehende Prüfung~~ zulässig.

Begründung:

Das Ziel greift die bestehende Rechtslage auf und präzisiert sie im Hinblick auf die auch im Fall einer Privilegierung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Bei den in Ziel 2 genannten, eine Solarnutzung ausschließenden Gebietskategorien handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die auch trotz der Privilegierung des Vorhabens diesem widersprechen.

~~Dies gilt auch bei einer Projektfläche über 10 ha, die mit einer Abmessung von 200 m Breite x 500 m Länge durchaus eine komplexe Größenordnung darstellt und damit eine prägende Raumwirkung entfaltet.~~

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem Bodenwert von über 60 wird in einschlägigen Handlungsempfehlungen zum Beispiel seitens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“) äußerst kritisch bewertet bzw. abgelehnt. Auch der LEP verweist in seiner Begründung zum Kapitel Bodenschutz darauf, dass es sich bei Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl über 60 um überdurchschnittlich ertragssichere Böden handelt. Flächen mit entsprechenden Bodenwerten treten in der Planungsregion nur weit unterdurchschnittlich auf, sie stellen damit die von der Bodenqualität her besten landwirtschaftlichen Standorte dar. Daher soll in solchen Fällen trotz der Privilegierung eine Entscheidung in Würdigung des konkreten Einzelfalls möglich bleiben ist ihre Inanspruchnahme aus regionalplanerischer Sicht trotz der Privilegierung nicht vertretbar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass rein rechnerisch in der Planungsregion mehr als 14.000 ha und damit etwa 1,7 % der Regionsfläche ohne weitere entgegenstehende Belange Vorrang-Ausweisungen für eine Freiflächen-Solarnutzung in den privilegierten Infrastruktur-Streifen theoretisch zur Verfügung stehen. Auch aus diesem Grund ist eine Anrechenbarkeit auf die im Ziel 5 formulierte 2 %-Regelung ebenfalls sowohl angemessen als auch vertretbar.

5.2.3 Ziel 5

Die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb privilegierter Flächen ist unter folgenden Voraussetzungen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar:

- die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ/ar) liegt an dem jeweiligen Standort unter dem Schwellenwert 45 und gleichzeitig unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung,
- die Wasserspeicher- und -abgabefähigkeit des Bodens ist gering bis mittel, d.h. die nutzbare Feldkapazität liegt überwiegend unter dem Schwellenwert von 200 mm in □ m Tiefe und
- die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zur ausschließlichen solarenergetischen Nutzung überschreitet nicht einen Schwellenwert von 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet, wobei auch genehmigte und realisierte Projekte im privilegierten Bereich anzurechnen sind.

Eine überwiegende Inanspruchnahme von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 (als Einzelwert oder gemittelt) ist ausgeschlossen.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist in den genannten landwirtschaftlichen Gebieten auf landwirtschaftlichen Flächen auch in Kombination mit Vorbehaltsgebieten für

- oberflächennahe Lagerstätten
- den Grundwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- Natur und Landschaft

zulässig-vereinbar, soweit sonstige fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Einhaltung der oben formulierten Einschränkungen kann entfallen ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben eine Fläche nicht größer als 3 ha umfasst oder als Projekt aus dem Bereich der Agri-PV in Verbindung mit § 35 (□) Nr. 9 BauGB bzw. als sonstiges Pilotvorhaben, zum Beispiel zur Nahwärmebereitstellung, umgesetzt werden soll.

Begründung:

Für sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es regionalplanerisches Ziel, Standorte für Freiflächen-Solaranlagen nicht zu Lasten qualitativ hochwertiger Böden und damit hoch produktiver landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen, dies gilt unabhängig von ihrer regionalplanerischen Festlegung als Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Landwirtschaft. Vielmehr wird die Zulässigkeit einer Solarenergienutzung auf landwirtschaftlichen Flächen an allgemeine, flächendeckend vorliegende Kriterien geknüpft, um Freiflächen-Solaranlagen auf schlechtere Standorte zu lenken und auch eine quantitative Überlastung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Solaranlagen zu vermeiden. Eine Ziel-Konformität eines Solar-Projektes liegt damit nicht in der „pauschalen“ regionalplanerischen Flächenkategorie begründet, sondern orientiert sich an der Einhaltung der konkretisierenden Bedingungen am jeweiligen Standort: (Hinweise auf die zugrundeliegenden Datengrundlagen sowie Berechnungsmethoden finden sich auf der Homepage des RP Kassel.)

Somit liegt allgemein auf landwirtschaftlichen Flächen ein Zielverstoß vor, wenn hinsichtlich der Bodengüte der Schwellenwert einer EMZ/ar von durchschnittlich 45 oder der lokale Gemarkungsschnitt überschritten wird, **sofern dieser geringer als 45 ist**. Die Herleitung der Schwellenwerte lehnt sich an die Hessische Kompensationsverordnung (§ 2, Abs. 3) an, deren Regelung zur Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich nutzbaren Flächen sich auch für die Anwendung bei der Planung von Freiflächenphotovoltaik eignet.

In Zeiten zunehmender Auswirkungen des Klimawandels mit zu erwartenden längeren Phasen geringer Niederschläge oder gar Dürre kommt der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens und der guten Nutzungsmöglichkeit durch die angebauten Nutzpflanzen eine immer wichtigere Rolle zu. Daher sollen in Ergänzung zum Aspekt der Bodenqualität Böden mit einer hohen bis sehr hohen nutzbaren Feldkapazität ab einem Wert von 200 mm (bezogen auf 1 m Tiefe) für eine Solarnutzung nicht herangezogen werden können.

Nicht nur der drohende Verlust qualitativ hochwertiger Flächen stellt ein Problem für die Landwirtschaft dar, sondern auch der quantitative Umfang, der lokal und regional aufgrund unterschiedlich hohen Nachfragedrucks sehr verschieden ausfallen kann. ~~Vor dem Hintergrund, dass bereits in den privilegierten „Infrastrukturstreifen“ theoretisch etwa 1,7 % der Regionsfläche zur Verfügung stehen und der hessenweit veranschlagte Wert von 1 % der Landesfläche in Nord- und Osthessen etwa 2 % der Regionsfläche entspricht, erscheint eine flächenmäßige Begrenzung von Freiflächen-Solaranlagen auf diesen Umfang pro Kommune vertretbar, um einerseits eine Übernutzung bzw. Überbeanspruchung zu verhindern, aber andererseits gleichzeitig ein ausreichendes Flächenangebot mit Auswahlmöglichkeiten zu erhalten.~~ Bereits in den privilegierten „Infrastrukturstreifen“ stehen theoretisch etwa 1,7 % der Regionsfläche allein in den landwirtschaftlichen Flächenkulisse zur Verfügung. Der hessenweit im Hess. Energiegesetz veranschlagte von 1 % der Landesfläche für -PV-Anlagen – unabhängig von einer etwaigen flächenwirksamen Aufteilung zwischen Nutzung im Bestand und Freifläche – entspricht in Nord- und Osthessen knapp 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region. Vor diesem Hintergrund ist auch eine flächenmäßige Begrenzung von Freiflächen-PV-Anlagen auf 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Kommune vertretbar, um einerseits eine Übernutzung bzw. Überbeanspruchung zu verhindern, aber andererseits auch gemittelt über die Region ein ausreichendes Flächenangebot zu schaffen – unter Berücksichtigung auch der Kommunen, die aus übergeordneten Gründen den Zielwert nicht erfüllen können.

Da die Planungsregion von der landwirtschaftlichen Bodengüte her nicht zu den bundesweit **besonders** begünstigten Regionen zählt, stellen Böden mit einer EMZ über 60 die landwirtschaftlichen Top-Standorte dar. Wie in der Begründung zu Ziel 4 bereits

erläutert, sollen sie nicht nur unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Gründen des Bodenschutzes nicht für eine Solarnutzung in Anspruch genommen werden. **Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 werden in verschiedenen Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder als nicht kompatibel mit einer Freiflächen-PV-Nutzung eingestuft. Auch die Ausführungen im LEP Hessen zum Bodenschutz, die Böden mit Werten über 60 wegen ihrer überdurchschnittlichen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung zuerkennen, stützen die regionalplanerische Auffassung, diese nicht für eine PV-Nutzung zur Verfügung zu stellen.** Auf solchen Flächen ist die Chance auf eine Abweichungszulassung als sehr gering einzuschätzen.

Sofern im konkreten Einzelfall Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Belange nicht entgegenstehen, werden unter Einhaltung der formulierten Vorgaben die im Ziel 5 aufgeführten Vorbehaltsgebiete für eine Solarenergienutzung geöffnet. So schließt zum Beispiel im Fall der Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten die begrenzte Lebens-/Betriebsdauer von Solaranlagen die spätere Nutzung der Fläche mit der ursprünglich vorgesehenen Funktion nicht aus.

In Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, die außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen (z. B. großflächige Naturdenkmale, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, **sonstige Landschaftsschutzgebiete**), soll grundsätzlich keine Solarenergienutzung stattfinden. **Für die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten ist regelmäßig eine Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG erforderlich.** ~~Dies gilt auch für Vogelschutzgebiete (VSG), die nach der Hess. Freiflächensolaranlagenverordnung (FSV, Nov. 2018) ohnehin ausdrücklich nicht zu den förderpolitisch begünstigten Flächen im Rahmen der sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete zählen.~~ Eine etwaige Inanspruchnahme von VSG-Flächen kann daher allenfalls bei Vorliegen einer positiven Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung **erfolgen ist dann möglich, wenn die Natura 2000-Vorprüfung keine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele erwarten lässt.**

~~Für privilegierte Vorhaben der Solarenergienutzung sollen die oben genannten Regelungen im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand als solchen und die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, Freiflächensolaranlagen insbesondere in die entsprechenden Bereiche zu lenken, nicht angewendet werden. Auch bei kleinen und damit eher wenig raumbedeutsamen Flächen wird auf eine solche Prüfung verzichtet.~~ **Einzelne kleinere PV-Vorhaben unter 3 ha Größe unterliegen den im Ziel genannten Anforderungen nicht, da ihre Zahl zukünftig aufgrund der technischen Rahmenbedingungen eher marginal ist und ihre Flächeninanspruchnahme auch im Hinblick auf die 2 %-Regelung nicht durchschlagend ist.**

Agri-PV-Projekte im Sinne der einschlägigen DIN-Vorschriften stellen eine der bestehenden und fortzuführenden landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnete oder ergänzende Nutzungsform dar, die damit quasi „per se“ keinen raumordnerischen Zielverstoß auslöst, da sie die Ausgangssituation nicht wesentlich verändern oder beeinträchtigen.

Pilotvorhaben im PV-Bereich oder insbesondere solarthermische Projekte zur Nahwärmeversorgung sind in der Regel standortgebunden, zum Beispiel durch erforderliche Nachbarschaft zum entsprechenden Baugebiet, sodass in diesen Fällen eine räumliche Einschränkung nicht geboten erscheint.

5.2.3 Ziel 6

Im Vorranggebiet Regionaler Grünzug sind Freiflächen-Solaranlagen dann zulässig, wenn sich die geplanten Standorte im Einklang mit den sonstigen Zielsetzungen der genannten Festlegung befinden.

~~Im Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ist eine Solar-Nutzung außerhalb der Schutzgebietszone I entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässig.~~

Einer besonderen Einzelfallprüfung bedürfen Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorranggebieten für Windenergienutzung, sofern sich diese auf landwirtschaftlichen Flächen befinden, dahingehend, dass die Vereinbarkeit beider Nutzungen in zeitlicher, materieller und rechtlicher Hinsicht geregelt ist.

Begründung:

Im obigen Sinne können Flächen im Regionalen Grünzug i.d.R. unter besonderer Würdigung ihrer konkreten Zweckbestimmung am jeweiligen Standort für eine Solar-Nutzung in Anspruch genommen werden. In besonderen Einzelfällen kann die regionalplanerische Prüfung der Vereinbarkeit zu einer Ablehnung der Solarnutzung führen.

~~In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz, die die Schutzzonen I und II umfassen, stellt eine herkömmliche Errichtungsweise von Solaranlagen ohne größere Fundamente außerhalb des engeren Fassungsbereichs kein nennenswertes Problem dar, zumal etwaige Nachteile aus der landwirtschaftlichen Nutzung wie Düngung und Pestizideinsatz durch die Solar-Nutzung i.d.R. deutlich reduziert werden. Insofern erscheint eine fachspezifische Beurteilung konkreter Projekte in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung der Sachlage angemessen und ausreichend.~~

Für Windvorranggebiete gilt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme für Zwecke der solarenergetischen Nutzung allerdings entsprechend der Zielsetzung im Kapitel Windenergie erst dann, wenn die planerische Umsetzung mit WEA abgeschlossen ist oder eine Gesamtplanung, zum Beispiel auch im Rahmen eines Repowerings, erfolgt. Entscheidend wird auch sein, dass vertragliche oder privatrechtliche Regelungen gegenseitige Schadensersatzansprüche beider Nutzungen ausschließen. Insgesamt sollen jedoch die Synergieeffekte, die sich aus vorhandener Erschließung und der Vorbelastung ergeben, genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund stellt eine Solarnutzung bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Regelungen des Zieles 5 im konkreten Einzelfall keinen Zielverstoß gegen die Festlegung als Windvorranggebiet dar.

5.2.3 Grundsatz 2

Die Kommunen sollen sich - auch angesichts der Erfordernisse der kommunalen Wärmeplanung - im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze konzeptionell mit der Solarflächenentwicklung im Gemeindegebiet möglichst proaktiv auseinandersetzen.

Begründung:

Eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Solaranlagen im Regionalplan als Angebotsplanung bzw. zur aktiven räumlichen Steuerung wird für die Planungsregion nicht als sinnvoll angesehen. Die Festlegung konkreter Solar-Standorte ist durch die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit auf der Grundlage der örtlichen Bedingungen und ihrer Kenntnis fundierter und kleinmaßstäblicher bzw. feinflächiger zu treffen, jeweils unter Beachtung und Anwendung der Zielsetzungen des Regionalplans. Dies erfordert eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema und schließt die Prüfung von Standortalternativen regelmäßig mit ein. Eine Umsetzung von Solaranlagen im Außenbereich quasi auf

„Zuruf“ von Seiten der Investoren und Grundeigentümer kann auf Dauer nicht ausreichend und zielführend für eine geordnete Entwicklung sein.

Sofern die räumlichen lokalen Bedingungen es erlauben, können die Solarkonzepte auch mehr als 2 % der örtlichen landwirtschaftlichen Flächen (s. dazu Ziel 5) beinhalten, um Priorisierungs- sowie Auswahlmöglichkeiten zu eröffnen und ggfs. Probleme mit der Flächenverfügbarkeit zu entschärfen.

Gerade auch im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung kann auch eine Solarenergienutzung über großflächigere solarthermische Anlagen für eine Nahwärmeversorgung näher in Betracht kommen, ebenso wie die Verbindung einer Freiflächen-PV-Anlage mit größeren zentralen Wärmepumpen und/oder sonstigen Speicheranlagen. Auch diese Entwicklungen sollten im Rahmen gemeindlicher Solarflächenkonzeptionen Berücksichtigung finden.

~~Wenn ausnahmsweise im Rahmen einer örtlichen Untersuchung und Konzeption auch Flächen mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung geeignet erscheinen, kann ihre mögliche regionalplanerische Zulassung als Einzelfall geprüft werden. Zur Beurteilung der Vertretbarkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:~~

~~Bei der Erarbeitung von PV-Potenzialflächenanalysen bzw. kommunalen Solarkonzepten sollen neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Nordosthessen auch folgende Kriterien Berücksichtigung finden:~~

- untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. Berücksichtigung der Agrarstruktur und sonstiger landwirtschaftlicher Belange,
- Vorbelastung durch technische Infrastruktur oder andere Eingriffe,
- landschaftliche und siedlungsstrukturelle Einbindung,
- geringer naturschutzfachlicher Wert des Standortes,
- ~~zielkonforme Alternativen sind nicht vorhanden oder planerisch nicht verfügbar,~~
- Zurückbaubarkeit der Anlagen mit geringem Aufwand (Umkehrbarkeit des Eingriffs).

Über die regionalplanerischen Regelungen und Vorgaben hinaus können in die Konzepte auch die förderpolitischen Rahmenbedingungen des EEG, Modelle zur kommunalen und finanziellen Teilhabe, aber auch Aspekte wie die Förderung der Biodiversität einfließen.

Anmerkung

Die beigegefügte Textkarte XY gibt einen Überblick über bereits genehmigte bzw. in Betrieb befindliche Freiflächen-PV-Anlagen in der Planungsregion, kategorisiert nach Größenklassen. Sie gibt den Stand Ende April 2026 wieder und wird für den Genehmigungsentwurf aktualisiert. Zu späteren Zeitpunkten erfolgt eine fortlaufende Aktualisierung auf der Homepage des RP Kassel.